

PROF. DR. OTFRIED SEEWALD

EUROPARECHT

uni.skript.passau

Gliederung

Allgemeines	S. 4
Begriffe. Europarecht im weiten Sinne	S. 4
Die Entwicklung der europäischen Einigung	S. 9
Vertrag von Amsterdam (Wesentliche Inhalte)	S. 13
Vertrag von Nizza (Wesentliche Inhalte)	S. 14
Ratsgipfel von Laeken / Osterweiterung	S. 15
Der rechtliche Aufbau der EU: EUV, EGV, EGKSV, EAGV	S. 17
Die Gliederung des EU-Vertrages (Überblick)	S. 18
Die Gliederung des EGV (Überblick)	S. 19
Der EG-Vertrag. Inhalte. Entwicklungen	S. 23
Insb.: Die Währungs- und Wirtschaftsunion	S. 24
Insb.: Sozialpolitik / Sozialrecht	S. 28
• Überblick über das geltende Recht	S. 28
• Früheres Recht	S. 29
• Derzeitiges Recht	S. 32
• Aktivitäten aus jüngerer Zeit	S. 33
• Fortentwicklung der Sozialunion	S. 34
Subsidiaritätsprinzip	S. 34
Die Grundsätze der Gemeinschaftskompetenzen	S. 35
Grundrechte im EU-Recht	S. 36
Insb.: Soziale Grundrechte in Europa. Entwicklungslinien	S. 38
Programmatische Vorschriften des Europarechts	S. 42
Innerstaatlich anwendbares Europarecht	S. 42
• Primäres Europarecht	S. 43
• Sekundäres Europarecht	S. 42
Europarecht. Rechtsnormen und ihre Wirkungen	S. 44
Europarecht und seine Umsetzung in nationales Recht	S. 45
Beispiele für „mittelbares Europarecht“	S. 46
• Vorrang des Europarechts	S. 48
Normenhierarchie im Europarecht / Zuständigkeit des BVerfG	S. 50
„Maastricht-Urteil“	S. 51

„Richterrecht“ des EuGH	S. 52
• Innerstaatliche Wirkungen einer Richtlinie trotz Nicht-Umsetzung	S. 52
• Haftung der Mitgliedstaaten wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht	S. 56
• Schadensersatzpflicht des Mitgliedstaates wegen Nicht-Umsetzung von Richtlinien	S. 57
• Schadensersatzpflicht des Mitgliedstaates wegen Nicht-Beachtung des primären Europarechts	S. 58
• Schadensersatzpflicht der Mitgliedstaaten wegen offenkundiger Verstöße nationaler Gerichte gegen das Gemeinschaftsrecht	S. 59
• Schadensersatzpflicht des Mitgliedstaates wegen Verstoßes der Verwaltung gegen Gemeinschaftsrecht	S. 61
• Ausbau von „Marktbürgerrechten“ zu „Sozialbürgerrechten“	S. 62
Die EU – ein Staat?	S. 64
Staatsgewalt. Funktionen	S. 65
Das sozio-politische System der EU	S. 66
Die Organe der EU und ihre Aufgaben	S. 67
Die Kompetenzverteilung nach dem EU-Recht	S. 68
• „Gesetzgebung“ und Koordination	S. 68
Der (Minister-)Rat der Europäischen Union	S. 68
• Verwaltungskompetenzen	S. 70
Zusammensetzung und Aufgaben der Europäischen Kommission	S. 70
Organisation der Kommission	S. 72
• Vollzug des Gemeinschaftsrechts	S. 73
• EU-Recht und gemeinschaftsunmittelbarer Vollzug	S. 74
• EU-Recht und nationale öffentliche Verwaltung	S. 76
• Aufgaben und Zusammensetzung des Europäischen Parlaments	S. 77
• Rechtsprechung der Europäischen Gerichte	S. 83
• Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof nach EGV	S. 84
• Der Europäische Rat	S. 85
Rechtsetzung der EG	S. 86
• Anhörungsverfahren	S. 86
• Mitentscheidungsverfahren	S. 87
• Verfahren der Zusammenarbeit	S. 89
Beitritt zu den Gemeinschaften und der Union	S. 91
Assoziierung	S. 93
(Sonstige) Außenbeziehungen der Europäischen Gemeinschaften	S. 94

Europarecht im weiten Sinne

Europarecht i.e.S.

Andere internationale Abkommen

prim. EuR

FusV
EEA
EUV
Protokolle
ergänzende Verträge
EuGH-Rechtsprechung
allg. Rechtsgrundsätze

EGV

EuratomV

EGKSV

sek. EuR

VO	VO	Entsch.
RL	RL	Empf.
Entsch.	Entsch.	
Empf.	Empf.	Stell.

mittelb. EuR

in das nationale Recht umgesetzte - primäre und sekundäre - Europarecht

OECD¹⁾

WEU²⁾

EuRat³⁾

EMRK⁴⁾

EFTA⁵⁾

EWR⁶⁾

OSZE⁷⁾

- 1) Organisation for Economic Co-Operation and Development
- 2) Westeuropäische Union
- 3) Europarecht
- 4) Europäische Menschenrechtskommission
- 5) European Free Trade Association
- 6) Europäischer Wirtschaftsraum
- 7) Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Andere internationale Abkommen

Erläuterungen

OEEC – „Organization for European Economic Cooperation“

16.4.1948 – Institution für die Verteilung der Mittel des Marshall-Plans durch 16 europäische Staaten.

OECD – „Organization for Economic Cooperation and Development“

Neuaufrichtung und Umwandlung der OEEC nach der Gründung der 6er-Gemeinschaft (1952: Deutschland, Frankreich, Italien, Benelux-Staaten; EGKSV): Nicht mehr nur Liberalisierung des europäischen Handels, sondern global orientierte Tätigkeit (z.B. Entwicklungshilfe). 30 Mitglieder (Europa, Australien, bedeutende Industriestaaten von Nordamerika und Asien).

WEU – „Westeuropäische Union“

Eigene europäische Verteidigungsgemeinschaft; westeuropäisches System kollektiver Sicherheit; europäischer Verteidigungspfeiler außerhalb der NATO, oder in Abstimmung mit ihr.

Wichtigste Inhalte: Rüstungsbegrenzung und automatische Beistandspflichten bei einem Angriff auf ein WEU-Mitglied.

Zunächst fünf (1948), dann sieben Mitglieder: 6er-Gruppe und Großbritannien. Später Beitritt von Portugal, Spanien und Griechenland; assoziierte Mitglieder: Island, Norwegen, Türkei, Polen, Tschechische Republik, Ungarn.

Seit dem Maastricht-Vertrag (1992) zunehmende Integration in die EU (vgl. Art. 17 EU).

Bedeutungszuwachs durch Einbindung in Maßnahmen der Konfliktbewältigung der OSZE und des Sicherheitsrates der UN.

Zurzeit Arbeit an der europäischen Eingreifgruppe im Rahmen der WEU.

EuRat – „Europarat“

Gründung am 5. Mai 1949 als Reaktion der westeuropäischen Staaten auf die Teilung der Welt im sog. Kalten Krieg.

Sitz: Strasbourg.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft (Art. 3, 4 Satzung EuRat) sind die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Bis zur Wende 1989/90 waren deshalb ost- und mitteleuropäische Staaten unter der kommunistischen Herrschaft an einer Mitgliedschaft gehindert. Mittlerweile verfügt der Europarat über 44 Mitglieder. Es handelt sich um eine internationale Organisation mit den Organen Ministerkomitee, parlamentarische Versammlung und Sekretariat; besonderes Organ: der europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Zielsetzung und Tätigkeit des EuRat: Zunächst politische Integration in Europa; Initiativen zur Gründung der europäischen Gemeinschaften.

Wichtig: Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 (EMRK).

Ab 1958: Politische, soziale und kulturelle Aufgaben, beispielsweise Verbrechensbekämpfung, Soziales, Bildung und Kultur sowie Umwelt- und Datenschutz.

Die mittlerweile bedeutendste Aufgabe ist der Menschenrechtsschutz auf der Grundlage der EMRK von 1950.

EMRK – „Europäische Menschenrechtskonvention“

Die EMRK (mit mittlerweile 11 Zusatzprotokollen) enthält v.a. „klassische“ individuelle Abwehrrechte, daneben auch Teilhaberechte, Verfahrensrechte und staatsbürgerliche Garantien. Die EMRK gilt in den Unterzeichnerstaaten, soweit sie dort ratifiziert worden ist. Gemäß Art. 6 Abs. 2 EU gilt sie auch für die Europäische Union. Der durch die EMRK vermittelte Menschenrechtsstandard ist für die Rechtsprechung des EuGH von Bedeutung, insbesondere angesichts des zurzeit noch fehlenden eigenen Grundrechtskatalogs der Gemeinschaft.

Institutioneller Menschenrechtsschutz durch die EMRK: Früher gab es eine Menschenrechtskommission und den Gerichtshof für Menschenrechte. Zurzeit besteht nur noch der Gerichtshof. Der „Gerichtshof für Menschenrechte“ kann im Wege der Staatenbeschwerde (Art. 24 EMRK) und auch im Wege der Individualbeschwerde durch in ihren Menschenrechten verletzten natürlichen und juristischen Personen (Art. 25 EMRK) angerufen werden.

Insgesamt ist das Menschenrechtsschutzsystem des Europarates im Weltmaßstab als einzigartig anzusehen.

EFTA – „European Free Trade Area“

Sog. „Kleine Freihandelszone“, nachdem Mitte der fünfziger Jahre Verhandlungen zwischen der EWG und 11 Staaten außerhalb der EWG über die Errichtung einer großen Freihandelszone gescheitert waren.

Zunächst sieben Staaten außerhalb der EWG. Mit dem Beitritt der EFTA zur EWG (die ebenfalls den Freihandel garantieren soll) traten nach und nach immer mehr Staaten aus der EFTA aus. Seit der EFTA-Erweiterungsrunde der EG im Jahre 1995 beschränkt sich die EFTA nunmehr nur noch auf die Staaten Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein.

Diese Staaten sind mit der EG verbunden durch das EWR-Abkommen (Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum), das allerdings von der Schweiz nicht unterzeichnet worden ist.

Ziel der EFTA: Freihandelszone durch Abschaffung der Binnenzölle und einen gemeinsamen **Außenzoll**, also praktisch Schaffung einer Zollunion, jedoch nicht die Vollendung eines Binnenmarktes.

OSZE – „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“

Die OSZE ist aus der sog. Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) hervorgegangen. Diese war Mitte der siebziger Jahre geschaffen worden mit dem Ziel, ein Gesprächs- und Kooperationsforum im Kalten Krieg zu schaffen.

In der Schlussakte von Helsinki wurde die KSZE (1975) durch europäische Staaten, die UdSSR, die USA und Kanada gegründet.

Ziel: Friedenssicherung, Sicherung der Menschenrechte und der wirtschaftlichen Kooperation. Die diesbezüglichen – rechtlich unverbindlichen – Übereinkünfte waren in drei sog. Körben niedergelegt.

Die Wende 1989/90 führte zu einem Aufgabenwandel der KSZE und schließlich zur Umbenennung in OSZE. Die Mitgliederzahl ist von 34 auf 55 Mitglieder angewachsen.

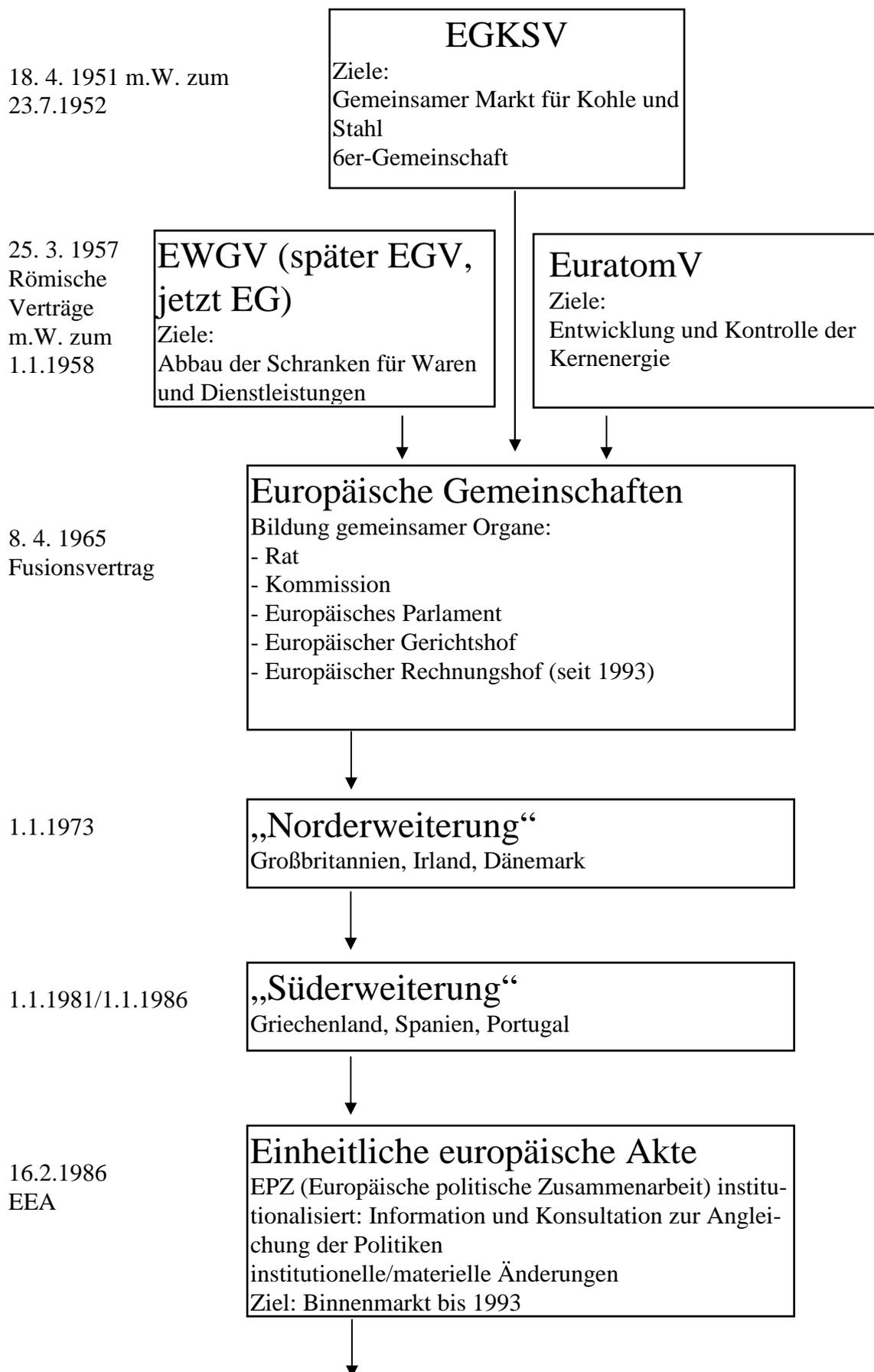
Inzwischen hat die OSZE ein differenziertes Institutionengefüge entwickelt: Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs; Ministerrat auf der Ebene der Außenminister (als beschlussfassendes Lenkungsgremium); unterhalb der Ministerebene: der Hohe Rat (bestehend aus hochrangigen Beamten der Außenministerien) mit Zuständigkeit zum Erlass politischer und allgemeine budgetärer Richtlinien; ständiger Rat aus Vertretern der Teilnehmerstaaten; parlamentarische Versammlung (mit Delegationen der Mitgliedstaaten).

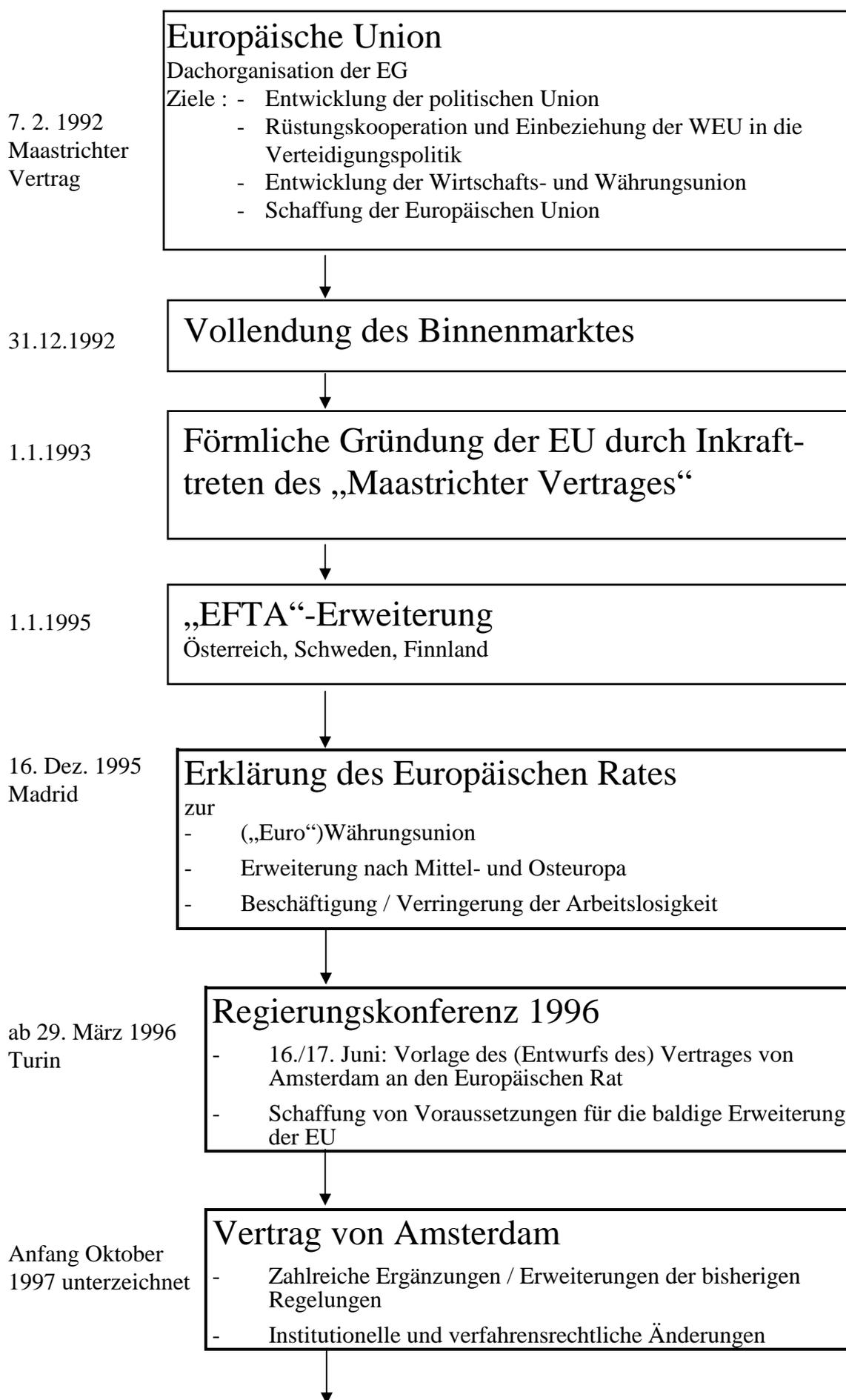
Außerdem: OSZE-Sekretariat, Konfliktverhütungszentrum und Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte.

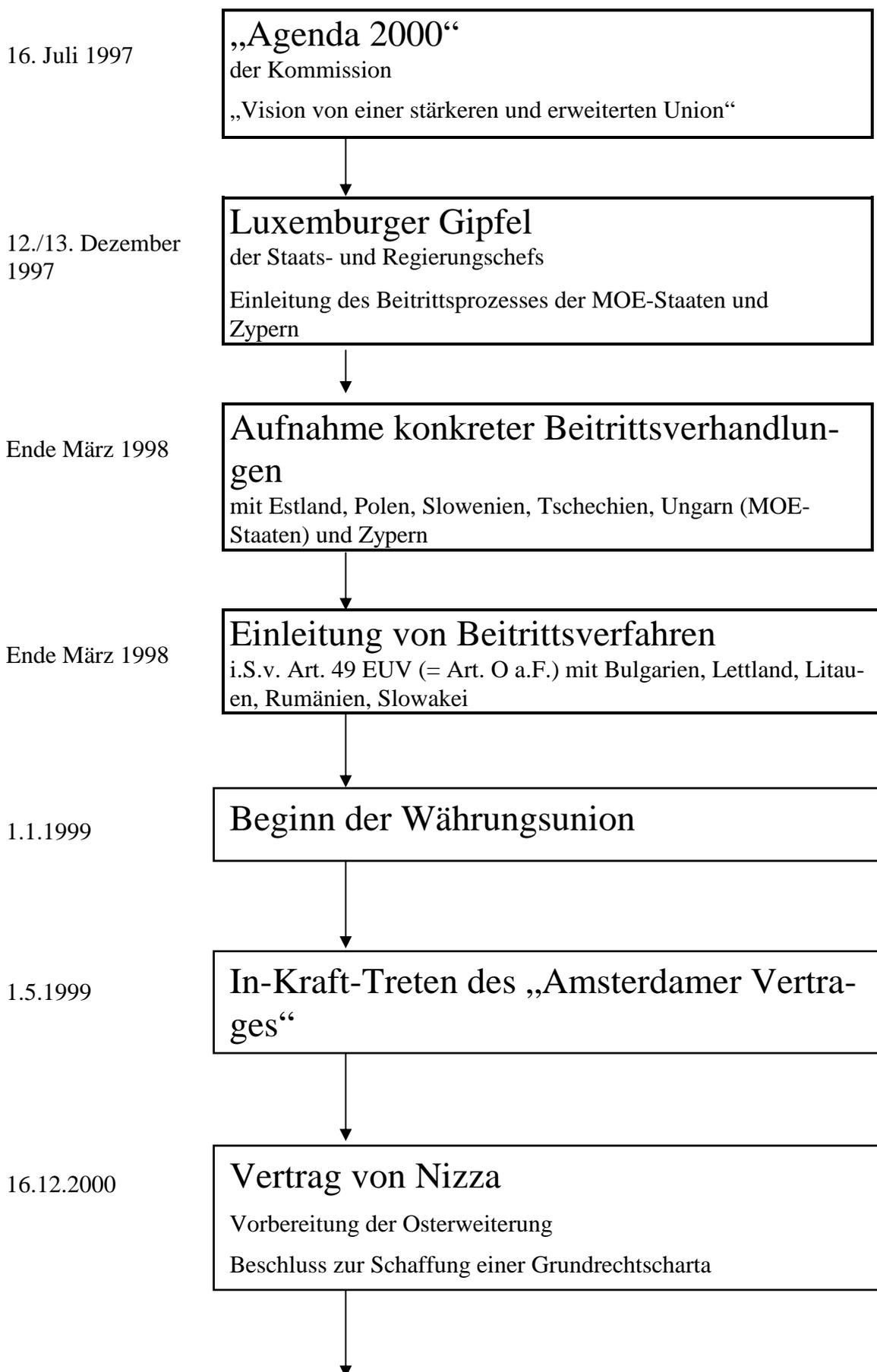
Schließlich: Amt eines Hohen Kommissars für nationale Minderheiten und Forum für Sicherheitskooperationen in Fragen der Rüstungskontrolle (zur Erörterung vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen).

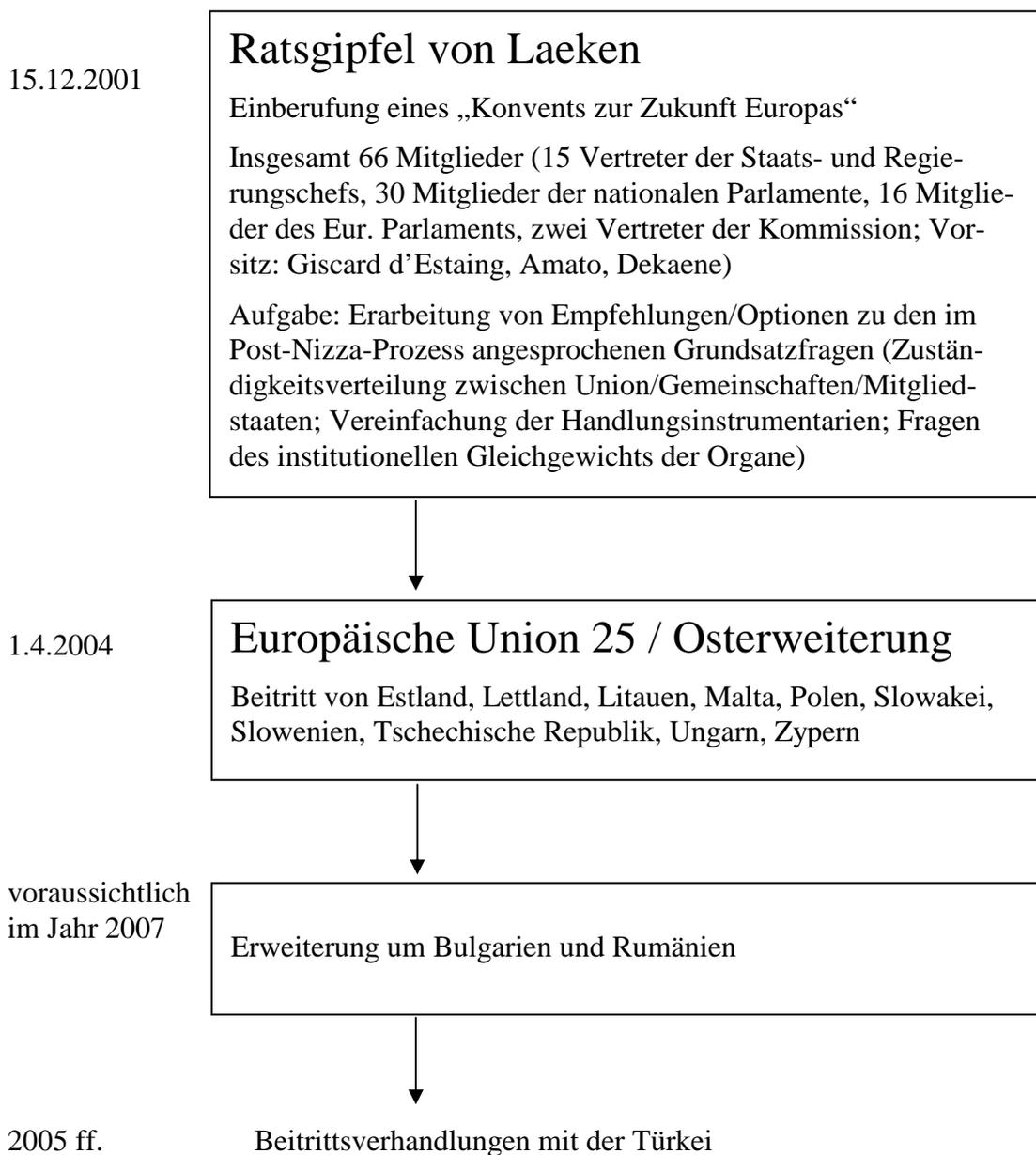


Die Entwicklung der europäischen Einigung









Vertrag von Amsterdam Wesentliche Inhalte

Innen- und Rechtspolitik

Erweiterung und Konkretisierung des Diskriminierungsverbotes - Art. 12 (6 a.F.) EGV - im Hinblick auf Geschlecht, Rasse, ethnische Zugehörigkeit; Religion, Glaube; Behinderung, Alter, sexuelle Ausrichtung.

Bekämpfung von Diskriminierungen - neu: Art. 13 (6a a.F.) EGV -.

Bis 2003 „schrittweiser Aufbau eines Raumes der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts“.

Ausdehnung des Schengener Abkommens auf alle Mitgliedstaaten.

Europol soll innerhalb fünf Jahren operativ tätig werden.

„Vergemeinschaftung“ des Asyl- und Einwanderungsrechts (entgegen Art. 15a Abs. 5 GG, aber: Art. 79 Abs. 2 GG !).

Überprüfung der Gebührenfinanzierung öffentlich-rechtlicher Fernsehanstalten durch EG-Kommission.

Bei nachhaltiger Verletzung von Grundrechten, vgl. Art. 1 (F Abs. 2 a.F.) EUV: Aussetzung des Stimmrechts im (Minister-)Rat (= Art. 7 n.F. EUV).

Sozialpolitik

Beschäftigungsförderung als Ziel in Art. 2 und 3 (n.F. = a.F.) EGV; nur Kompetenz zur Koordinierung nationaler Beschäftigungspolitiken; Empfehlungen an Mitgliedstaaten; Anreize, jedoch keine zusätzlichen Finanzmittel hinsichtlich Beschäftigungsförderung,

aber bereits im Nov. 1997 „Leitlinien“ mit dem Ziel der Schaffung von 12 Mio. neuer Arbeitsplätze und Senkung der Arbeitslosenquote von 12 % auf 7 %.

Außen- und Sicherheitspolitik

Auch künftig einstimmige Entscheidungen: Art. 23 Abs. 1 (J.13 Abs. 1a a.F.) EUV.

Bei Umsetzung von gemeinsamer Strategie, die im Europäischen Rat beschlossen wurde, Mehrheitsprinzip mit Vetovorbehalt: Art. 23 Abs. 2 (J.13 Abs. 2 a.F.) EUV.

Generalsekretär des Rates (Art. J.8 EUV n.F.).

Keine Integration der WEU in die EU, aber „integraler Bestandteil der Entwicklung der Union“: Art. 17 (J.7 a.F.) EUV.

Organe; Abstimmungsverfahren

Kommission – Stärkung der Stellung des Kommissionspräsidenten; Abschmelzung des jeweils 2. Kommissars der „5 Großen“ bei Erweiterung der EU, falls Einigung über Stimmgewichtung im (Minister-)Rat.

Parlament - weiterhin kein Initiativrecht; Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens.

Rat – Ausweitung des Mehrheitsprinzips (z.B. hinsichtlich Niederlassung, Kultur- und Umweltrecht). Neuregelung der Stimmgewichtung (vgl. Art. 148 EGV) unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl am Widerstand von GB, F und SP gescheitert.

EuGH - Neue Zuständigkeiten in den Bereichen polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und Grundrechte (Vorabentscheidung), Art. 46 (L. a.F.) Buchst. b und c EUV n.F.

Vertrag von Nizza Wesentliche Inhalte

Ziele: Durchführung institutioneller Reformen.

Anpassung der Strukturen von EU und EG an die Ost-Erweiterung; Erhaltung der Funktionsfähigkeit trotz des erweiterten Mitgliederkreises.

Erhöhung der Abgeordnetenzahl im **Parlament** von derzeit (maximal) 700 (Art. 189 S. 2 EGV) auf 737; weitere prozessuale Befugnisse vor dem EuGH.

Bei der **Kommission** – weniger Kommissionsmitglieder; Verstärkung der Stellung des Präsidenten der Kommission durch die Möglichkeit, einzelne Mitglieder zum Rücktritt zu zwingen; neues Einsetzungsverfahren für die Kommission (vgl. bisher Art. 214 EGV).

Für den **EuGH/EuG** ist die Bildung von Kammern als neue Spruchkörper (für den ersten Rechtszug) vorgesehen. EuG wird vom EuGH unabhängiges Organ und bekommt (neue) Zuständigkeit im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes.

Vgl. bislang Art. 220 ff. EGV.

Für den **Rat** ging es um die Grundsätze für Mehrheitsentscheidungen und Stimmgewichtung: verstärkte Möglichkeit einer Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit (durch Abschaffung der Notwendigkeit einstimmiger Beschlussfassung); dadurch Verhinderung von Veto-Rechten einzelner Mitglieder.

Einstimmigkeit nach wie vor in Fragen zentraler Bedeutung wie Assoziierung, Asyl, Visaerteilung.

Stimmgewichtung im Rat – insoweit ist es bei einer länderspezifischen Aufschlüsselung geblieben (vgl. Art. 205 Abs. 2 EGV). Große Mitgliedstaaten verlieren in einer erweiterten Union an Stimmengewicht im Verhältnis zu kleinen Mitgliedstaaten; eine gewisse Kompensation

bietet die sog. Bevölkerungsklausel / auf Antrag eines Ratsmitgliedes kommt ein Beschluss nicht zustande, wenn die Bevölkerung der EU-Mitgliedstaaten bei einem konkreten Beschluss mit weniger als 62 % repräsentiert ist.

Neufassung des Instrumentariums der **Sanktionen** (Art. 7 EUV, Art. 309 EGV).

Einführung eines sog. **Frühwarnsystems** zwecks Feststellung einer Gefahr für die in Art. 6 Abs. 1 EUV genannten Grundsätze.

Ausbau der sog. verstärkten Zusammenarbeit; Ausdehnung auf **GASP-Bereich**.

Neufassung der gemeinsamen **Handelspolitik**, Art. 133 EGV: Verstärkung der Gemeinschaftskompetenz beim Abschluss von Handelsabkommen (z.B. im Rahmen der WTO).

Bereich der gemeinsamen **Außen- und Sicherheitspolitik**: Der Begriff „WEU“ wird aus Art. 17 EUV gestrichen; es soll also zu einer endgültigen Übernahme der WEU-Strukturen in die EU kommen.

Im Bereich polizeilicher und justizieller **Zusammenarbeit in Strafsachen**: Schaffung einer Koordinierungsstelle im Justizbereich und eines europäischen justiziellen Netzes.

Grundrechte-Charta: Feierliche Verkündung der Staats- und Regierungschefs der EU (7.12.2000, Nizza). Keine Aufnahme in das primäre Recht, also formal ohne Rechtsverbindlichkeit. Möglicherweise aber Bedeutung für die Rechtsprechung des EuGH.

Vereinbarung des sog. **Post-Nizza-Prozesses**: Fortlaufende Diskussion über die Ziele der europäischen Integration, insbesondere folgende Themen:

- Kompetenzgefüge von Union und Mitgliedstaaten
- Eine (vereinfachende) Neugestaltung der Verträge
- Einbeziehung der Grundrechte Charta in die Gründungsverträge
- Stellung der nationalen Parlamente im Rahmen der EU

Ratsgipfel von Laeken

Formalisierung des Post-Nizza-Prozesses. Nach dem Vorbild des Konvents zur Erarbeitung der europäischen Grundrechte-Charta. Einberufung eines „**Konvents zur Zukunft Europas**“ (Vorsitzender: V. Giscard d'Estaing).

Aufgabe des Konvents: Erarbeitung von Empfehlungen oder Optionen zu den im Post-Nizza-Prozess angesprochenen Grundsatzfragen.

Ergebnis: „**Verfassung für Europa**“ vom Europäischen Konvent im Konsensverfahren angenommen am 13.6. und 10.7.2003, dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Thessaloniki am 20.6.2006 überreicht.

Annahme dieser „Verfassung ...“ (Vertrag) in der Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 59, 79 GG erfolgt, in anderen Ländern (zunächst ?) gescheitert (Frankreich, Niederlande; erfolglose Volksabstimmungen).

Europäische Union 25/27

Mit Wirkung vom 1. Mai 2004 sind zehn weitere Staaten beigetreten (s.o.). Rechtsgrundlage: „Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland (usw.) ... zur Europäischen Union (BeitrV)“ v. 16. April 2003, BGBl. I 2003 II S. 1410, in Kraft getreten am 1. Mai 2004.

Der rechtliche Aufbau der EU
Bestandteile: EUV, EGV, EGKSV, EAGV

Gemeinsame Bestimmungen
Art. 1 - 7 (A - F/F.1 a.F.) EUV

Säule 1 Gemeinschaftsrecht EGV			Säule 2 Unionsrecht GASP Art. 11-28 (J - J.11/18 a.F.) EUV	Säule 3 Unionsrecht PJZS Art. 29-42 (K - K.9/14 a.F.) EUV
Art. 8 (G a.F.) EUV EGV (früher: EWG-V)	Art. 9 (H a.F.) EUV EGKSV	Art. 10 (I a.F.) EUV EAGV		
Entscheidung durch Regierungszusammenarbeit - Zollunion - Binnenmarkt - freier Warenverkehr - Freizügigkeit - Dienstleistungsfreiheit - Niederlassungsfreiheit - Freier Kapital- und Zahlungsverkehr - Agrarpolitik - Strukturpolitik - Handelspolitik - Wirtschafts- und Währungsunion - Einzelne Kompetenzen für: Bildung, Kultur, Verbraucherschutz, Gesundheitswesen, Forschung, Umwelt - Sozialpolitik - Unionsbürgerschaft	(bis 23.7.2002)		Außenpolitik - Kooperation - Gemeinsame Standpunkte und Aktionen - Friedenserhaltung - Koordination gemeinsamen Handelns - Hilfe für Drittstaaten Sicherheitspolitik - WEU als sicherheitspolitischer Arm der EU - Abrüstung - Wirtschaftliche Aspekte der Rüstung - Schaffung einer Europäischen Sicherheitsordnung	- Asylpolitik - Außengrenzen der Union - Gemeinsame Einwanderungspolitik - Kampf gegen Drogenabhängigkeit und -kriminalität - Bekämpfung des organisierten Verbrechens - Zusammenarbeit der Justiz in Zivil- und Strafsachen - Polizeiliche Zusammenarbeit (EUROPOL)
Entscheidungsverfahren nach dem EGV			Entscheidungen durch Regierungszusammenarbeit	Entscheidung durch Regierungszusammenarbeit
Schlussbestimmungen, Art. 46 - 53 (L - S a.F.) EUV				

Die Gliederung des EUV (Überblick)

Art. 1 - 10 (A-I a.F.)
Grundsätze, Ziele, Allgemeines

Insb.: Art. 4 (D a.F.) : Europäischer Rat
(Achtung; nicht Rat der EG !)
Art. 5 (E a.F.) : Integrierung der Organe
(vgl. auch die EEA)

Art. 8 (G a.F.)
Änderungen des EGV
(vormals EWGV)

Art. 9 (H a.F.)
Änderungen des EGKSV
(bis 23.7.2002)

Art. 10 (I a.F.)
Änderungen des EuratomV

Art. 11 - 28
(J - J 11/18 a.F.)
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Insb.: Art. 11 (J.1 a.F.): Zielsetzung der GASP
Art. 12 - 16 (J.2, J.3 a.F.): Verfahren zur Umsetzung der Ziele
Art. 17 (J.4 a.F.): Integrierung der WEU in die EU (Amsterdam-Fassung); Wegfall von „WEU“ (Nizza-Fassung)

Art. 29 - 45
(K - K 9/16 a.F.)
Polizei und Justiz in Strafsachen (PJZS)

Insb.: Art. 29 (K.1 a.F.): Zielsetzung
Art. 31, 32 (K.3, K.4 a.F.): Koordination und Verfahren

Art. 46 - 53
(L - S a.F.)
Schlussbestimmungen

Insb.: Art. 48 (N a.F.): Verfahren bei Änderungen des EUV

Protokolle
(zum EU-Vertrag)

Bsp.: Protokoll (Nr. 1) zu Art. 17 (betr. NATO-Verpflichtungen)

Die Gliederung des EGV (Überblick)

	Art. 1 - 16 (1 - 7c a.F.) Grundsätze	
	Art. 17 - 22 (8 - 8e a.F.) EG Bürgerschaft	
„Grundfreiheit“	Art. 23 - 31 (9 - 37 a.F.) Warenverkehr	Insb.: Art. 25 (12 a.F.); Verbot von Zöllen Art. 28 (30 a.F.); Verbot von Einfuhrbeschränkungen Art. 30 (36 a.F.) Ausnahmen
	Art. 32 - 38 (38 - 47 a.F.) Landwirtschaft	
„Grundfreiheiten“	Art. 39 - 42 (48 - 51 a.F.) Arbeitnehmer	Insb.: Art. 39 (48 a.F.); Arbeitnehmerfreizügigkeit
	Art. 43 - 48 (52 - 58 a.F.) Niederlassung	Insb.: Art. 43, 48 (52, 58 a.F.); Niederlassungsfreiheit
	Art. 49 - 55 (59 - 66 a.F.) Dienstleistungen	Insb.: Art. 49 I, 50 (59 I, 60 a.F.); Dienstleistungsfreiheit
	Art. 56 - 60 (67 - 73h a.F.) Kapital und Zahlungsverkehr	Insb.: Art. 56 (73 b a.F.); Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit
- materielles Recht; - Kompetenzen	Art. 70 - 181 (74 - 130y a.F.) Verkehr, Wettbewerb, Wirtschaft, Handel Soziales, Kultur, Gesundheit, Umwelt etc.	Insb.: Art. 141 (119); Lohnleichheit von Mann und Frau
	Insb. Art. 81 – 86 Wettbewerbsregeln für Unternehmen	

Insb. Art. 87 – 89

Staatliche Beihilfen

Insb. Art. 90 – 93

Steuerliche Vorschriften

Insb. Art. 98 – 124

Währungs- und Wirtschaftspolitik

Insb. Art. 125 – 130

Beschäftigung

Insb. Art. 136 – 150

Sozialpolitik, Bildung, Jugend

Insb. Art. 151

Kultur

Insb. Art. 152

Gesundheitswesen

Insb. Art. 153

Verbraucherschutz

Insb. Art. 157

Industrie

Insb. Art. 158 – 162

Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

Art. 159: Strukturfonds

Insb. Art. 163 – 173

Forschung und technologische Entwicklung

Insb. Art. 174 – 176

Umweltrecht

	Art. 182 - 188 (131 - 136a a.F.) Überseeische Länder	Assoziierungs-Regelungen
Art. 189 - 280 (137 - 209a a.F.) Die EG-Organisations- und Verfahrensrecht	Art. 189 - 201 (137 - 144 a.F.) Das Europäische Parlament	jeweils geregelt: - Zusammensetzung - Wahl - Abstimmung
	Art. 202 - 210 (145 - 154 a.F.) Der Rat	
	Art. 211 - 219 (155 - 163 a.F.) Die Kommission	
	Art. 220 - 245 (164 - 188 a.F.) Der Gerichtshof; Das EuG 1. Instanz	Insb.: die Verfahren gemäß Art. 226 - 237 (169-179 a.F.) z.B. Art. 221, 222 (165, 166 a.F.) Art. 226, 227, 234 (169, 170, 177 a.F.) Art. 230, 241 (173, 184 a.F.)
	Art. 246 - 248 (188a - 188c a.F.) Der Rechnungshof	
	Art. 249 - 256 (189 - 192 a.F.) Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe (Rechtsetzung)	z.B. Art. 249 (189 a.F.), Handlungsinstrumente und deren Rechtswirkungen; Art. 250 – 252, Rechtsetzungsverfahren

Art. 281 - 314
(210-248 a.F.)
Schlussbestimmungen

Art. 288 (215 a.F.),
insb. Abs. 2 - Haftung der
Gemeinschaft
Art. 308 (235 a.F.) -
„Generalmächtigung“

Protokolle
(zum EG-Vertrag)

Bsp.: „Protokoll (Nr. 7) betr.
den Erwerb von Immobilien
in Dänemark“
Bsp.: das umfassende „Proto-
koll“ (Nr. 9) über die Satzung
des Europäischen Systems der
Zentralbanken und der Euro-
päischen Zentralbank

Der EG-Vertrag. Inhalte. Entwicklungen

1. Programme und Ziele

- Währungsunion - Art. 2, 4, 105 ff. (2, 3a, 105 ff. a.F.) EGV
- Gemeinsamer Markt, Sozialpolitik, Bildung, Jugend - Art. 3, 136 ff. (3, 117 ff. a.F.) EGV

2. Primärrecht und Sekundärrecht

EGV und Protokolle; Verordnungen, Richtlinien
Art. 249 (189 a.F.) EGV

3. Organisationsrecht

a) Organe

Art. 189 - 280 (137-209 a.F.) EGV

b) Zuständigkeiten / Aufgaben

z.B. Art. 192 (138b a.F.) EGV
z.B. Art. 211 (155 a.F.) EGV

c) Rechtsakte und Rechtsetzungsverfahren

Art. 249 (189 a.F.), Art. 250 - 253 (189a - 190 a.F.) EGV

d) Verwaltungsverfahren

vgl. Art. 256 (192 a.F.) EGV

e) Rechtsschutz

Art. 220 - 245 (164 - 188 a.F.) EGV
z.B. Art. 230 (173 a.F.) EGV - EuGH überwacht Rechtmäßigkeit der Handlungen der EG-Organen
z.B. Art. 234 (177 a.F.) EGV - Vorabentscheidung
z.B. Art. 241 (184 a.F.) EGV - Inzidentkontrolle

4. Materielles Recht

a) Wirtschaftsrecht der EU: „Die Politiken der Gemeinschaft“ - Art. 23 - 181 (9 - 130y a.F.) EGV

aa) Freier Warenverkehr

Art. 23 - 31 (9-37 a.F.) EGV
z.B. Art. 28 (30 a.F.) EGV - Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen und aller Maßnahmen gleicher Wirkung
z.B. Art. 30 (36 a.F.) EGV - Ausnahmen, z.B. auch von Art. 28 (30 a.F.) EGV

bb) Freizügigkeit, freier Dienstleistungsverkehr, freier Kapitalverkehr

Art. 39 - 60 (48 - 73 a.F.) EGV

cc) Wettbewerbsrecht

Art. 81 - 89 (85 - 94 a.F.) EGV

insb. staatliche Beihilfen, Art. 87 - 89 (92 - 94 a.F.) EGV

insb. Befassung mit staatlichen Monopolen, Art. 86 (90 a.F.) EGV,

„Transparenz-RL“ gem. Abs. 3

dd) Die Währungsunion

Art. 105 - 124 (105 - 109m a.F.) EGV (Kap. 2 des Titel VII: Die **Wirtschafts- und Währungspolitik**): materielle und institutionelle Bestimmungen der Wirtschafts- und Währungsunion WWU

Vgl. auch Art. 4, 8, 98 - 104 (3a, 4a, 102a - 104c a.F.) EGV, eingeführt durch den Maastricht-Vertrag

1. Stufe der WWU (ab 1.7.1990): Art. 116 Abs. 2 (109e Abs. 2 a.F.) EGV

2. Stufe (ab 1.1.1994): Art. 116 Abs. 1, 117 (109e Abs. 1, 109 f. a.F.) EGV - Errichtung des EWJ, Vorläufer der EZB, vgl. Abs. 9

3. Stufe (spätestens ab 1.1.1999): Art. 121 Abs. 4 (109j Abs. 4 a.F.) EGV

Vgl. auch Art. 121 - 124 (109j - 109m a.F.) EGV

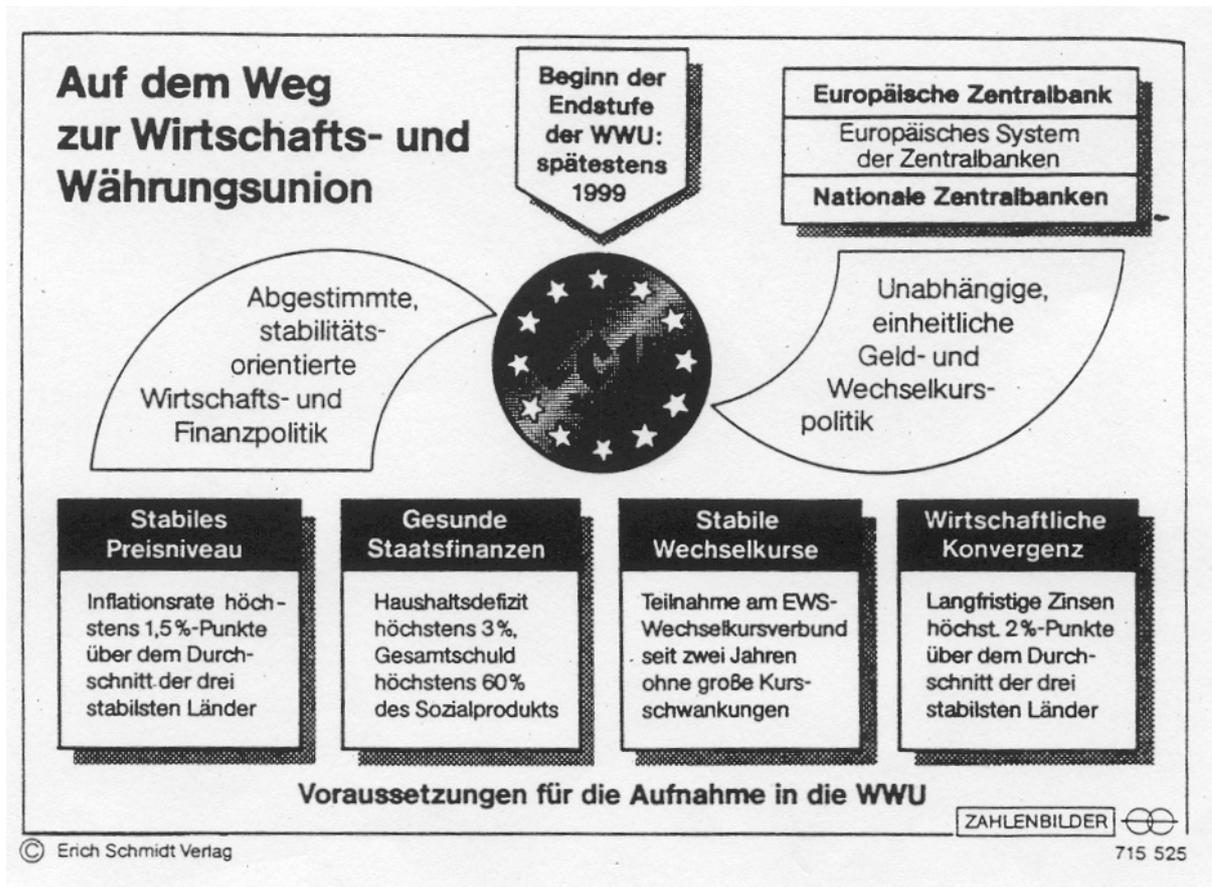
Insb.: (**vier**) **Konvergenzkriterien**: Art. 121 Abs. 1 (109j Abs. 1 a.F.) EGV)

- Preisstabilität
- Finanzlage der öffentlichen Hand
- Stabile Wechselkurse
- Wirtschaftliche Konvergenz

nicht: Arbeitslosigkeit

Errichtung der Europäischen Zentralbank, EZB / des Europäischen Systems der Zentralbanken, ESZB, vgl. Art. 8, 105 - 110 (105 - 108a a.F.) EGV

Vgl. auch „Protokoll (Nr. 9) über die Satzung des ESZB und der EZB“ zum EGV (1992).

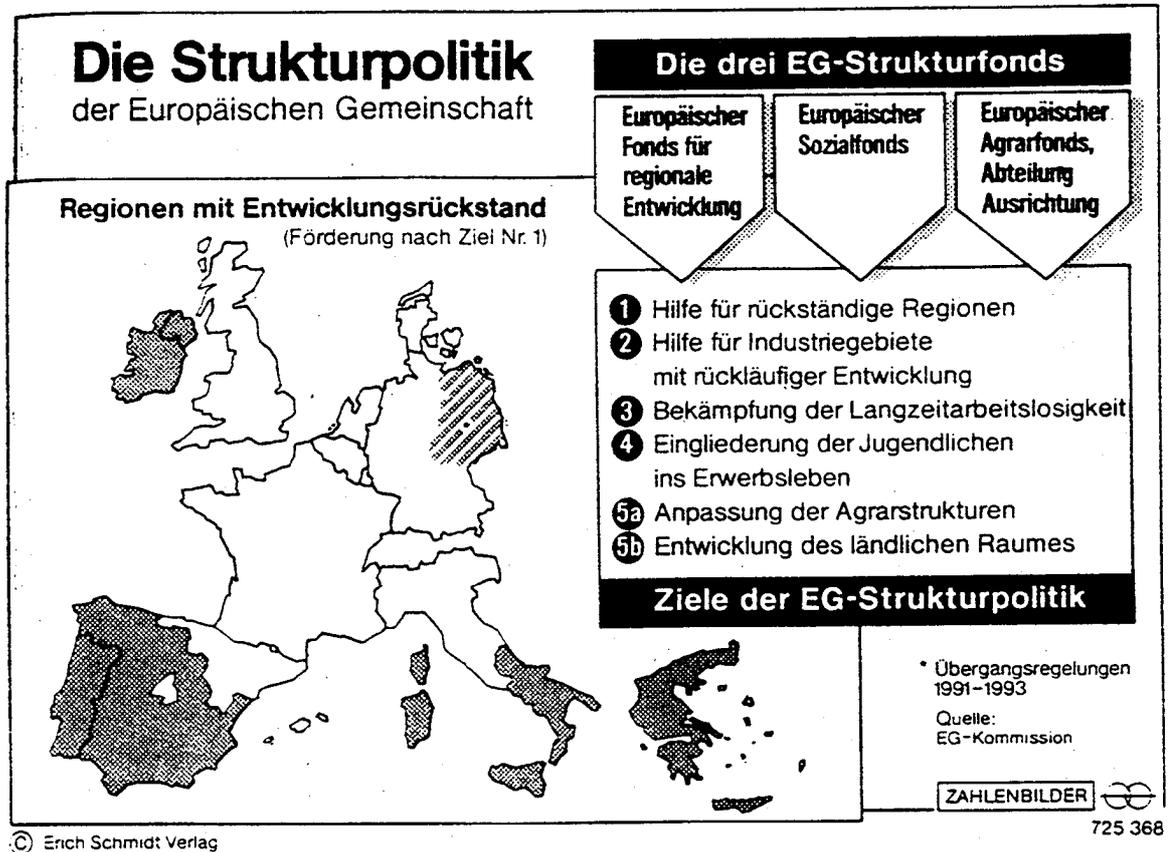


Vgl. Art. 98 – 124 – „Wirtschafts- und Währungspolitik“ – insb. Art. 105 – 124 – „Währungspolitik. Institutionelle Bestimmungen. Übergangsbestimmungen“ – EGV.



ee) Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

Art. 158 (130a a.F.) – 162 (130e a.F.) EGV



- **Vgl. Art. 159 Abs. 1 (130b a.F.) EGV: Die Strukturfonds**
 - Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung
 - Europäischer Sozialfonds (Art. 146 – 148)
 - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
- **Spezifische Aktionen** außerhalb der Fonds (Art. 159 Abs. 3)
- **Europäische Investitionsbank** (Art. 9, Art. 266, 267 EGV)

ff) Sozialpolitik / Sozialrecht

Überblick über das geltende Recht

EU-Vertrag

Präambel (Abs. 4) mit Einbeziehung der

- Europäischen Sozialcharta (Turin, 1961) und der
- Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (1989)

Art. 2

- Förderung des sozialen Fortschritts
- hohes Beschäftigungsniveau
- Stärkung des sozialen Zusammenhalts

EG-Vertrag

- Art. 2 (2 a.F.)
hohes Beschäftigungsniveau, hohes Maß an sozialem Schutz, Gleichstellungsgebot, Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts
 - Art. 125 – 130 – Beschäftigung
 - insb. Art. 127 – hohes Beschäftigungsniveau
- Art. 3, Buchst. i), j)
- Art. 3, Buchst. o), p); hierzu Befugnisse in
 - Art. 149 – 151 EGV – allgemeine und berufliche Bildung
 - Art. 152 EGV - Gesundheitswesen
- Art. 13 (6a a.F.) - Diskriminierungsverbot
- **Art. 136 – 145** (117 – 125 a.F.) – **Sozialvorschriften** (einschließlich Arbeitsrecht)
- Insb. Art. 141 (119 a.F.) Abs. 4 EGV – Möglichkeit von **Ausnahmeregelungen**
- Art. 146 - 148 – Der Europäische Sozialfonds
- Art. 158 - 162 – Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

gg) Entwicklung des europäischen Sozialrechts

(1) Ausgangslage

Bei Gründung der E(W)G: Forderung nach weitgehender Harmonisierung des Sozialrechts

Später: Unterschiedliche Bewertung fortschrittlicher Sozialsysteme; Frankreich: Wettbewerbsnachteile für Unternehmen; Deutschland: „natürliche“, standortbedingte und somit wettbewerbsneutrale Kosten

(2) Kompromiss

- **Sozialvorschriften** - Art. 136 - 145 (117 - 122 a.F.) EGV
- Europäischer **Sozialfonds** - Art. 146 - 148 (123 - 125 a.F.) EGV
- Soziale **Sicherheit** zur Ermöglichung der **Freizügigkeit** - Art. 42 (51 a.F.) EGV, VO Nr. 1408/71

(3) Angleichung der Sozialpolitik mit Bezug auf den EGV

Früheres Recht

- Art. 117 (nunmehr: 136) a.F. EGV: keine gemeinschaftliche Befugnis(Kompetenz-) norm; nur **Programm**
 - Abstimmung der Sozialordnungen, gem. Art. 94 - 97 (100 - 102 a.F.) EGV
 - Wirken des Gemeinsamen Marktes (gem. den im Vertrag vorgesehenen Verfahren, z.B. Art. 39 - 42, 137, 138, 146 - 148, 308 (48 - 51, 118, 118a, 123 - 125, 235 a.F.) EGV
- Art. 118 (nunmehr: 137) Abs. 1 a.F. EGV: **Förderung einer „engen Zusammenarbeit** in sozialpolitischen Fragen“, insb. auf den dort genannten Gebieten (u.a. „Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten“ und „Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“).
- Art. 118 (nunmehr: 137) Abs. 2 a.F. EGV: nach **früherem Recht** nur Untersuchungen, Stellungnahmen, Vorbereitung von Beratungen; h.M.: **auch Empfehlungen**.
(Wichtigstes) **Beispiel**:
Sozialpolitisches Aktionsprogramm (v. 25.10.1973) der Kommission, entsprechende Entscheidung des Rates (Sozialpolitisches Programm v. 21.1.1974)
Weitere Entschliefungen (Beispiele):
 - Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (v. 12.7.1974)
 - Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (v. 21.12.1987)

- Aktionsprogramm zum Europäischen Jahr für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (v. 25.7.1991)

„**Grünbuch** über die Europäische Sozialpolitik“ (v. 17.11.1993)

Weißbuch „Europäische Sozialpolitik - Ein zukunftsweisender Weg für die Union“ (v. 27.7.1994)

Mittelfristiges sozialpolitisches Aktionsprogramm der Kommission (v. 12.4.1995, für den Zeitraum 1995 - 1997); Schwerpunkt: Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

- Art. 118a a.F. (nunmehr: 138) EGV; Abs. 1: **Verbesserung der Arbeitsumwelt**; Abs. 2: **Mindestvorschriften** in Richtlinien die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer betreffend; Schutz von Klein- und Mittelbetrieben; Abs. 3: Zulässigkeit von verstärktem Schutz der Arbeitsbedingungen, soweit mit EGV vereinbar.
- Art. 119 a.F. (nunmehr: 142) EGV: **Lohnleichheit** von Mann und Frau; einzige Norm der Sozialpolitik, die unmittelbar wirkendes Recht enthält, mit „horizontaler“ Dritt(Direkt-)Wirkung; das gilt nicht für Richtlinien gem. Art. 141 (119 a.F.) EGV; Staat als Arbeitgeber kann sich jedoch nicht auf fehlende Drittwirkung solcher Richtlinien berufen („Marshall“).
- **Sonstige** (zahlreiche) Richtlinien gegen Diskriminierungen im Arbeitsverhältnis zwischen Mann und Frau – **Gleichbehandlungsrichtlinien** gem. Art. 100 a.F. (nunmehr: 94) EGV und Art. 235 a.F. (nunmehr: 308) EGV –, z.B. „Richtlinie 76/207 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg (v. 9.2.1976) – dazu EuGH in der Rs. „Kalanke“ (Slg. 1995, S. I-3051 ff.); vier weitere Richtlinien „zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ sind im G. v. 14.8.2006 (BGBl I 1897) umgesetzt worden; Art. 1 dieses G ist das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AAG)“
- Art. 119a a.F. (nunmehr 142) EGV: **Bezahlte Freizeit**; Absichtserklärung - nicht starre Beibehaltung, sondern nur Nichtverschlechterung = Verbesserungen bleiben unberührt. Bei staatlich geregelten Verbesserungen u.U. Anwendungsfall des Art. 102 (nunmehr 97) Abs. 2 a.F. EGV.

„**Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer**“, lediglich nicht-bindende programmatische Vorgaben (am **9.12.1989** von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten - ohne GB - angenommen) sowie ein **Aktionsprogramm** für ihre Umsetzung, betr. u.a. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Ausarbeitung des EUV: Widerstand Großbritanniens an gemeinsamer Sozialpolitik. Lösung für eine engere sozialpolitische Union für die übrigen Mitgliedstaaten durch „**Protokoll über die Sozialpolitik**“ (Bestandteil des EGV gem. Art. 311 (239 a.F.) EGV, von GB mitbeschlossen), dem beigefügt ist das **Abkommen über die Sozialpolitik**“ - beide aus 1992 - (völkerrechtliche Vereinbarung, kein Bestandteil des EGV).

„**Abkommen über die Sozialpolitik (1992)**“ (vgl. oben)

- Ziele (Art. 1) u.a.: dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau; Verbesserung der Arbeitsumwelt
- Maßnahmen: Unterstützung der Mitgliedstaaten und Ergänzung derer Tätigkeiten

Der Europäische Sozialfonds. Art. 146 - 148 (123 - 125 a.F.) EGV

- Ziele: Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Binnenmarkt; Hebung der Lebenshaltung; Förderung der beruflichen Verwendbarkeit sowie der örtlichen und beruflichen Mobilität und der Anpassung an industrielle Wandlungsprozesse u.ä.
- Durchführungsbeschlüsse des Rates, gem. Verfahren nach Art. 252 (189c a.F.) EGV
- Verwaltung des Fonds durch Kommission und speziellen Ausschuss, Art. 147 (124 a.F.) EGV
- Vorrang: Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit; Erleichterung der beruflichen Eingliederung der Jugendlichen; Schutz der vom Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personen

Derzeitiges Recht

Amsterdam-Vertrag. Mit Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam wird die Zweigleisigkeit der Europäischen Sozialpolitik (einerseits 14 Staaten / andererseits Großbritannien) beseitigt; nunmehr einheitliche gemeinschaftliche Sozialpolitik auf der Grundlage insbesondere der Art. 136 - 148 EGV (n.F.) sowie der **Art. 125 – 130 EGV** („Beschäftigung“).

Die **Art. 136 - 148 EGV (Sozialvorschriften; Der Europäische Sozialfonds)** weichen in der geltenden Fassung stark von ihren „Vorgängerregelungen“ ab; ein diesbezüglicher Vergleich ist mühsam.

Gleiches gilt für Art. 152 EGV (Titel XIII, **Gesundheitswesen**).

Mit dem **wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt** befassen sich **Art. 158 -162 EGV**.

Zu beachten ist auch bei diesen Regelungen das „Prinzip der begrenzten Ermächtigungen“, demzufolge die Gemeinschaften nur insoweit zu Rechts-handlungen ermächtigt sind, als sie sich auf eine ausdrückliche Befugnis stützen können.

Beispiele:

Art. 137, insb. Abs. 2 EGV - Richtlinien, teils in Verfahren nach Art. 251 EGV, teils einstimmig (vgl. Art. 137 Abs. 3 EGV).

Art. 140 EGV - Untersuchungen, Stellungnahmen, Vorbereitung von Beratungen (betr. auch Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten).

Art. 152 Abs. 5 S. 1 EGV - **Verantwortung der Mitgliedstaaten** für die Organisation des Gesundheitswesens muss in vollem Umfang gewahrt bleiben. In diesem Zusammenhang ist auch Art. 5 S. 2 EGV zu beachten: In Bereichen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, gilt das **Subsidiaritätsprinzip**.

Beispiel: **Territorialitätsprinzip** gem. §§ 16-18 SGB V (und Art. 22 EG-VO 1408/71) - Auslandsbehandlung nur nach vorheriger Genehmigung.

Problem: Kollision mit wirtschaftlichen Grundfreiheiten.

Im Hinblick auf den Schutz der **Arbeitsumwelt** (sowie im Übrigen auch des Umweltschutzes allgemein) kann u.U. ein einzelstaatliches **Schutzniveau** behalten werden, vgl. Art. 95 Abs. 4 EGV; diesbezügliche **neue wissenschaftliche Erkenntnisse** werden gem. Art. 95 Abs. 5 EGV in das Recht eingeführt.

Aktivitäten aus jüngerer Zeit

1992	Empfehlung des Rates über die Annäherung der Ziele und der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes
1992 - 1997	Kommission: (drei) Berichte zum Thema „Soziale Sicherheit in Europa“
1995	Kommission: Einleitung der Diskussion über „Die Zukunft des sozialen Schutzes – ein Rahmen für eine europäische Debatte“
1997	Kommission: Vorlage der Mitteilung „Modernisierung und Verbesserung des Sozialschutzes in der EU“
1998	Europäisches Forum für Sozialpolitik (Brüssel)
1999	Kommission: Vorlage „Eine konzertierte Strategie zur Modernisierung des Sozialschutzes“
28.6.2000	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Sozialpolitische Agenda“ Zeitliche Reichweite bis 2002
Dez. 2000	Billigung der „Sozialagenda“ (v. 28.6.2000) durch den Rat von Nizza
Febr. 2001	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Umsetzung der sozialpolitischen Agenda – Übersichtstabelle (Komm-2001-104 endg.)

Fortentwicklung der Sozialunion

„Offene Methode“ der Koordinierung (OMK)

in Lissabon 1992 angeregt; weiterentwickelt in Feira

dazu gehört

- Festlegung von Leitlinien
- Festsetzung von Benchmarks
- Konkrete Zielvorgaben
- Einrichtungen eines Überwachungssystems mit Hilfe einer Peer-Group-Review

Der Prozess der „offenen“ Koordinierung (OMK) hat eine breit angelegte nationale und europäische Debatte über die Ziele, Leitlinien und Standards in der Sozialpolitik herbeigeführt, wobei die verschiedenen Sicherungssysteme unter verschiedenen Gesichtspunkten miteinander verglichen und bewertet werden.

b) Subsidiaritätsprinzip

Art. 5 (3b a.F.) EGV (eingefügt durch den Maastricht-Vertrag)

Vgl. auch die nachfolgende Übersicht „Die Grundsätze der Gemeinschaftskompetenzen“.

Die Grundsätze der Gemeinschaftskompetenzen

Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung

Art. 5 Abs. 1 (3b Abs. 1 a.F.); Art. 249 Abs. 1 (189

Abs. 1 a.F.) EGV; Art. 5 (E a.F.) EUV

- Die Gemeinschaften dürfen nur insoweit gesetzgeberisch tätig werden, als sie dazu ausdrücklich legitimiert sind.
- Die Ermächtigungsgrundlage regelt dabei auch das zu beachtende Verfahren und die zu verwendende Rechtsform.

Gemeinschaftskompetenzen

ergänzt durch

„implied powers“

- Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs für notwendig mit-zuregelnde Tatbestände
- Vergleichbar der Annex-Kompetenz im deutschen Recht

Kompetenzergänzung / -abrundung durch Art. 308

(235 a.F.) EGV

- Rechtsetzungsbefugnis, soweit zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele erforderlich
- Nur für Sachgebiete, die bereits in den Zielen und Aufgaben der Gemeinschaft enthalten sind

Keine „Kompetenz-Kompetenz“

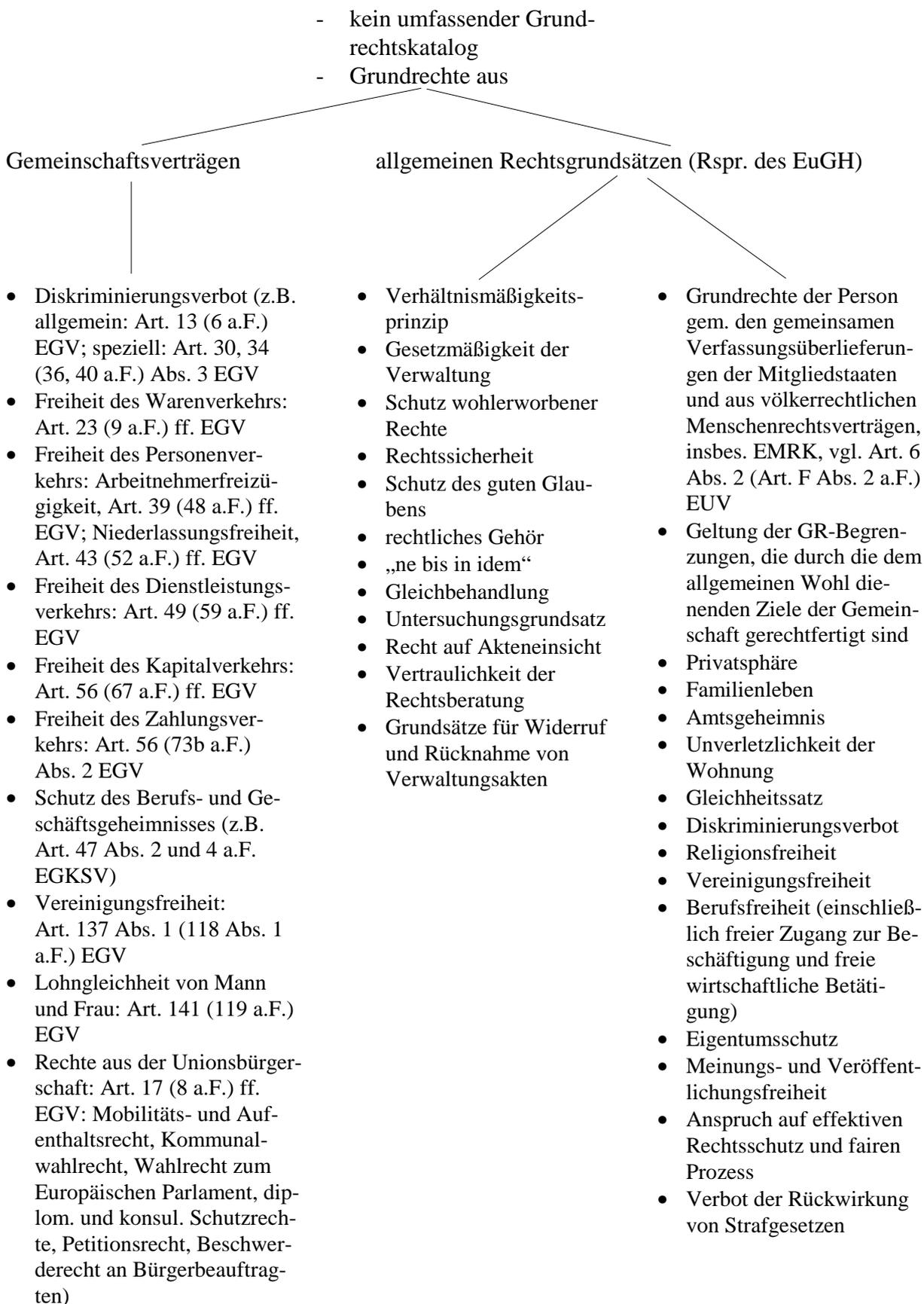
c) Grundrechte im EU-Recht

- Grundrechte zur Verwirklichung des **Demokratieprinzips**
- **Gleichheitsrechte**
- **Wirtschaftliche Grundrechte**,
insb. die sog. Grundfreiheiten des EGV
 - Freiheit des Warenverkehrs
(Art. 23 – 31 EGV)
 - Freizügigkeit der Arbeitnehmer
(Art. 39 – 42 EGV)
 - Niederlassungsfreiheit
(Art. 43 – 48 EGV)
 - Dienstleistungsfreiheit
(Art. 49 – 55 EGV)
 - Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs
(Art. 56 – 60 EGV)

vgl. *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, Rdnr. 787 ff.

Vgl. auch die nachfolgende **Übersicht „Grundrechte im Europarecht“**.

Grundrechte im Europarecht (einschließlich GR-Schranken sowie „GR-Schranken-Schranken“)



d) **Insb. soziale Grundrechte in Europa. Entwicklungslinien**

Europäische Menschenrechtskonvention v. 4.11.1950

- mit Protokollen (z.B. Nr. 6, betr. die Abschaffung der Todesstrafe, v. 28.4.1983)
- Konvention der Mitglieder des Europarechts
- zahlreiche „Abwehrrechte“, Art. 2 – 18, auch in den ergänzenden Bestimmungen der Protokolle

Europäische Sozialcharta v. 8.10.1961 (Turin)

- Konvention der Mitglieder des Europarates
- Ziel: „... die Ausübung sozialer Rechte (muss) sichergestellt sein ...“; „... die tatsächliche Ausübung der folgenden Rechte und Grundsätze (soll) gewährleistet (werden) ...“

Beispiele:

- Art. 1 – Recht auf Arbeit
 - Art. 3 – Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen
 - Art. 11 – Recht auf Schutz der Gesundheit
 - Art. 12 – Recht auf soziale Sicherheit
 - Art. 15 – Recht der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten auf berufliche Ausbildung sowie auf berufliche und soziale Eingliederung oder Wiedereingliederung
 - Art. 16 – Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz
 - Art. 17 – Recht der Mütter und Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz
- keine rechtliche Verbindlichkeit, nur politisches Programm zur Umsetzung der Ziele im Kapitel der „Sozialpolitik“ des EU-Vertrages

Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit

(mit Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit)

v. 16.4.1964

- Konvention der Mitgliedstaaten des Europarechts
- Ziel: Schaffung einer „Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit, deren Stand über den Mindestnormen des Internationalen Übereinkommens Nr. 102 und über den Mindestnormen der Sozialen Sicherheit liegt“
- in Deutschland umgesetzt durch G v. 15.9.1970 (BGBl. II, S. 909), vgl. auch BGBl. II 2001, S. 973 – Bekanntmachung über den Geltungsbereich ... in der Tschechischen Republik

- Vorschriften über
 - Ärztliche Betreuung (Teil II, Art. 7 – 12)
 - Krankengeld (Teil III, Art. 13 – 18)
 - Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Teil IV, Art. 19 – 24)
 - Leistungen bei Alter (Teil V, Art. 25 – 30)
 - Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Teil VI, Art. 31 – 38)
 - Familienleistungen (Teil VII, Art. 39 – 45)
 - Leistungen bei Mutterschaft (Teil VIII, Art. 46 – 52)
 - Leistungen bei Invalidität (Teil IX, Art. 53 – 58)
 - Leistungen an Hinterbliebene (Teil X, Art. 59 – 64)

Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten

- v. 12.4.1989
- Beschluss des Europäischen Parlaments
- Bezugnahme auf u.a.
 - Entwurf Art. 4 Abs. 3, Art. 7 EU-V
 - Beitritt der EG zur EMRK
 - Gemeinsame Erklärung zum Schutz der Grundrechte
 - Grundsätze der Mitgliedstaaten
 - Rechtsprechung des EuGH
 - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
 - Europäische Sozialcharta und ihr Zusatzprotokoll
- auch soziale Grundrechte
 - Art. 13 – Arbeitsbedingungen
Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen
Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Gewährleistung eines Arbeitsentgelts, das ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht
 - Art. 15 – Sozialer Schutz
Recht auf Maßnahmen zur Gewährleistung eines bestmöglichen Gesundheitszustandes
Recht auf soziale Sicherheit für Arbeitnehmer, Selbständige, Familienangehörige
 - Art. 16 – Recht auf Bildung

Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer

- zunächst von 11 EG-Mitgliedstaaten (nicht: England) als „Abkommen über die Sozialpolitik“ (ASP, Maastricht, 1991) beschlossen
- weitgehende Übernahme durch den Amsterdamer Vertrag mit Eingliederung in den Text des EGV
- Beschluss des Europäischen Rates
- heterogene Liste von politischen Forderungen und Verpflichtungen

Abwehrrechte und Schutzrechte

- z.B. Harmonisierung von Aufenthaltsbedingungen und Familienzusammenführung (Schutzanspruch, in Nr. 1 – 3)
- Recht auf angemessene Bezahlung, ausreichenden Pfändungsschutz, unentgeltliche Vermittlungsdienste (Nr. 4 – 6)
- Recht auf angemessenen sozialen Schutz und Sozialhilfe (Nr. 10; Leistungsrecht, „echtes“ soziales Grundrecht)
- Garantie eines Mindesteinkommens und des sozialen Schutzes älterer Menschen (Nr. 24, 25)

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

v. 2. Oktober 2001

Proklamation auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza (am 7.12.2000) durch den EurRat sowie durch das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission.

Gliederung

Kapitel I – Würde des Menschen, körperliche Unversehrtheit, Verbot von Folter und Menschenhandel

Art. 1 – 5

Kapitel II – Freiheiten, Sicherheit

Art. 6 – 19, z.B.

- Art. 14 – Recht auf Bildung, unentgeltlicher Pflichtschulunterricht

Kapitel III – Gleichheit

Art. 20 – 26, z.B.

- Art. 24 – Anspruch von Kindern auf Schutz und Fürsorge
- Art. 25 – Recht älterer Menschen auf würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Art. 26 – Anspruch von Behinderten auf Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Kapitel IV – Solidarität

Art. 27 – 38, z.B.

- Art. 29 – Recht auf unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst
- Art. 31 – gerechte und angemessene (gesunde, sichere, würdige) Arbeitsbedingungen, Höchstarbeitszeit, Ruhezeiten, Jahresurlaub
- Art. 34 – Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit
- Art. 35 – Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung
- Art. 37 – Umweltschutz
- Art. 38 – Verbraucherschutz
- Art. 39 – Aktives und passives Wahlrecht (EU-Parlament)
- Art. 41 – Recht auf eine gute Verwaltung (seitens der EU)

Kapitel V – Bürgerrechte

Art. 39 – 46, z.B.

Kapitel VI – Justizielle Rechte

Art. 47 – 50

Kapitel VII – Allgemeine Bestimmungen

Art. 51 – 54, z.B.

- Art. 52 – Tragweite der garantierten Rechte (Gesetzesvorbehalt, Achtung des Wesensgehalts, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)
- Art. 54 – Verbot des Rechtsmissbrauchs

Diese Charta der Grundrechte ist als **Teil II** („Die Charta der Grundrechte der Union“) Titel I („Würde des Menschen“) und Titel II („Freiheiten“) – insgesamt Art. II-1 bis Art. II-54 – in den „Vertrag über eine **Verfassung für Europa**“ übernommen worden (s. S. 15).

I. Programmatische Vorschriften des Europarechts

- nicht vollzugsfähiges, also nicht unmittelbar anwendbares Recht

Beispiele:

Art. 4 EUV	– Impulse, allgem. Zielvorstellungen
Art. 11 ff.	– Gemeinsame Außen- u. Sicherheitspolitik
Art. 29 ff. EUV	– Polizei- und Justiz-Zusammenarbeit
Art. 136 (117 a.F.) EGV	– Abstimmung der Sozialordnungen
Art. 137 (118 a.F.) EGV	– Zusammenarbeit in sozialen Fragen
Art. 138 (118a a.F.) EGV	– Verbesserung der Arbeitsumwelt
Art. 139 (118b a.F.) EGV	– Dialog zwischen den Sozialpartnern
Art. 143 (120 a.F.) EGV	– Bezahlte Freizeit

II. Innerstaatlich anzuwendendes Europarecht

A. Primäres Europarecht

- soweit **vollständig und rechtlich vollkommen** (d.h. ohne weitere Konkretisierung anwendbar)
- **unbedingte Geltung**
- Verpflichtung für Mitgliedstaaten, die **keine** weiteren europarechtlichen **Umsetzungsmaßnahmen** erfordern
- **kein Ermessensspielraum** für Mitgliedstaat

Beispiele:

Art. 12 (6 a.F.) EGV	– Allg. Diskriminierungsverbot
Art. 25 (12 a.F.) EGV	– Verbot von Zöllen
Art. 28 (30 a.F.) EGV	– Verbot von Einfuhrbeschränkungen
Art. 39 (48 a.F.) EGV	– Arbeitnehmerfreizügigkeit
Art. 43, 48 (52, 58 a.F.) EGV	– Niederlassungsfreiheit
Art. 49 I, 50 (59 I, 60 a.F.) EGV	– Dienstleistungsfreiheit
Art. 88 III (93 III; a.F.) EGV	– Beihilfeverbot
Art. 90 (95 a.F.) EGV	– Abgabenverbot
Art. 56 (73 b a.F.) EGV	– Freier Zahlungsverkehr
Art. 141 (119 a.F.) EGV	– gleiches Entgelt

B. Sekundäres Europarecht

Unmittelbare Wirkung mit (Anwendungs-)Vorrang

1. Verordnungen immer
2. Richtlinien nur, wenn unmittelbare Wirkung ⁽¹⁾
3. Entscheidungen je nach Adressat

- ⁽¹⁾ Richtlinien wirken grundsätzlich nicht innerstaatlich, vgl. Art. 249 Abs. 3 (189 Abs. 3 a.F.) EGV; Ausnahmen (Rspr. des EuGH), vgl. Übersicht „Innerstaatliche Wirkung einer Richtlinie ...“

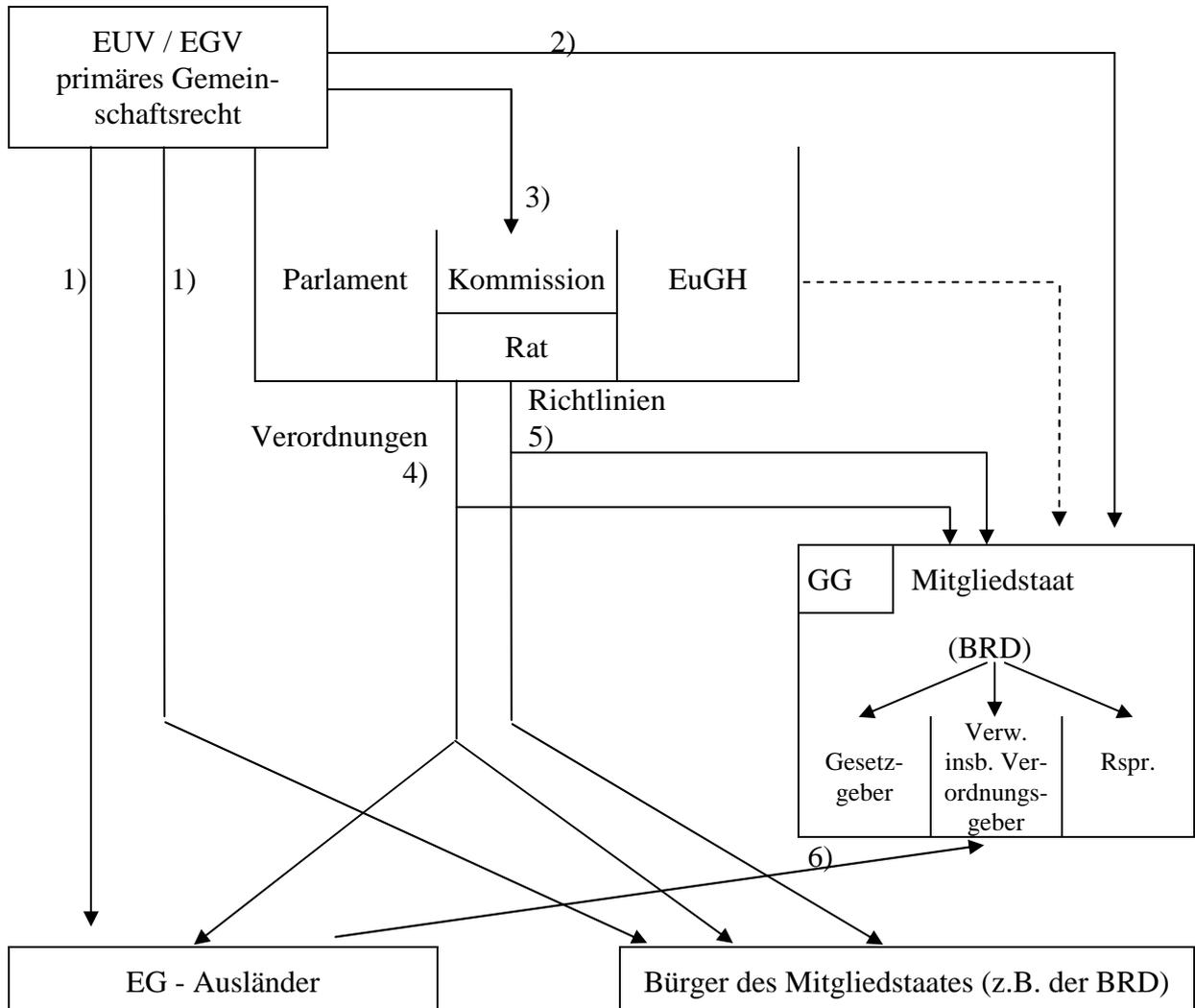
Rechtsakte des Sekundärrechts nach Art. 249 (189 a.F.) EGV

Art	Rechtswirkung	Adressaten
Verordnung	allgemeine und unmittelbare Geltung; Verbindlichkeit in allen Teilen	Mitgliedstaaten; Einzelpersonen
Richtlinie	Verbindlich hinsichtlich des Zieles; Wahlfreiheit hinsichtlich Form und Mitteln	Mitgliedstaaten; Ausnahmsweise unmittelbare Wirkung gegenüber Privaten
Entscheidung	Verbindlich in allen Teilen für den Adressaten	Mitgliedstaaten; Einzelpersonen
Empfehlungen; Stellungnahmen	Nicht verbindlich	Grundsätzlich Mitgliedstaaten Auch Private

Zum Verfahren der Rechtsetzung vgl. Art. 250 – 252 EGV sowie die diesbezüglichen **Übersichten „Rechtsetzung der EG ...“** (S. 79 – 83).

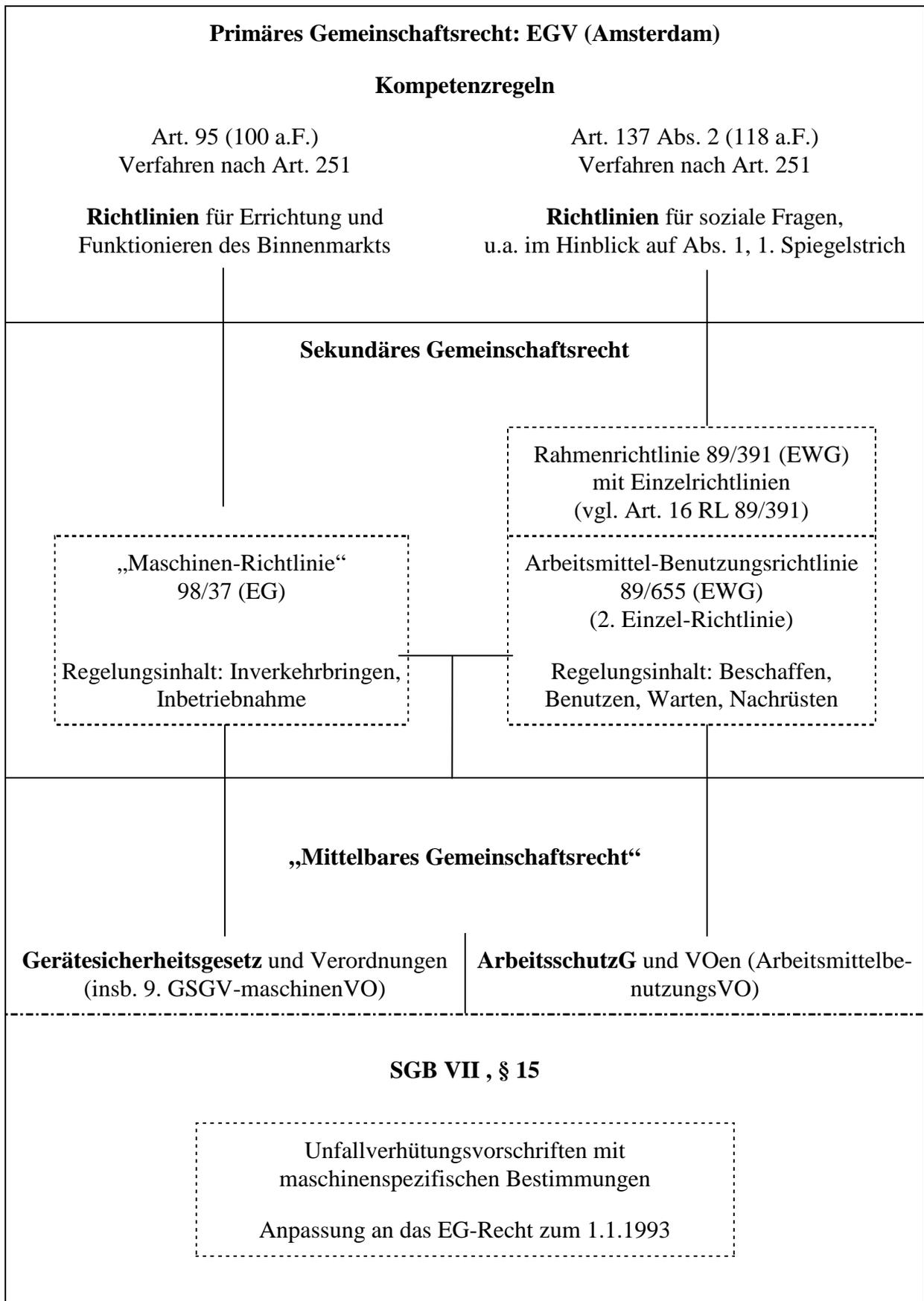
Europarecht

Rechtsnormen und ihre Wirkungen



- 1) Unmittelbar geltendes Primärrecht; Vorrang vor allem anderen, auch vor nationalem Recht
- 2) Pflicht zur Anpassung des nationalen Rechts an vorrangiges Primärrecht der Gemeinschaft
- 3) (Pflicht zur) Konkretisierung des Gemeinschaftsrechts, insb. durch Rechtsnormen (Verordnungen und Richtlinien)
- 4) Unmittelbar geltendes Sekundärrecht, mit Vorrang vor nationalem Recht mit entsprechenden Rechten und Pflichten für alle EG-Bürger
- 5) Grundsätzlich umsetzungsbedürftiges sekundäres Gemeinschaftsrecht; objektiv-rechtliche Bindung der Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane; subjektiv-rechtliche Wirkungen erst nach Umsetzung in das nationale Recht (Gesetze, Verordnungen, nicht: Verwaltungsvorschriften, str.), unter bestimmten Voraussetzungen auch unmittelbare rechtliche Wirkung für Bürger (EuGH-Rspr.)
- 6) Anspruch von EG-Ausländern auf gemeinschaftsrechts-konforme Behandlung (z.B. Beachtung der Grundfreiheiten) mit Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts

Europarecht und seine Umsetzung in nationales Recht



Weitere Beispiele für „mittelbares Europarecht“

- **Neuregelung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Europa**

Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien v. 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246);

dessen Art. 1 ist das „Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (**Arbeitsschutzgesetz** - ArbSchG)“.

- **Naturschutzrecht**

Das „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. v. 25.3.2002 dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VRL, Abl. EG Nr. L 103 S. 1),
2. Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (Abl. EG Nr. L 91 S. 30),
3. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL, Abl. EG Nr. L 206 S. 7),
4. Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Abl. EG Nr. L 94 S. 24).

- **Abfallrecht**

Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) v. 27.9.1994 dient der Umsetzung der

1. Richtlinie 91/156/EWG des Rates v. 18.3.1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle und der
2. Richtlinie 94/31/EG des Rates 91/689/EWG über gefährliche Abfälle.
3. Vgl. weiterhin: Art. 8 G zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz v. 27.7.2001 (BGBl. I S. 1950).

- **Immissionsschutzrecht**

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i.d.F. v. 26.9.2002 dient der Umsetzung zahlreicher Richtlinien zu den Bereichen

(Vollständige Zusammenstellung bei B. Becker, Umweltschutz der Europäischen Union. Fundstellen- und Inhaltsverzeichnis, einschließlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, 27. Aufl. – Stand 1.10.2005, Sachgebiet/Kapitel M)

- Luftreinhaltung (130 Richtlinien)
- Klimaschutz (9 Richtlinien)
- Lärmbekämpfung (18 Richtlinien)

C. Vorrang des Europarechts

- Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht im Falle einer **Kollision**.

EuGH in std. Rspr.: Vorrang des Gemeinschaftsrechts / Begründung: Eigenständigkeit der Gemeinschafts-Rechtsordnung, Uniformitätsprinzip, Effektivitätsprinzip, Diskriminierungsverbot.

Seit Urteil in der Rs. **Costa/ENEL**.

Rechtsfolge des gemeinschaftsrechtlichen Vorrangs: **kein Geltungsvorrang** (i.S. einer „automatischen“ Nicht-Anwendbarkeit des nationalen Rechts).

Nur sog. **Anwendungsvorrang** i.S. eines Verbots der Anwendung nationalen Rechts im Kollisionsfall, d.h. bei Widerspruch mit Gemeinschaftsrecht – also in Fällen mit gemeinschaftsrechtlichem Bezug.

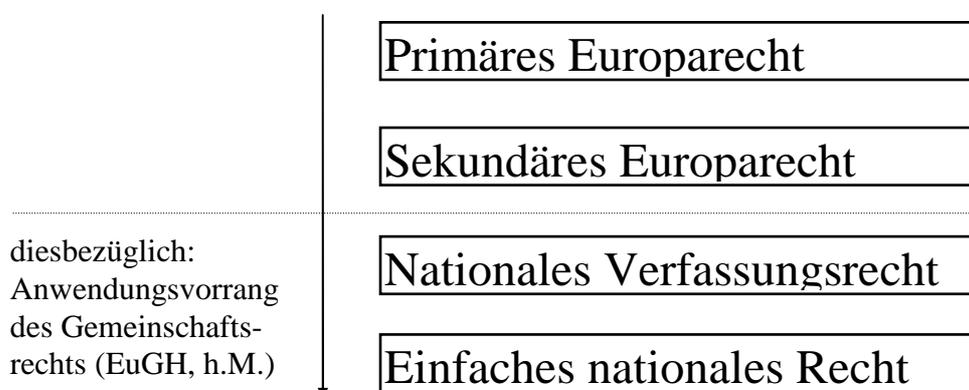
Problem des Anwendungsvorrangs: Möglichkeit von sog. **Inländerdiskriminierung** (i.S.v. Ungleichbehandlung – i.d.R. wohl Schlechterbehandlung von Inländern gegenüber EG-Ausländern).

- **Prozessuale Realisierung des Vorrangs** durch Pflicht der **Gerichte** in den **Mitgliedstaaten**, die Anwendung nationaler Gesetze solange auszusetzen, bis deren Gemeinschaftsrechtswidrigkeit geklärt ist, und zwar im Vorabentscheidungsverfahren (gem. Art. 234 - ex 177 - EGV).
 - **Problem:** Vorrang des (primären und sekundären) **Gemeinschaftsrechts** auch vor dem **Grundgesetz**, insbesondere den Grundrechten?
 - Damit in unmittelbarem Zusammenhang: **Kompetenz des BVerfG** zur **Prüfung** von Normen und Akten **der Gemeinschaft** anhand der Vorschriften des Grundgesetzes (insb. Grundrechte und Art. 79 Abs. 3 GG – Verfassungsprinzipien, z.B. Demokratieprinzip).
 - Entwicklung der Rspr. des BVerfG, vgl. Solange I, Solange II, Kloppenburg, Maastrecht.

- **Realisierung des Vorranges durch Gesetzgeber in den Mitgliedstaaten**
 - Anpassung bisheriger Regelungen an die vorrangigen Normen des primären (Vertrags-Rechts sowie der Verordnungen und Richtlinien (vgl. auch Art. 117, 123 GG).
- **Realisierung des Vorranges durch Verwaltung in den Mitgliedstaaten**
 - Prüfungspflicht und –kompetenz; keine Verwertungskompetenz; u.U. europa-rechtskonforme Auslegung (soweit möglich).
- Rangverhältnis innerhalb des Gemeinschaftsrechts

Vorrang des primären Gemeinschaftsrechts (z.B. der Warenverkehrs- und der Dienstleistungsfreiheit) vor dem sekundären Gemeinschaftsrecht (z.B. einer EG-Verrechnung, die direkt oder mittelbar-faktisch ein Freiheitsrecht des EGV einschränkt).

Normenhierarchie im Europarecht / Zuständigkeit des BVerfG im Hinblick auch auf das Handeln der Gemeinschafts-Organe



„Solange I“ - Beschluss des BVerfG v. 29.5.1974 (BVerfGE 37, 271)

„Solange der Integrationsprozeß der Gemeinschaft nicht so weit fortgeschritten ist, daß das Gemeinschaftsrecht auch einen von einem Parlament beschlossenen und in Geltung stehenden formulierten Katalog von Grundrechten enthält, der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat ist, ist nach Einholung der in Art. 177 (nunmehr Art. 234 EGV) des (EWG-) Vertrages geforderten Entscheidung des EuGH die Vorlage eines Gerichts der Bundesrepublik Deutschland an das BVerfG zulässig und geboten, wenn das Gericht die für es entscheidungserhebliche Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in der vom EuGH gegebenen Auslegung für unanwendbar hält, weil und soweit sie mit einem der Grundrechte des Grundgesetzes kollidiert.“

„Solange II“ - Beschluss des BVerfG v. 22.10.1986 (BVerfGE 73, 339)

„Solange die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des EuGH, einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten, der dem vom GG als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im wesentlichen gleichzuachten ist, ... wird das BVerfG seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht ... nicht mehr ausüben und dieses Recht mithin nicht mehr am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen ...“.

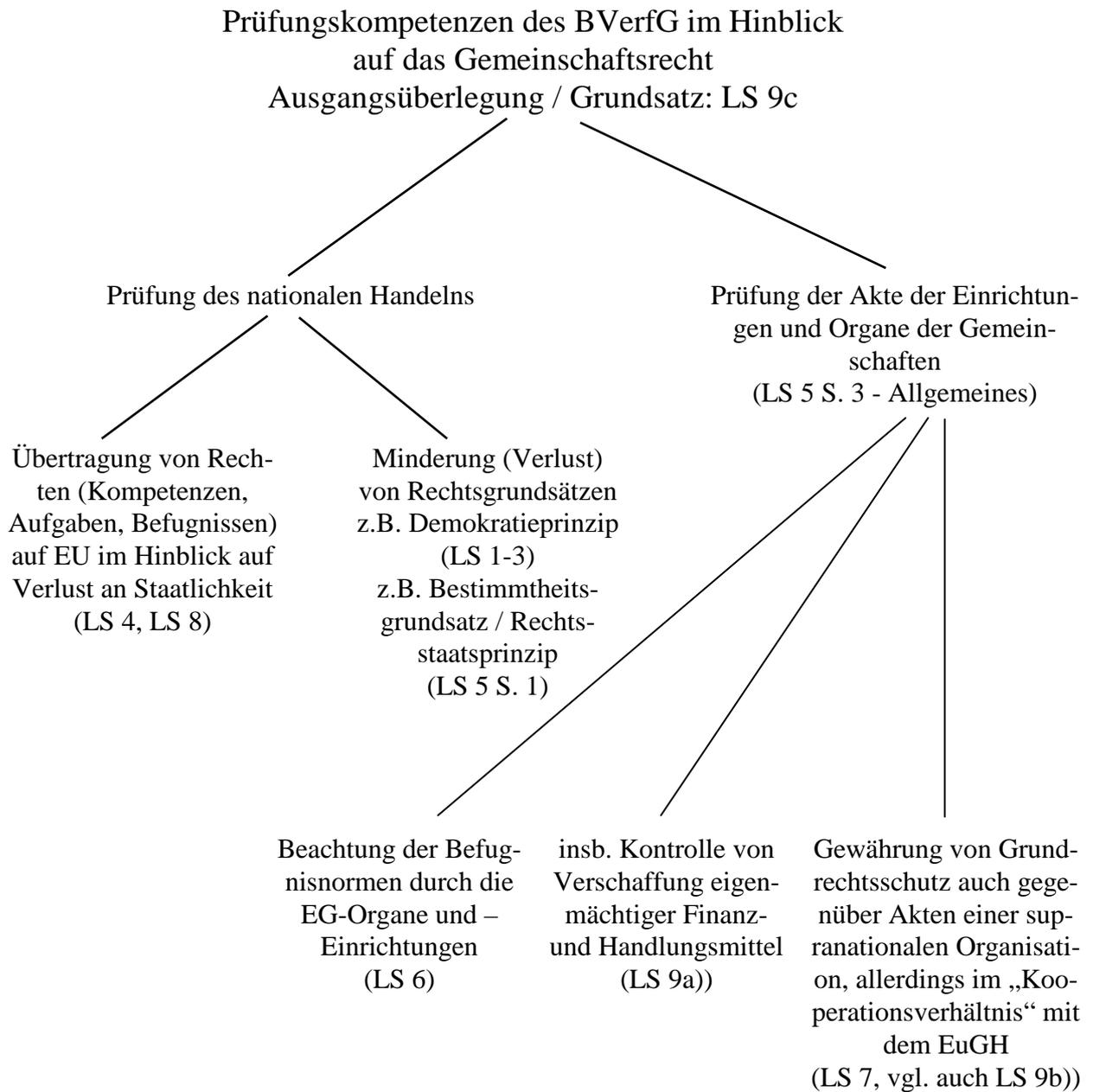
„Kloppenburg“ - Beschluss des BVerfG v. 8.4.1987 (BVerfGE 75, 223)

Es ist mit Art. 24 Abs. 1 GG vereinbar, dem Gerichtshof, einer zwischenstaatlichen Einrichtung, eine ... Befugnis zur Rechtsfortbildung im Bereich des Kompetenzrechts dieser Einrichtung zu übertragen. Zwar ist es auch verfassungsrechtlich erheblich, ob eine zwischenstaatliche Einrichtung i.S.d. Art. 24 Abs. 1 GG sich in den Grenzen der ihr übertragenen Hoheitsrechte bewegt oder aus ihnen ausbricht (...). Der Gemeinschaft ist nicht ... eine Rechtsprechungsgewalt zur unbegrenzten Kompetenzerweiterung übertragen worden. Die Gemeinschaft ist kein souveräner Staat im Sinne des Völkerrechts (...) ... Nach wie vor sind derzeit die Mitgliedstaaten ... die Herren der Gemeinschaftsverträge, wie nicht zuletzt die Einheitliche Europäische Akte ... belegt.“

„Maastricht“ - Urteil des BVerfG v. 12.10.1993 (BVerfGE 89, 155), vgl. S. 48.

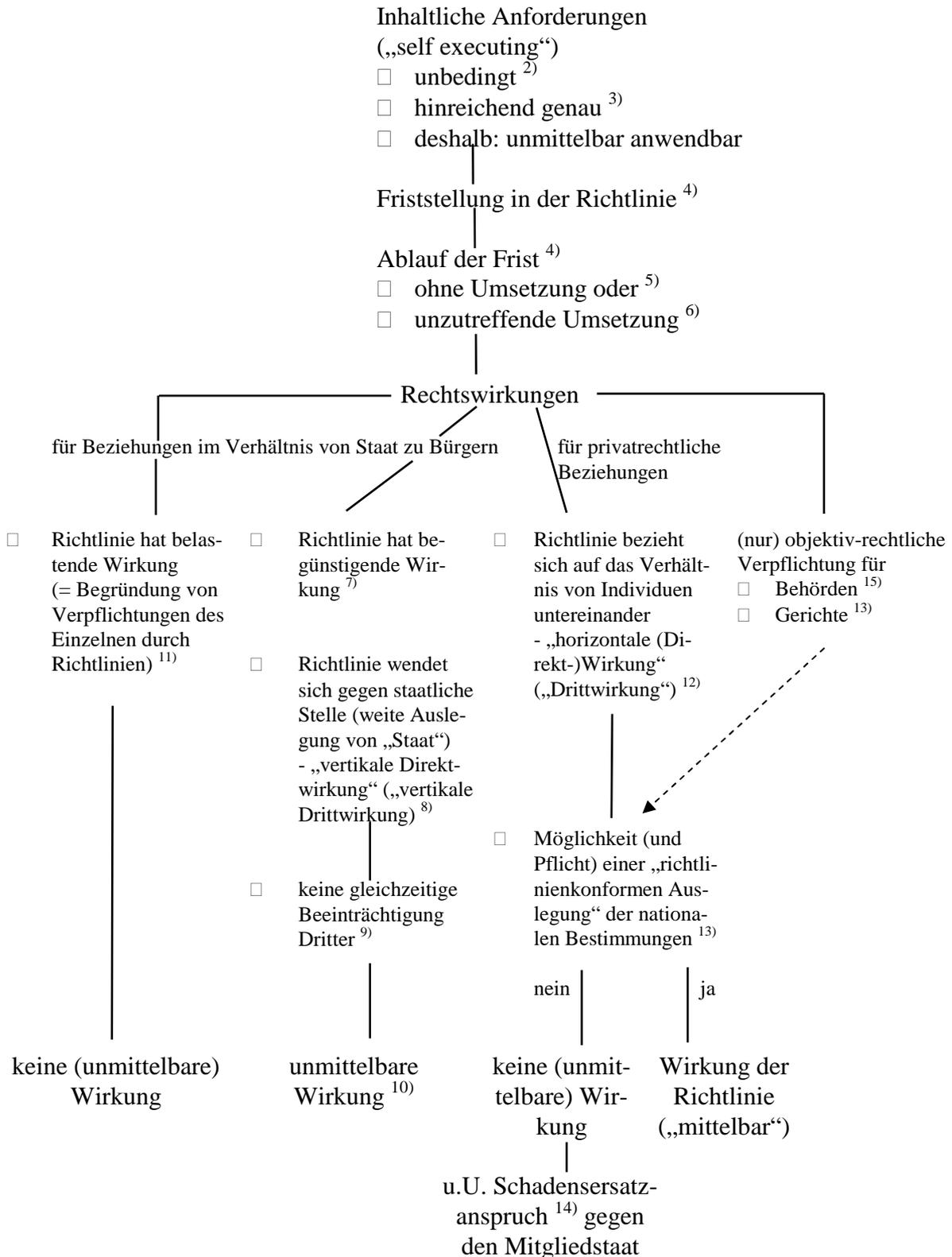
„Maastricht - Urteil“

BVerfG - U. v. 12.10.1993 - E 89, 155



D. „Richterrecht“ des EuGH

I. Innerstaatliche Wirkung einer Richtlinie trotz Nicht-Umsetzung ¹⁾



- 1) Die nachfolgenden Entscheidungen sind nach Hummer/Simma/Vedder/Emmert, Europarecht in Fällen, 3. Aufl. 1999, zitiert (= EiF)
Literatur: Schweitzer/Hummer, Europarecht, 5. Aufl. 1996, Rdnr. 356 - 372; Schweitzer, Staatsrecht III, 5. Aufl. 1995, Rdnr. 263 - 267a.
- 2) Rs. 103/88, Fratelli Constanzo ./.. Stadt Mailand - U. v. 22. Juni 1989, Slg. 1989, S. 1839 = EiF S. 57; Rdnr. 32 - Art. 29 V der Richtlinie RL 71/305 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge ist „unbedingt und hinreichend genau.“
- 3) Rs. 8/81, Becker - ./.. Finanzamt Münster-Innenstadt - U. v. 19.1.1982, Slg. 1982, S. 53 - = EiF Nr. 4, S. 42, 44: Rdnr. 27-30 - unmittelbare Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Sechsten Umsatzsteuerrichtlinie 77/388 zur Vereinheitlichung der Umsatzsteuererhebung.

Rs. C-271/91, Marshall - II ./.. Southampton ... Health Authority, U. v. 2.8.1993 - EuZW 1993, S. 706 - = EiF S. 59 f.: Rdnr. 27 ff. - unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 6 Richtlinie 76/207/EWG, obwohl nationaler Ausführungsakt erforderlich (Modifikation der bisherigen Rechtsprechung).
- 4) Rs. 148/78, Strafverfahren Ratti, - U. v. 5.4.1979, Slg. 1979, S. 1629 - = EiF Nr. 3, S. 38: Keine unmittelbare Wirkung von Richtlinien (72/173 und 77/728 zur Rechtsharmonisierung bei Lacken und Lösungsmitteln) vor Ablauf der Umsetzungsfrist, somit (noch) Geltung des strengeren italienischen Strafrechts.
- 5) wie 2) - 4).
- 6) Rs. C-208/90, Emmott ./.. Minister of Social Welfare and Attorney General - U. v. 25.7.1991, Slg. 1991, S. I-4269, EiF S. 41, Rdnr. 20 - 22: Nur „ordnungsgemäße Umsetzung“ durch die „erforderlichen Durchführungsmaßnahmen“ beendet das Recht, sich unmittelbar auf die Richtlinie berufen zu können.

Rs. 102/79, Kommission ./.. Königreich Belgien (wegen EWG-Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge) - U. v. 6.5.1980, Slg. 1980, S. 1473, EiF S. 277, LS 1: Durchführung der Richtlinie muss den Erfordernissen der Eindeutigkeit und Bestimmtheit der Richtlinie „voll gerecht“ werden.

Rs. 52/75, Kommission ./.. Italienische Republik (wegen RL 70/458 - gemeinsame Regeln über die allgemeinen Anforderungen beim Verkehr mit Saatgut - „Gemüse-Richtlinie“) - U. v. 26.2.1976, Slg. 1976, S. 277, EiF Nr. 35, S. 270: Rdnr. 10 - „gewissenhafte Befolgung einer Richtlinie“ notwendig, um unterschiedliche Regelungen in den Mitgliedstaaten und entsprechende Diskriminierungen zu verhindern.

Rs. C-361/88, Kommission ./.. BRD (unvollständige und somit nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinien 80/779 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxyd und Schwerstaub und 82/884 betr. einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft) - U. v. 30.5.1991, Slg. 1991, S. I-2567, EiF Nr. 36, S. 272: Rdnr. 12 - „TA-Luft“ kein zwingendes Recht; Rdnr. 17 - 19 - TA-Luft hat einen gegenüber den RL geringeren Anwendungsbereich; Rdnr. 22 - Fehlen von Smog-VOen in Bremen und Schleswig-Holstein, Luftreinhaltepläne gem. §§ 44 - 47 BImSchG keine wirksamen Maßnahmen.

- 7) Rs. 152/84, Marshall ./ Southhampton ... Health Authority („Marshall I“) - U. v. 26.2.1986, Slg. 1986, S. 723, EiF Nr. 5, S. 53, Rdnr. 48: Da Art. 189 EGV sich verpflichtend nur an den Staat richtet, kann Richtlinie nicht die Verpflichtung eines einzelnen begründen.
- 8) Rs. 152/84, Marshall I (wie 7⁾)
- „vertikale Direktwirkung“ im Fall einer als Arbeitgeber handelnden staatlichen Stelle.
- 9) Rs. C-221/88, EGKS ./ Busseni, Slg. 1990, S. I-495 ff., EiF S. 249.

Rs. 152/84 Marshall I - U. v. 26.2. 1986, Slg. 1986, S. 723 -
= EiF Nr. 5 (S. 53) Rdnr. 48 - keine Begründung von Verpflichtungen für einen einzelnen durch Richtlinien.

- 10) Rs. 190/87, OKD des Kreises Borken und Land NW ./ Handelsoberneming Moormann, U. v. 20.9.1988, Slg. 1988, S. 4689, EiF S. 41, Tenor (3): „Das Recht eines Gemeindebürgers, sich gegenüber einem Mitgliedstaat, der eine Richtlinie nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, auf eine unbedingte und hinreichend genaue Bestimmung dieser Richtlinie zu berufen, findet seine Rechtsgrundlage in Art. 189 Art. 3 i.V.m. Art. 5 EWG-Vertrag“.

Rs. 80/86, Kolpinghuis Nijmegen - U. v. 8.10.1987, Slg. 1987, S. 3969 -
= EiF S. 41, 443 - Kein Recht einer innerstaatlichen Behörde, sich zu Lasten eines einzelnen auf nicht-umgesetzte Richtlinie zu berufen.

- 11) Rs. 152/84, „Marshall I“ (wie 7))
S. 55 f. Rdnr. 48: „... ist zu bemerken, daß nach Art. 189 EWG-Vertrag der verbindliche Charakter einer Richtlinie ... nur für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, besteht. Daraus folgt, daß eine Richtlinie nicht selbst Verpflichtungen für den einzelnen begründen kann und daß die Richtlinienbestimmung als solche nicht gegenüber einer derartigen Person in Anspruch genommen werden kann“.

Rs. 80/86, Strafverfahren gegen Kolpinghaus Nijmegen, U. v. 8.10.1987, Slg. 1987, S. 3969, EiF S. 41, Tenor (1): „Eine innerstaatliche Behörde kann sich nicht zu Lasten eines einzelnen auf eine Bestimmung einer Richtlinie berufen, deren erforderliche Umsetzung in innerstaatliches Recht noch nicht erfolgt ist ...“

Rs. C-91/92, Faccini Dori - U. v. 14.7.1994, Slg. 1994, S. I-3325- = EiF S. 61, Rdnr. 30, 42 ff. (Schlussantrag, ausführlich zum Problem).

Rs. C-91/92, Faccini Dori = EiF S. 61 ff., S. 64 Rdnr. 65 - Hinweis auf zukünftige horizontale Direktwirkung von Richtlinien (Schlussantrag Generalanwalt).

- 12) Rs. C-91/92, Faccini Dori ./ Inkassobüro Recreb, U. v. 14.7.1994, Slg. 1994, S. I-3325, EiF S. 61 ff. (Schlussanträge des Generalanwalts Carl Otto Lenz), Rdnr. 42: „Auf die Frage nach den Wirkungen einer nicht umgesetzten Richtlinie auf die Rechtsverhältnisse Privater, auch horizontale Wirkung genannt, gibt es unter Anwendung der bisherigen und ständigen Rechtsprechung nur eine knappe und klare Antwort: Eine Richtlinie kann nicht selbst Verpflichtungen für einen einzelnen begründen“. Rdnr. 43: „Der Gerichtshof begründet dieses Ergebnis folgendermaßen: ... Nach Art. 189 EWG-Vertrag (besteht) der verbindliche Charakter einer Richtlinie ... nur für jeden Mitgliedstaat ... Daraus folgt, daß eine Richtlinie nicht selbst Verpflichtungen für einen einzelnen begründen

kann und daß eine Richtlinienbestimmung daher als solche nicht gegenüber einer derartigen Person in Anspruch genommen werden kann“. Rdnr. 47, 49, 50: Für eine horizontale Wirkung von Richtlinien wird u.a. angeführt, das Bestreben, dem mit Rechtsbindungswillen des Gemeinschaftsgesetzgebers Begünstigten zu seinem Recht zu verhelfen und dessen Position nicht auf unbestimmte Zeit in das Belieben eines säumigen Mitgliedstaats zu stellen; außerdem sprechen gleiche Wettbewerbsbedingungen für eine horizontale Wirkung von Richtlinien; schließlich spricht das im Rang eines Grundrechts stehende Diskriminierungsverbot für eine derartige Wirkung; außerdem entspricht dem auch das erklärte Ziel der Rechtsangleichung in der Gemeinschaft für die Befürwortung einer horizontalen Wirkung.

- 13) Rs. C-91/92, „Faccini Dori“ (wie 11, 12), Tenor (2): „Wenn die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erlassen worden sind, kann der Verbraucher ein Widerrufsrecht gegenüber dem Gewerbetreibenden, mit dem er einen Vertrag geschlossen hat, nicht auf die Richtlinie selbst stützen und vor einem nationalen Gericht geltend machen. Das nationale Gericht hat jedoch, wenn es vor oder nach der Richtlinie erlassene nationale Rechtsvorschriften anwendet, deren Auslegung soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie auszurichten“, vgl. EiF S. 65, Rdnr. 25.

Rs. 19/83, Dorit Harz ./ Deutsche Tradax GmbH, U. v. 10.4.1984, Slg. 1984, S. 1921, EiF S. 58, LS (1): „... Die sich aus einer Richtlinie ergebende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das in dieser vorgesehene Ziel zu erreichen, sowie die Pflicht der Mitgliedstaaten gem. Art. 5 EWG-Vertrag, alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zu treffen, obliegen allen Trägern öffentlicher Gewalt in den Mitgliedstaaten, und zwar im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch den Gerichten. Daraus folgt, daß das nationale Gericht bei der Anwendung des nationalen Rechts, insbesondere auch der Vorschriften eines speziell zur Durchführung einer Richtlinie erlassenen Gesetzes, dieses nationale Recht im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen haben, um das in Art. 189 Abs. 3 genannte Ziel zu erreichen ...“.

- 14) Verb. Rs. C-6 u. 9/90, Francovich ./ Italienische Republik - U.v. 19.11.1991, Slg. 1991, S. I-5357 - = EiF Nr. 38- Schadensersatzansprüche gegen einen Mitgliedstaat wegen mangelhafter Umsetzung von Richtlinien; S. 299 - Tenor: „1) Die Betroffenen können nach denjenigen Bestimmungen der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, die die Rechte der Arbeitnehmer festlegen, diese Rechte mangels fristgemäß erlassener Durchführungsmaßnahmen nicht vor den nationalen Gerichten dem Staat gegenüber geltend machen. 2) Ein Mitgliedstaat hat die Schäden zu ersetzen, die dem einzelnen dadurch entstehen, daß die Richtlinie ... nicht umgesetzt worden ist“; vgl. EiF S. 304 ff., Rdnr. 31 ff. - zum Grundsatz der Staatshaftung und deren Voraussetzungen.
- 15) Rs. C-431/92, Wärmekraftwerk Großkrotzenburg ./ Kommission, U. v. 11.8.1995, Slg. 1995, S. I-2189, EiF Nr. 6, S. 66 – Objektive Wirkung von Richtlinien (hier: RL 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung); diese Prüfung hatte nicht stattgefunden, obwohl die Frist zur Umsetzung der Richtlinie bereits abgelaufen war.

II. Haftung der Mitgliedstaaten wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht

Fallgruppen

- Haftung wegen legislativen Unrechts (Verstoß gegen Primär- oder Sekundärrecht durch Gesetzgeber)
- Haftung bei justiziellem (judikativem) Unrecht
- Haftung bei administrativem Unrecht

Gründe für diese Staatshaftung

- „effet utile“
allgemein anerkanntes Prinzip zur Durchsetzung der praktischen Wirksamkeit sämtlichen Gemeinschaftsrechts
- effektiver Rechtsschutz des einzelnen Bürgers
- Art. 10 EG
Treuepflicht der Mitgliedstaaten gegenüber der EG
- Art. 288 Abs. 2 EG analog Haftung von EG-Organen
- Art. 220 EG
“Wahrung des Rechts“ durch den EuGH

III. Schadensersatzpflicht des Mitgliedstaates wegen Nicht-Umsetzung einer Richtlinie

Damit wird **legislatives (Staats-)Unrecht** (rechtswidriges Unterlassen des Gesetzgebers) ausgeglichen und zugleich **präventiv** auf die Beachtung der **Pflicht** der Mitgliedstaaten zu rechtzeitiger und zutreffender **Umsetzung** der Richtlinien hingewirkt.

Voraussetzungen

- Ziel der Richtlinie: Verleihung von Rechten an einzelne („Privatmann hätte Vorteile aus der Richtlinie gehabt“).
- Inhalt dieses Rechts muss auf der Grundlage der Richtlinie bestimmt werden können.
- Nicht-Umsetzung (oder fehlerhafte Umsetzung); Verstoß gegen Art. 249 Abs. 3 EGV = EG-Rechtsverletzung durch Mitgliedstaat.
- Der Verstoß (die Rechtsverletzung) muss „hinreichend qualifiziert“ sein (vgl. unten zur Schadensersatzpflicht bei Nichtumsetzung von primärem Gemeinschaftsrecht; dieses Merkmal gilt auch bei Nichtumsetzung oder fehlerhafter Umsetzung von Richtlinien).

Beispiel: British Telekom (Fehlerhafte Umsetzung) - EiF Nr. 39, S. 306, 308

- Schaden.
- Kausalität zwischen Verstoß gegen Verpflichtung und Schaden (unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen der dem Staat obliegenden Verpflichtung und dem der geschädigten Person entstandenen Schaden).

Beispiel: Francovich (Nicht-Umsetzung) - EiF Nr. 38, S. 299, 305:

- (1) Bei diesen Voraussetzungen muss dem Einzelnen ein Anspruch auf Entschädigung gegeben werden, der unmittelbar im Gemeinschaftsrecht begründet ist.
 - (2) Der Staat hat die Folgen des verursachten Schadens im Rahmen des nationalen Haftungsrechts zu beheben (betr. zuständiges Gericht, Verfahren).
 - (3) Schadensersatzrecht darf nicht vergleichsweise ungünstiger als bei ähnlichen Klagen nach nationalem Recht ausgestaltet sein und die Durchsetzung des Anspruchs nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.
- „Mitverschulden“ (Mitverursachung), § 254 BGB ist zu berücksichtigen
 - Art und Umfang: Voller Schadensersatz

IV. Schadensersatzpflicht des Mitgliedstaates wegen Nicht-Umsetzung der (primären) Vertragsregelungen

Auch mit diesem Anspruch wird **legislatives (Staats-)Unrecht** (pflichtwidriges Unterlassen) ausgeglichen.

Im Prinzip die gleichen **Voraussetzungen** wie oben.

Unterschiede:

- Die verletzte Norm ist nicht die Richtlinie, sondern das primäre Gemeinschaftsrecht.
- Der Verstoß (= rechtswidriges Handeln) besteht im Unterlassen der Anpassung des nationalen Rechts an (vorrangiges) primäres EG-Recht und somit in Anwendung des EG-rechtswidrigen nationalen Rechts.
- Das rechtswidrige Handeln, der „Verstoß“ muss „hinreichend qualifiziert“ sein; insofern ist zu berücksichtigen
 - das Maß an Klarheit und Genauigkeit der verletzten Vorschrift
 - der Umfang des Ermessensspielraums, den die verletzte Vorschrift den nationalen Behörden (oder den Gemeinschaftsbehörden) belässt
 - Frage, ob Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen
 - Entschuldbarkeit (oder Unentschuldbarkeit) eines etwaigen Rechtsirrtums
 - möglicherweise irreführendes Verhalten eines Gemeinschaftsorgans
 - Offenkundigkeit des Verstoßes bei Vorliegen eines einschlägigen Urteils des EuGH, in dem Verstoß festgestellt wurde oder bei Verstoß gegen die gefestigte Rechtsprechung des EuGH.
- **Nicht maßgeblich** ist (für den Schadensersatzanspruch des Bürgers)
 - nationale Rechtsprechung, wonach bei normativem Verschulden ein Staatshaftungsanspruch stets ausscheidet (s. OLG Köln), weil damit der Schadenersatzanspruch und somit ein effektiver Rechtsschutz praktisch unmöglich gemacht werden
 - eine an den Verschuldensbegriff anknüpfende Voraussetzung des nationalen Rechts (= Vorsatz oder Fahrlässigkeit der maßgeblichen staatlichen Amtsträger - vgl. § 839 Abs. 1 BGB - sind unbeachtlich).

Beispiel: Brasserie du pêcheur - Eif Nr. 37, S. 283 - 295 (EuGH), vgl. auch S. 295 (BGH) und S. 297 (OLG Köln).

- Mitverursachung („Mitverschulden“), § 254 BGB
- Art und Umfang (voller Schadensersatz)

V. Schadensersatzpflicht der Mitgliedstaaten wegen offenkundiger Verstöße nationaler Gerichte gegen das Gemeinschaftsrecht

Hierbei handelt es sich um Fälle judikativen (Staats-)Unrechts

Beispiel: EuGH U.v. 20.9.2003 – C-224/01-NJW 2003, 3539 = EuZW 2003, 718 – Köbler

Sachverhalt: Herr Köbler war seit 1986 in der Universität Innsbruck als ordentlicher Professor tätig, hatte zuvor an Universitäten in anderen Mitgliedstaaten gearbeitet. 1996 beantragte er eine „besondere Dienstalterszulage“ für Universitätsprofessoren, die nach dem österreichischen **Gehaltsgesetz** eine 15-jährige Berufserfahrung voraussetzt, die ausschließlich an österreichischen Hochschulen erworben sein muss. Da Köbler in Österreich diese Mindestzeit von 15 Jahren nicht erreicht hatte, wurde sein Antrag abgelehnt.

Im Verfahren vor dem österreichischen VG trug Köbler u.a. vor, dass die **Nichtanrechnung von Dienstzeiten an Hochschulen anderer Mitgliedstaaten** eine mittelbare Diskriminierung sowie ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht darstelle. Der letztinstanzlich mit dieser Angelegenheit befasste österreichische Verwaltungsgerichtshof (ÖVGH) legte im Oktober 1997 dem EuGH die Frage vor, ob diese nationale Regelung die Arbeitnehmer-Freizügigkeit nach Art. 39 EG verletze.

Später nahm der **ÖVGH** sein Ersuchen an den EuGH zurück; die „besondere Dienstalterszulage“ verkörpere eine **Treueprämie** und sei damit **keine „Vergütung“**; dabei bezog er sich auf ein Urteil des EuGH vom Januar 1998 (*Schöning-Kougebetopoulou*, EuGH EuZW 1998, 118).

Problem (nach deutschem Recht)

In **Deutschland** wäre Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch aus nationalem Recht der § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG. Danach muss der urteilende Richter eine Straftat begangen haben (sog. Spruchrichterprivileg des § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB). Somit würde ein Anspruch entfallen, da eine Rechtsbeugung oder sonstige Straftat des Nationalen Verwaltungsgerichts nicht ersichtlich ist.

Entscheidung des EuGH

Der EuGH hat wiederholt festgestellt, dass die **Mitgliedstaaten** für das Verhalten aller ihrer **Organe** haften, bei dieser Verantwortlichkeit nicht von der internen Zuständigkeitsverteilung zwischen den Staatsgewalten oder auch zwischen innerstaatlichen Hoheitsebenen abhängen dürfe (EuGH in „Brasserie du pêcheur“, Rd.Nr. 32 – 36).

Mit der **Entscheidung Köbler** wird die **Haftung** der Mitgliedstaaten auch **auf Verstöße der nationalen Judikative** gegen das Gemeinschaftsrecht **ausgedehnt**; diese Haftung beschränkt sich jedoch auf offenkundige Verstöße durch letztinstanzliche Amtsgerichte.

Erfüllt sind nach Ansicht des EuGH folgende Voraussetzungen der Staatshaftung:

- Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (**Art. 39 EG**) ist im nationalen Recht unmittelbar anwendbar und verleiht Wanderarbeitnehmern ein individuelles Recht. Der ÖVGH habe verkannt, dass eine Treueprämie auch eine „Vergütung“ sei.
- Außerdem sei diese irrige Annahme des ÖVGH ursächlich für den Schaden des Klägers (Verweigerung der besonderen Mindestalterszulage).
- Die weitere Voraussetzung (vorliegend eines **hinreichend qualifizierten Verstoßes** gegen Gemeinschaftsrecht) wird in diesem Falle **nicht gefordert**: Wegen der besonderen richterlichen Funktion (Unabhängigkeit und Autorität der Gerichte, Rechtskraft ihrer Urteile) greife die **Schadensersatzpflicht** der Mitgliedstaaten **nur in dem Ausnahmefall** ein, dass der nationale **Richter das geltende EG-Recht offenkundig verkannt** hat.

Der **EuGH** prüft diesen Vorgang in **vier Schritten**:

- Die Mitgliedstaaten haften für EG-rechtswidriges Verhalten ihrer Organe; die Judikative bildet dabei keine Ausnahme. Auch der Grundsatz der Rechtskraft von Gerichtsurteilen steht einem (sekundären) Schadensersatzanspruch nicht entgegen. Es handle sich hierbei um einen anderen Gegenstand als bei der Klage auf (primären) Rechtsschutz. Auch die Unabhängigkeit der Richter bleibe unberührt; denn nicht der einzelne Richter, sondern der Staat als dessen Dienstherr wird verklagt.
- Das österreichische Gehaltsgesetz beschränke die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, hier die Mobilität von Universitätsprofessoren. Das Ziel einer Treueprämie (Bindung der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber) könne eine Mobilitätsbeschränkung rechtfertigen, dürfe aber nicht zu einer Abschottung des Arbeitsmarktes führen. Somit liegt eine Verletzung von Art. 39 EG vor. Der ÖVGH habe Gemeinschaftsrecht verkannt und im Übrigen auch das EuGH-Urteil Schöning-Kougebetopoulou falsch interpretiert.
- Im Fall Köbler wurde die falsche Auslegung des EG-Rechts sowie der EuGH-Rechtsprechung nicht als „offenkundiger Verstoß“ in das Gemeinschaftsrecht eingestuft; denn der EuGH habe sich bis dahin nicht zu einer möglichen Rechtfertigung an Treueprämien geäußert. Daher sei Rechtsirrtum des ÖVGH entschuldbar.
- Auch der Umstand, dass der ÖVGH sein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH (nach Verkündung des Urteils Schöning-Kougebetopoulou) zurückgenommen habe) anstatt es zu präzisieren, bedeute keinen offensichtlichen Verstoß gegen 234 Abs. 2 EG (Vorlagepflicht letztinstanzliche Gerichte), da der ÖVGH wegen seiner Regelauslegung des Begriffs der „Vergütung“ eine Befassung des EuGH für entbehrlich hielt.

Da somit die **zweite Haftungsvoraussetzung nicht erfüllt** war, habe der **ÖVGH keine** qualifizierte **Verletzung** von Gemeinschaftsrecht **begangen**.

Hinweis: In einem Zwischenbeschluss vom März 1998 hatte der ÖVGH selbst angenommen, dass Treueprämien unter den Vergütungsbegriff des Art. 39 EG fallen. Auch der Generalanwalt Léger hielt den Irrtum des ÖVGH für unentschuldbar (Schlussanträge, Rdnr. 170 – 174). Somit verwundert die Nachsicht des EuGH etwas.

VI. Schadensersatzpflicht des Mitgliedstaates wegen Verstoßes der Verwaltung gegen Gemeinschaftsrecht

Hierbei handelt es sich um Fälle des administrativen (**Staats-)Unrechts**. Bei gesetzgebender Verwaltung dürfte der Verstoß „direkt“ darin liegen, dass die Verwaltung ihrer Verpflichtung zu europarechtskonformer Auslegung und Anwendung des Rechts nicht nachgekommen ist, bei der Auslegungen von Rechtsbegriffen und/oder beim Gebrauchmachen eines Gestaltungsspielraums im Falle von „Ermessen“ oder „Beurteilungsspielraum“.

Beispiel: EuGH U.v. 23.5.1996, - Rs C5/94 -, Slg. 1996, S. I-2553 (EiF S. 173, 298) – Hedley Comas

In der Sache ging es um die **systematische Verweigerung der Genehmigung für die Ausführung lebender Schlachttiere** nach Spanien (Seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung von England und Wales).

Begründung: Die Tiere werden in Spanien entgegen der RL 74/577/EWG über die Betäubung von Tieren behandelt.

VII. Ausbau von „Marktbürgerrechten“ zu „Sozialbürgerrechten“

1. Das europäische **Sozialrecht** hat sich bislang als ein **Annex der „Marktfreiheiten“** entwickelt; Inhalt und Struktur des europäischen Sozialrechts zeigen deutlich diese Funktion einer Absicherung des „Marktbürgers“: Einbezogen in das europäische Sozialrecht ist nämlich derjenige, der von seinen Marktfreiheiten Gebrauch macht (Arbeitnehmer – Recht auf Freizügigkeit; Selbständige – Recht der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit).

Auch der **EuGH** hat in seiner Rechtsprechung diese Sichtweise bestätigt und demgemäß bei der **Auslegung der Grundfreiheiten** des Vertrages vor allem als Ziel das Erreichen oder die **Aufrechterhaltung** einer voll integrierten **Marktökonomie** angestrebt.

Mit einer gewissen Folgerichtigkeit ist in den Verträgen deshalb auch die Freiheit des Wirtschaftens nicht mit einem in gewisser Weise ausgleichenden Sozialstaatsprinzip versehen worden, so wie es die meisten Verfassungen der Mitgliedsstaaten kennen.

2. Zuweilen hat der **EuGH** allerdings auch die primär auf die Wahrung der **Freizügigkeit** von Arbeitnehmern zugeschnittenen **Sozialschutzrechte extensiv** ausgelegt und dabei **ansatzweise** – in den Grenzen des EG-Vertrages – zu **Bürgerrechten** ausgebaut (Fuchs, Kommentar zum europäischen Sozialrecht, 3. Aufl., S. 39).

Bemerkenswert sind die Entscheidungen, in denen der EuGH das **allgemeine Diskriminierungsverbot** des Art. 12 EG (ex Art. 6) als wesentliche Grundlage für die Gewährung der Sozialleistung (konkret: **Erziehungsgeld** nach deutschem Recht) herangezogen hat.

EuGH Rs 186/87 – Cowan, Slg. 1990, 195

Rs C-85/96 – Martines Sala, Slg. 1998, I-2691

3. Diese Rechtsprechung hat der **EuGH** in der **Rechtssache Grzelczyk** fortgesetzt
EuGH Rs C-184/99 – Grzelczyk, Slg. 2001, I-6193.

In dieser Entscheidung ging es um einen **in Belgien studierenden französischen Staatsangehörigen**, der von der Gewährung des nach belgischem Recht für alle Belgier und einigen gleichgestellten Personen vorgesehenen Existenzminimums ausgeschlossen worden war. Der EuGH sah die **Versagung des Existenzminimums** als eine allein auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung an; er bejahte deshalb einen **Verstoß gegen Art. 12 EG** (ex Art. 6). **In Verbindung mit** den Vorschriften des Vertrages über die **Unionsbürgerschaft** (Art. 17 ff. EG).

Dabei betonte der EuGH nochmals den schon in der Rechtssache **Rs Martinez Sala** entwickelten Grundsatz, demzufolge sich jeder Unionsbürger, der sich rechtmäßig im Gebiet des Aufnahmemitglieds aufhält, in allen Situationen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, sich auf Art. 12 EG (ex Art. 6) berufen können.

Der **EuGH** hat insoweit auf eine **Rechtsänderung** aufmerksam gemacht: In der **Rs Braun** (Slg. 1988, 3205) hatte er noch ausgeführt, dass beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts eine Förderung, die den **Studenten** für den Lebensunterhalt und die Ausbildung gewährt wird, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des EGV i.S. des Art. 6 EGV fällt.

Seit Verkündung des Urteils Braun ist jedoch durch den EUV die Unionsbürgerschaft in den EGV aufgenommen worden und in seinen dritten Teil-Titel VIII ein Kapitel 3 eingefügt worden, das sich mit der allgemeinen und **beruflichen Bildung** befasst.

4. Dieser gedankliche Ansatz ist erweitert worden in die Richtung, dass die **Unionsbürgerschaft in Verbindung mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot** (Art. 12, ex 6 EV) einen umfassenden **Anspruch auf Teilhabe an allen sozialen Leistungen** vermittelt, die ein Mitgliedsstaat in seinem System des Sozialschutzes vorsieht, und zwar unter den selben Bedingungen wie für die eigenen Staatsangehörigen. Außerdem soll das aus der Unionsbürgerschaft fließende Aufenthaltsrecht (Art. 18 – ex Art. 8a – EG) einen Anspruch auf soziale Grundsicherung verschaffen (vgl. *Fuchs*, aaO, Rdnr. 116 mit Hinweis auf *Borchert* NJW 2000, 2057 ff., der – S. 2061 – seine Überlegungen selbst als einen **maximalistischen Ansatz** bezeichnet).

Die EU - ein „Staat“ ?

1. Entstehungsgeschichte der EU

insb. der EWG-Vertrag (zwischenzeitlich: EGV, **nunmehr: EG**)

Vgl. Übersicht „Die Entwicklung der europäischen Einigung“.

2. Staatsqualität der EU

BVerfG: kein Staat, sondern Staatenverbund

Vgl. Übersicht „Die Organe der EU und ihre Aufgaben“ sowie den Abschnitt „Die Kompetenzverteilung nach dem EU-Recht“.

3. Der „Maastricht-Vertrag“ (EU-V), Vertrag über die EU (Februar 1992)

- Staatsstreich oder legaler Vorgang?
- Vgl. Übersicht „Maastricht-Urteil“

4. Nachfolgende Verträge

a) Vertrag von Amsterdam (Oktober 1997)

ehemals als „Maastricht II“-Vertrag gedacht

vorgelegt durch die Regierungskonferenz 1996 (Turin, März 1996) im Juni 1997.

Vgl. Übersicht „Vertrag von Amsterdam. Wesentliche Inhalte“.

b) Vertrag von Nizza

5. Zukunftsperspektiven der EU

- Regierungskonferenz 1996; Schaffung der Voraussetzungen für die Erweiterung der EU
- „Agenda 2000“ – Vision von erweiterter und verstärkter EU
- Erweiterung der EU nach Mittel- und Osteuropa (MOE)
- Frage einer (formellen) Verfassung für die EU, insb. der Streit um einen Grundrechtskatalog, u.U. auch mit sog. sozialen Grundrechten

vgl. oben S. 15, 37 – 40.

STAATSGEWALT

FUNKTIONEN

Normsetzung (Legislative)

Gesetze	i.d.R. durch Legislativorgane
Verordnungen Satzungen	i.d.R. durch Exekutivorgane

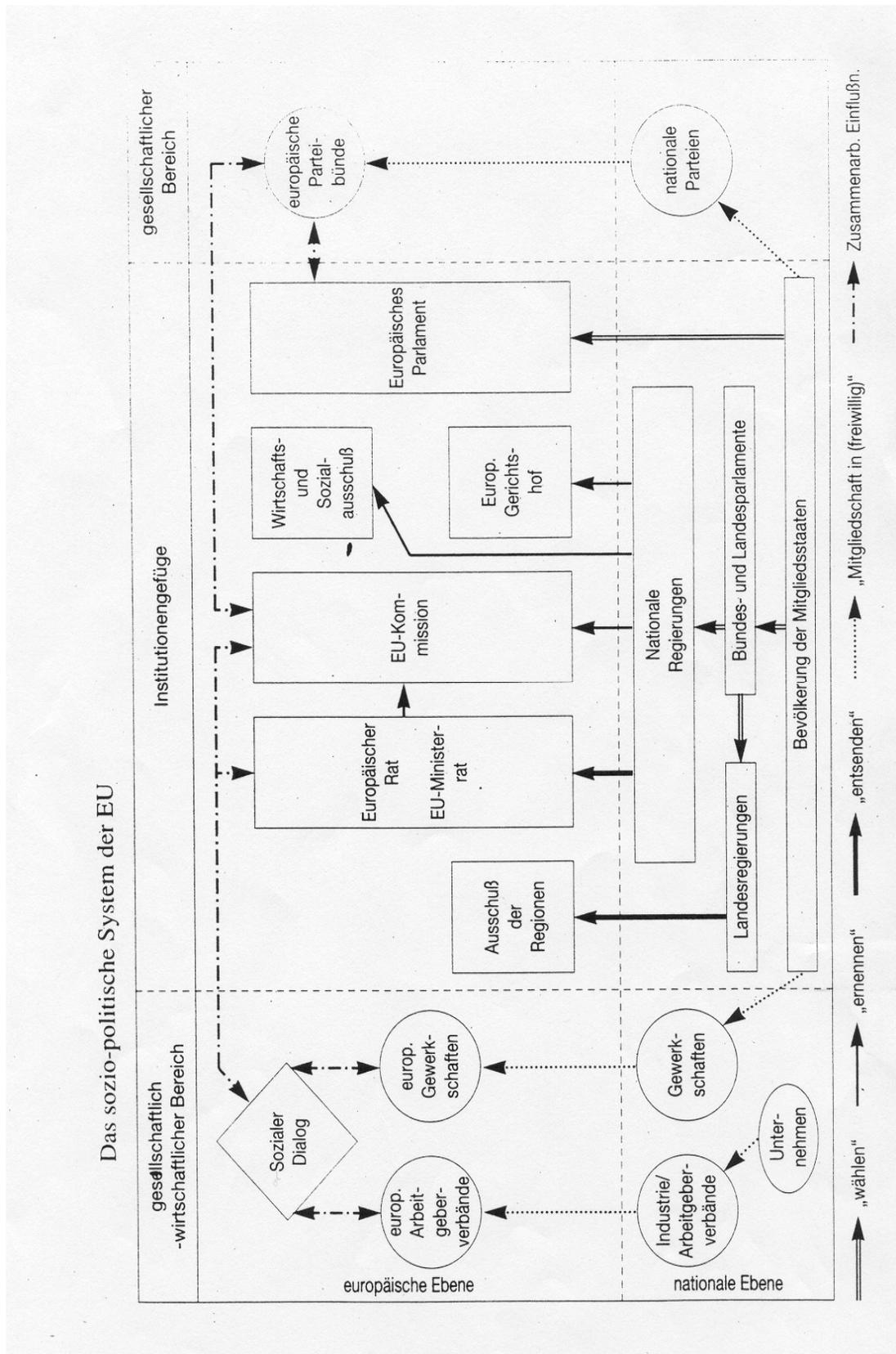
Normanwendung (Exekutive)

- Einzelakte (Verwaltungsakt, Einzelmaßnahme)
- Verwaltungsvertrag
- Maßnahmen ohne unmittelbare (rechtsverbindliche) Wirkung

Rechtmäßigkeits-Kontrolle (Judikative)

Streitigkeiten

- der Bürger untereinander
- des Staates gegenüber Bürger



Die Organe der EU und ihre Aufgaben

Aufgabe Organe	Generelle Aufgaben	EG Säule 1	GASP Säule 2	IJP Säule 3
Europäischer Rat (kein EG-Organ) der Staats- und Regierungschefs und Präsident der Kommission	Art. 4 (D a.F.) EUV Leitlinien, Impulse	Leitlinien WWU: Art. 99 II (103 II a.F.) EGV Stellungnahme	Art. 13 (J. a.F.) EUV: Grundsätze, allgemeine Richtlinien	Grundsätzliche Leitlinien
Rat „Ministerrat“ der EG - unterstützt von COREPER¹⁾	Interessenvertretung der Mitgliedsstaaten Vorbereitung der Aufgaben und Beschlüsse des Rates	Rechtsetzung; Zusammenarbeit mit EP; Leitlinien der WWU	Gemeinsame Politik, Standpunkt, Aktion - vgl. Art. 14, Art. 15, Art. 16, Art. 22	Gemeinsame Standpunkte, Maßnahmen; Verträge - vgl. Art. 30 Abs. 2, Art. 32, Art. 34
EU - Kommission	Initiativrecht bei Rechtsetzung; „Regierung“	Initiative bei Rechtsetzung; Hüterin des EG-Rechts; Durchführung der „Politiken“	Anrufung des und Vorschläge an den Ministerrat	Initiativrechte bezüglich verschiedener Materien
Europäisches Parlament	Aufforderung zu Vorschlägen; Kontrolle und Bestätigung der Ernennung der Kommission	Rechte im Haushaltsverfahren; Beteiligung bei Rechtsetzung; Konsultativrechte	Unterrichtung über Entscheidungen und Maßnahmen; Frage- und Empfehlungsrecht	Unterrichtung und Konsultation
Europäischer Gerichtshof und Europäisches Gericht erster Instanz (EuGH und EuG)	Rechtsprechung und Gutachtenerstellung	Kontrolle der EG-Rechtmäßigkeit des Handelns der Organe und Mitgliedstaaten; Auslegung des Gemeinschaftsrechts; Gutachten	Keine	Auslegung von Vertragsnormen, von Abkommen der Mitglieder, Klärung der Anwendbarkeit
Rechnungshof	Kontrolle von Einnahmen und Ausgaben	Jahresbericht; Unterstützung von Ministerrat und Parlament bei der Überwachung der Ausführung des EG-Haushaltsplans	Kontrolle der Verwaltungsausgaben, die der EG-Haushalt zu tragen hat	Kontrolle der Verwaltungsausgaben, die der EG-Haushalt zu tragen hat
Ausschuss der Regionen	Beratung; Stellungnahme	Beratung; Stellungnahme	Keine	Keine
Wirtschafts- und Sozialausschuss	Beratung; Stellungnahme	Beratung; Stellungnahme	Keine	Keine

1) Ausschuss der ständigen Vertreter (im Botschafterrang, bei den Gemeinschaften akkreditiert), Art. 207 Abs. 1 (151 Abs. 1 a.F.) EGV.

Die Kompetenzverteilung nach dem EU-Recht

Funktionen und Organe (Institutionen)

Vgl. Übersicht „Die Organe der EU und ihre Aufgaben“.

1. „Gesetzgebung“ und Koordination

Vgl. Übersichten „Rechtsetzung der EG ...“.

- Art. 250 EGV – „Anhörungsverfahren“
z.B. gem. Art. 37 Abs. 2 S. 3, Art. 52 Abs. 1, Art. 94 EGV
- Art. 251 EGV – Verfahren der Mitentscheidung („Kodezisionsverfahren“)
z.B. gem. Art. 18 Abs. 2 S. 2, Art. 40 S. 1, Art. 42 S. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 46 Abs. 2, Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 71 Abs. 1 EGV
- Art. 252 EGV – Verfahren der Zusammenarbeit
z.B. gem. Art. 99 Abs. 5, Art. 102 Abs. 2, Art. 103 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 EGV

Der (Minister-)Rat der Europäischen Union

Rechtsgrundlagen: Art. 202 – 210 EGV.

Der Rat der Europäischen Union (sog. Ministerrat) besteht aus je einem ministeriellen Vertreter jedes Mitgliedsstaats. Den Ratsvorsitz hat abwechselnd jeweils ein Mitgliedstaat in einer vom Rat bestimmten Reihenfolge inne.

Je nach Beratungsgegenstand wechselt die Zusammensetzung des Rats: Bei Fragen der Außenbeziehungen oder allgemeinen politischen Fragen kommen die Außenminister zusammen, bei wirtschaftlichen Fragen die Wirtschaftsminister usw.

Ein „Ausschuss der ständigen Vertreter“ (COREPER) unterstützt den Rat.

Der Rat der Europäischen Union hat folgende Aufgaben:

- Der Rat ist das gesetzgebende Organ der Gemeinschaft, allerdings ohne Initiativrecht. Die legislative Gewalt übt er gemeinsam mit dem Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens (s. Übersicht „Rechtsetzung der EG, Verfahren der Mitentscheidung nach Art. 251 EGV ...“), in den übrigen Rechtsetzungsverfahren (vgl. Art. 250, 252 EGV) eher selbständig aus.
- Der Rat sorgt für die Abstimmung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der einzelnen Mitgliedstaaten.
- Rat und Parlament bilden gemeinsam die Haushaltsbehörde.
- Der Rat sorgt für ein einheitliches, kohärentes Vorgehen der Union: Er schließt internationale Übereinkünfte mit anderen Staaten oder Organisationen, koordiniert die Aktionen der Mitgliedstaaten und erlässt Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und gerichtlichen Zusammenarbeit.
- Der Rat koordiniert die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

Der Rat fasst Beschlüsse je nach Angelegenheit mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit oder einstimmig.

- Mehrheit der Mitglieder
Art. 205 Abs. 1 EGV
- Qualifizierte Mehrheit, vgl. Art. 205 Abs. 2 EGV
Art. 26, Art. 37 Abs. 2 S. 2, Art. 45 S. 2, Art. 47 Abs. 2 S. 2, 3, Art. 49 S. 2, Art. 52 Abs. 1, Art. 59, Art. 60 Abs. 2 S. 2, Art. 210 S. 1, S. 2, Art. 251 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3, Art. 252 S. 1 a), S. 5, Art. 301 a.E.
- Einstimmigkeit
Art. 42 S. 2, Art. 100, Art. 221 S. 5, Art. 222 S. 3, Art. 250 Abs. 1, Art. 111 Abs. 1, Art. 252 S. 2, S. 4, S. 6

Die Einstimmigkeit des Rats ist erforderlich bei der Feststellung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen eines Mitgliedstaats, der Bekämpfung von Diskriminierungen, Unionsbürgerschaften, staatlichen Beihilfen, freiem Personenverkehr, Steuerrecht, Kultur, Industrie, wirtschaftlichem und sozialem Zusammenhalt, Assoziierungsabkommen und wichtigen Entwicklungsabkommen.

Auch für die Regierungszusammenarbeit in den Bereichen der Gemeinsamen Sicherheits- und Außenpolitik sowie Justiz und Inneres gilt der Einstimmigkeitsgrundsatz.

2. Verwaltungskompetenzen

Vgl. Übersichten.

- „Organisation der EU-Verwaltung (Kommission) - Art. 211 - 219 (155 - 163a a.F.) EGV“
- „Vollzug des Gemeinschaftsrechts“
- „EU-Recht und gemeinschaftsunmittelbare Vollziehung“
- „EU-Recht und nationale öffentliche Verwaltung“

Das unmittelbar oder mittelbar geltende EU-Recht wird zumeist von den Verwaltungen der Nationalstaaten vollzogen.

Zusammensetzung und Aufgaben der Europäischen Kommission

Rechtsgrundlagen: Art. 211 – 219 EGV

Die Kommission bestand bis Ende 2004 aus 20 Mitgliedern: je zwei aus Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien und je eines aus den anderen EU-Mitgliedstaaten.

Ab 1.1.2005 wird der bisherige Art. 213 Abs. 1 EGV geändert entsprechend der Erweiterung auf 25 Mitgliedstaaten. Es gelten die Anpassungs- und Übergangsregelungen in Teil V („Bestimmungen über die Durchführung dieser Akte“) des „Beitrittsvertrages“ v. 16.4.2003 (BGBl. I 2003 II S. 1410), in Kraft getreten am 1.5.2004.

Die **Kommission** erfüllt vier **Hauptaufgaben**:

- Sie hat in Fragen, die die Europäische Gemeinschaft betreffen, das **alleinige Initiativrecht** und ist vor allem allein zuständig für Vorschläge **für gemeinschaftliche Rechtsakte** (Verordnungen und Richtlinien). Deshalb wird die Kommission zuweilen als der „Motor der Union“ bezeichnet.
Das Europäische Parlament und der Rat können die Kommission zur Vorlage von Vorschlägen auffordern.
- Die Kommission achtet außerdem auf die Beachtung der in den Verträgen festgelegten Rechtsvorschriften – sie ist (neben den europäischen Gerichten, vor allem dem EuGH) die **„Hüterin der Verträge“**. In diesem Zusammenhang überprüft sie auch die Vergabe von Subventionen und das Wettbewerbsrecht.
- Die Kommission ist das **ausführende Organ** der Union. Sie sorgt für die **Umsetzung** politischer Beschlüsse, erstellt den EU-Haushaltsentwurf, vollzieht den Haushaltsplan, verwaltet den Struktur- und Kohäsionsfonds sowie Forschungs- und andere Programme.
- Die Kommission vertritt die EU auf internationaler Ebene, z.B. durch Aushandeln von Übereinkommen (Verträgen) zwischen der EU und anderen Staaten.

Organisation der Arbeit der Kommission

Der Präsident der Kommission entscheidet darüber, für welche **Politikfelder** die einzelnen Kommissare verantwortlich sind, und kann diese Zuständigkeiten während der Amtszeit der

Kommission gegebenenfalls neu verteilen. Ferner kann er mit Zustimmung der Kommission auch den Rücktritt eines bestimmten Kommissars fordern.

Das „**Kollegium**“ der Kommissionsmitglieder tritt einmal wöchentlich zusammen – in der Regel jeden Mittwoch in Brüssel. Jeder Tagesordnungspunkt wird vom Kommissionsmitglied, das für das betreffende Politikfeld zuständig ist, erläutert. Danach fasst das Kollegium einen gemeinsamen **Beschluss** dazu.

Das Personal der Kommission ist auf **Abteilungen** aufgeteilt, die aus „**Generaldirektionen**“ (GDs) und „Diensten“ (z.B. Juristischer Dienst) bestehen.

Jede GD ist für einen bestimmten Politikbereich zuständig und wird von einem **Generaldirektor** geleitet, der einem Kommissionsmitglied gegenüber verantwortlich ist.

In der Praxis arbeiten die GD die **Vorschläge der Kommission** für **Rechtsakte** aus, aber diese erhalten erst nach „**Annahme**“ durch das **Kollegium** auf seinen wöchentlichen Sitzungen offiziellen Status.

Die künftige Größe der Kommission

Eine Kommission mit zu vielen Kommissionsmitgliedern wäre arbeitsunfähig. Bis zum 1. Mai 2004 gab es 20 Kommissionsmitglieder, je zwei aus den bevölkerungsreichsten Mitgliedstaaten und je einen Kommissar aus den übrigen EU-Ländern. Mit dem **EU-Beitritt zehn weiterer Länder** am 1. Mai 2004 stieg die Zahl der Kommissionsmitglieder auf 30.

Ab dem **1. November 2004**, wenn die Kommission für 2004 – 2009 ihr Amt antritt, wird es nur noch **25 Kommissionsmitglieder** – jeweils eines pro Land – geben.

Sobald **Bulgarien und Rumänien** der Union beitreten, wird sie 27 Mitgliedstaaten haben. Dann wird der Rat die maximale Anzahl der Kommissionsmitglieder – einstimmig – festlegen. Ihre Anzahl muss unter 27 liegen, wobei ihre Nationalität nach einem **Rotationssystem** bestimmt wird, das für alle Länder absolut gerecht ist.

Organisation der Kommission (bis Ende April 2004)

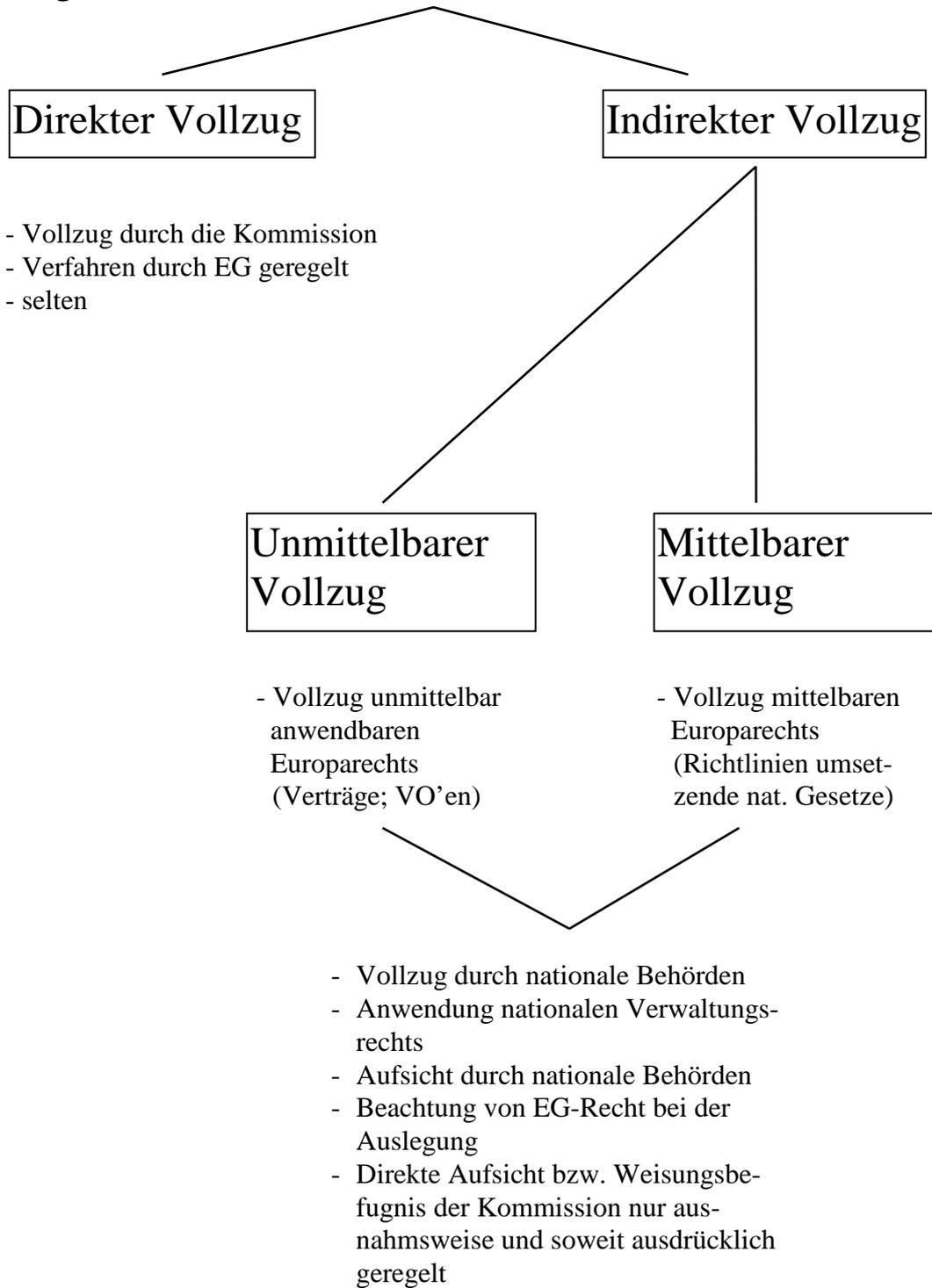
Generaldirektionen (GD)

- entsprechen den Ministerien auf nationaler Ebene
- werden von jeweils einem Kommissionsmitglied geleitet, wobei ein Kommissar mehrere Generaldirektionen leiten kann
- GD I - Auswärtige Beziehungen
- GD II - Wirtschaft und Finanzen
- GD III - Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft
- GD IV - Wettbewerb
- GD V - Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Bildung
- GD VI - Landwirtschaft
- GD VII - Verkehr
- GD VIII - Entwicklung
- GD IX - Personal und Verwaltung
- GD X - Information, Kommunikation und Kultur
- GD XI - Umwelt, Verbraucherschutz und nukleare Sicherheit
- GD XII - Wissenschaft, Forschung und Entwicklung
- GD XIII - Telekommunikation, Informationsindustrie und Innovation
- GD XIV - Fischerei
- GD XV - Finanzinstitution und Steuerfragen
- GD XVI - Regionalpolitik
- GD XVII - Energie
- GD XVIII - Kredit und Investitionen
- GD XIX - Haushalt
- GD XX - Finanzkontrolle
- GD XXI - Zollunion und direkte Steuern
- GD XXII - Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente
- GD XXIII - Unternehmenspolitik, Handel, Fremdenverkehr und Sozialwirtschaft
- GD XXIV - Verbraucherpolitik

Die weiteren Dienststellen zur Unterstützung der Kommission

- Generalsekretariat
- Gruppe für prospektive Analysen
- Generalinspektion der Dienststellen
- Juristischer Dienst
- Sprecherdienst für die Presse
- Gemeinsamer Dolmetscher
- Konferenzdienst
- Statistisches Amt
- Übersetzungsdienst
- Direktion Datenverarbeitung
- Sicherheitsbüro
- Task Force „Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend“
- Amt für humanitäre Hilfen der Gemeinschaft
- Euratom-Versorgungsagentur
- Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Vollzug des Gemeinschaftsrechts



EU-Recht und gemeinschaftsunmittelbarer Vollzug

Vollziehung / Vollzug von Vorschriften durch die Organe der Gemeinschaften

Verwaltungsorganisation bei gemeinschaftsunmittelbarem Vollzug

Gemeinschaftsinterner Bereich

Rat mit eigenem Verwaltungsunterbau

Kommission mit eigenem Verwaltungsunterbau

Parlament mit eigenem Verwaltungsunterbau

Gerichtshof mit eigenem Verwaltungsunterbau

Wirtschafts- und Sozialausschuss mit eigenem Verwaltungsunterbau

Rechnungshof mit eigenem Verwaltungsunterbau

Amt für Amtliche Veröffentlichungen (Sonderdienst der Kommission)

Bereiche des gemeinschaftsunmittelbaren Vollzugs (Beispiele)

Gemeinschaftsinterner Bereich

z.B. Personalangelegenheit - Art. 24 Fusionsvertrag

Haushaltsvollzug - Art. 274 Abs. 1 EGV

Wettbewerbsrecht

Art. 81 ff., 83 Abs. 2, 85, 86 Abs. 3, 88 EGV und sekundäres Gemeinschaftsrecht, z.B. die sog. Kartellverordnung (VO Nr. 17 des Rates v. 6.2.1962)

Agrarrecht

Art. 34 EGV – Gemeinsame Organisation, Abs. 3 – Ausrichtungs- und Garantiefonds

Art. 37 Abs. 2 EGV – Vorschläge der Kommission und darauf beruhendes sekundäres Gemeinschaftsrecht

Verkehrsrecht

Art. 71 Abs. 1, c) EGV und VO Nr. 11 des Rates v. 27.6.1960

Sozialpolitik. Europäischer Sozialfonds

Art. 146, 147 S. 1 EGV – Kommission; Ausschuss

Europäische Investitionsbank

Art. 266 EGV – eigene Rechtsperson

Versorgungsagentur

Art. 52 Abs. 2b EAGV

Europäischer Entwicklungsfonds

Internes Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft vom 19. Februar 1985

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Art. 160 EGV

Europäische Zentralbank

Art. 106 ff. EGV

Sonstige Einrichtungen

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung, Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Europäische Agentur für Zusammenarbeit, Europäische Umweltagentur, Europäische Stiftung für Berufsbildung, Inspektionsbüro für Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen, Europäische Drogenbeobachtungsstelle, Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln, Agentur für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, Europol und Europol-Drogenstelle.

Kontrolle der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts

Art. 226 EGV

Suspendierung von Vertragspflichten

Art. 31 Abs. 3, Art. 42 S. 2, Art. 71 Abs. 2, Art. 80 EGV

Verwaltungsverfahren

Verwaltungsakt

Form = (individuelle) **Entscheidung** – Art. 249 Abs. 4, 190 EGV; Art. 161 Abs. 4, 162 EAGV; Art. 14 Abs. 2 i.V.m. 15 Abs. 2, 15 Abs. 1 EGKSV; Entscheidung Nr. 22/60 der Hohen Behörde vom 7. September 1960.

Inkrafttreten: Art. 254 Abs. 3 EGV; Art. 163 Abs. 2 EAGV; Art. 15 Abs. 2 EGKSV.

Vollstreckung: Art. 256 EGV; Art. 164 EAGV; Art. 92 EGKSV.

Verfahrensgrundsätze

Spezielle Verfahrensvorschriften im sekundären Gemeinschaftsrecht, z.B. Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958; Verordnung Nr. 17 (sog. Kartellverordnung) des Rates vom 6. Februar 1962.

Allgemeine Verfahrensvorschriften auf Grund der durch die Rechtsprechung des EuGH entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätze: Verhältnismäßigkeit (Rspr. 1973, S. 1112); Bestandsschutz – Schutz wohlverworbener Rechte (Rspr. 1975, S. 473); Vertrauensschutz (Rspr. 1973, S. 729); Rechtssicherheit (Rspr. 1975, S. 433); Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Rspr. 1961, S. 172); Schutz des guten Glaubens (Rspr. 1975, S. 229); Rechtliches Gehör (Rspr. 1979, S. 511); ne bis in idem (Rspr. 1966, S. 178); Gleichbehandlung (Rspr. 1962, S. 692); Untersuchungsgrundsatz (Rspr. 1978, S. 306); Widerruf von Verwaltungsakten (Rspr. 1957, S. 117); Rücknahme von Verwaltungsakten (Rspr. 1965, S. 911); Recht auf Akteneinsicht (Rspr. 1979, S. 512), Vertraulichkeit der Rechtsberatung (Rspr. 1982, S. 1611); Zuteilende Gerechtigkeit (Rspr. 1961, S. 365), Gute Verwaltungsführung (Rspr. 1971, S. 386); Ordnungsgemäße Verwaltung (Rspr. 1983, S. 3095), Grundsatz des kontradiktorischen Charakters disziplinarischer Ermittlungsverfahren (Rspr. 1985, S. 1951 ff., 1966).

EU-Recht und nationale öffentliche Verwaltung (Beispiele)

EG-rechtlich geregelte Materie	Verwaltungsbereich
Freier Warenverkehr - Zollunion; Gemeinsamer Zolltarif, Art. 23 - 27 (9 - 29 a.F.) EGV	Zollverwaltung
- Beseitigung mengenmäßiger und ähnlicher Beschränkungen, Art. 28 - 31 (30 - 37 a.F.) EGV	Alle Stellen, die das Inverkehrbringen und die Verwendung von Waren beaufsichtigen, z. B. Lebensmittel-, Veterinär-, Arznei- mittel-, Bedarfsgegenstände-, Bau-, Gewerbeaufsicht usw.
Landwirtschaft, Art. 32 - 38 (38 - 47 a.F.) EGV	Agrarverwaltung
Freier Personenverkehr, - Freizügigkeit der Arbeitnehmer Art. 39 - 42 (48 - 51 a.F.) EGV	Ausländerpolizei; Arbeitsverwaltung; Verwaltungsträger als Arbeitgeber; Bildungs- und Kulturverwaltung; Sozialversiche- rungsträger
- Niederlassungsfreiheit Art. 43 - 48 (52 - 58 a.F.) EGV	Gewerbeaufsicht; Banken- und Versicherungsaufsicht; Aufsicht über freie Berufe
Dienstleistungsfreiheit Art. 49 - 59 (59 - 66 a.F.) EGV	wie bei Niederlassungsfreiheit; Verwaltungsträger als öffentli- che Auftraggeber
Kapital- und Zahlungsverkehr Art. 56 - 60 (67 - 73h a.F.) EGV	öffentliche Banken und Sparkassen
Verkehr Art. 70 - 80 (74 - 84 a.F.) EGV	Aufsicht über Verkehr zu Wasser, zu Lande , in der Luft
Wettbewerb - Wettbewerbsregeln für Unternehmen Art. 81 (85 a.F.) ff. EGV	Versorgungswirtschaft; öff. Sparkassen
- Beihilfenaufsicht Art. 87 (92 a.F.) ff. EGV	Vergabe von Subventionen durch Verwaltungsträger
Steuerrecht, Art. 90 - 93 (95 - 99 a.F.) EGV	Finanzverwaltung
Sozialpolitik, Art. 136 - 148 (117 - 125 a.F.) EGV	Verwaltungsträger als Arbeitgeber
Allgemeine und berufliche Bildung und Ju- gend - Art. 149, 150 (126, 127 a.F.) EGV; Kultur - Art. 151 (128 a.F.) EGV	Bildungs- und Kulturverwaltung
Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt Art. 158 - 162 (130a - 130e a.F.) EGV	Verwaltungsträger als Empfänger von EG-Fördermaßnahmen
Forschung und technologische Entwicklung Art. 163 - 173 (130f - 130p) EGV	Bildungs- und Forschungsverwaltung
Umwelt, Art. 174 - 176 (130r - 130t a.F.) EGV	Alle Stellen, die sich hauptsächlich oder im Zusammenhang mit ihrer sonstigen Tätigkeit mit Umweltschutz beschäftigen (z.B. Gewerbeaufsicht, Gewässerschutz, Naturschutz, Abfallentsor- gung, planende Verwaltung usw.)

3. Aufgaben und Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

- Das Parlament hat drei wesentliche **Aufgabenbereiche**:
 - Es teilt sich die **gesetzgebende Gewalt** mit dem Rat. Durch die direkte Wahl des Parlaments wird die demokratische Legitimierung des europäischen Rechts gewährleistet.
 - Es übt eine **demokratische Kontrolle** über alle Organe der EU und insbesondere über die Kommission aus. Es stimmt der Benennung der Kommissionsmitglieder zu oder lehnt sie ab und kann einen Misstrauensantrag gegen die gesamte Kommission einbringen.
 - Es teilt sich die **Haushaltsbefugnis** mit dem Rat und kann daher Einfluss auf die Ausgaben der EU ausüben. In letzter Instanz nimmt es den Gesamthaushalt an oder lehnt ihn ab.
- Art. 189 - 201 (137 - 144 a.F.) EGV
- Art. 214 (158 a.F.) Abs. 2: **Zustimmung** zu den Mitgliedern der Kommission, insb. des Präsidenten
- Art. 201 (144 a.F.) EGV: **Misstrauensantrag** gegenüber der Kommission
- Art. 250 - 252 EGV: Mitwirkung bei der **Normgebung**, vgl. oben IV. 1. „Gesetzgebung“
- Art. 272 (203 a.F.) EGV: Mitentscheidung im Hinblick auf den **Haushalt(splan)**

Das Europäische Parlament „besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten“, wie es im Vertrag von Rom aus dem Jahre 1957 heißt. Auf diese Weise sind heute 453 Millionen Europäer aus 12 Ländern durch ihre Volksvertreter am europäischen Aufbau beteiligt.

Im Juni 1979 wurde das Europäische Parlament erstmals in allgemeinen und direkten Wahlen gewählt. Seitdem gehen die Bürger Europas regelmäßig alle fünf Jahre zu den Wahlen, um ein gemeinsames Parlament zu wählen.

Legitimiert durch die allgemeinen und direkten Wahlen hat das Europäische Parlament durch eine Reihe von Verträgen (vgl. Übersicht „Die Entwicklung der europäischen Einigung“) zunehmende Befugnisse und wachsenden Einfluss auf die europäische Politik erhalten. Insbesondere die Verträge von Maastricht und Amsterdam haben das Europäische Parlament schrittweise von einer nur beratenden Versammlung in ein Parlament mit Gesetzgebungsbefugnis verwandelt, das auf europäischer Ebene Aufgaben wahrnimmt, die denen der nationalen Parlamente vergleichbar sind.

Die Zahl der Abgeordneten aus den jeweiligen Mitgliedstaaten ist in den Verträgen festgelegt.

Anzahl der Sitze je Land

(in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung der Staaten in der jeweiligen Landessprache)

	1999 - 2004	2004 - 2007	2007 - 2009
Belgien	25	24	24
Bulgarien	-	-	18
Zypern	-	6	6
Tschechische Republik	-	24	24
Dänemark	16	14	14
Deutschland	99	99	99
Griechenland	25	24	24
Spanien	64	54	54
Estland	-	6	6
Frankreich	87	78	78
Ungarn	-	24	24
Irland	15	13	13
Italien	87	78	78
Lettland	-	9	9
Litauen	-	13	13
Luxemburg	6	6	6
Malta	-	5	5
Niederlande	31	27	27
Österreich	21	18	18
Polen	-	54	54
Portugal	25	24	24
Rumänien	-	-	36
Slowakei	-	14	14
Slowenien	-	7	7
Finnland	16	14	14
Schweden	22	19	19
Vereinigtes Königreich	87	78	78
INSGESAMT (MAX.)	626	732	786

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEP) sind **nicht in nationalen Blöcken, sondern** in europaweiten politischen **Fraktionen** organisiert, zu denen alle wichtigen politischen Parteien aus den Mitgliedstaaten der EU zusammengefasst werden.

Tabelle: Anzahl der **Sitze nach Fraktion** (Stand: **1. April 2003**)

Fraktion	Abkürzung	Anzahl der Sitze
Europäische Volkspartei (Christdemokraten) und europäische Demokraten	PPE-DE	232
Sozialdemokratische Partei Europas	PSE	175
Liberalen und Demokratischen Partei Europas	ELDR	52
Vereinigte Europäische Linke/Nordische Grüne Linke	GUE/NGL	49
Grüne/Freie Europäische Allianz Verts/ALE	V/ALE	44
Union für das Europa der Nationen	UEN	23
Europa der Demokratien und der Unterschiede	EDD	18
Fraktionslos	NI	31
INSGESAMT		624

Sitz des Parlaments

Die **Arbeitsorte** des Europäischen Parlaments liegen in Frankreich, Belgien und Luxemburg.

Die monatlichen **Plenartagungen**, zu denen alle Abgeordneten zusammenkommen, finden in **Straßburg** (Frankreich) statt, das somit „Sitz“ des Parlaments ist. Die parlamentarischen **Ausschüsse** sowie zusätzliche Plenartagungen werden in Brüssel (Belgien) abgehalten, während die Verwaltungsstellen (das „**Generalsekretariat**“) in **Luxemburg** angesiedelt sind.

Organisation der parlamentarischen Arbeit

Die Arbeit des Parlaments läuft im Wesentlichen in zwei Stufen ab:

- **Vorbereitung der Plenartagungen** durch die Abgeordneten in den verschiedenen Ausschüssen, die für die einzelnen Bereiche der Aktivitäten der EU zuständig sind. Die zu behandelnden Themen werden auch von den einzelnen Fraktionen erörtert.
- Die **Plenartagungen selbst**, an denen alle Abgeordneten teilnehmen, finden normalerweise in Straßburg (einmal monatlich) und gelegentlich in Brüssel (an zwei Tagen) statt. Auf diesen Tagungen berät das Parlament über vorgeschlagene Rechtsvorschriften, wobei zuerst über Änderungsvorschläge abgestimmt wird, ehe ein Beschluss über den Gesamttext gefasst wird.
- Weitere Tagesordnungspunkte können „**Mitteilungen**“ **des Rates oder der Kommission** und aktuelle Fragen der europäischen oder internationalen Politik sein.
- Das Europäische Parlament ist die einzige Institution der Europäischen Union, die **öffentlich tagt und berät**. Seine Debatten und seine Entschlüsse werden im **Amtsblatt** der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Ausschüsse

In 17 **Ausschüssen** bereiten die Abgeordneten die Arbeiten des Plenums vor:

Neben diesen **ständigen Ausschüssen** kann das Parlament auch **Unterausschüsse, nicht-ständige Ausschüsse** sowie **Untersuchungsausschüsse** einsetzen.

Die Gemischten Parlamentarischen Ausschüsse unterhalten Beziehungen zu den Parlamenten der Staaten, mit denen die Europäische Union Assoziierungsabkommen geschlossen hat (z.B. zu den Parlamenten Polens, Ungarns und der Tschechischen Republik).

Die **Interparlamentarischen Delegationen** unterhalten Beziehungen zu Parlamenten von Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union (z.B. zum Kongress der Vereinigten Staaten).

Rechte des Europäischen Parlaments

Wie alle Parlamente hat das Europäische Parlament drei grundlegende Befugnisse

- Gesetzgebungsbefugnisse
- Haushaltsbefugnisse
- Kontrollrechte gegenüber der Exekutive

Gesetzgebungsbefugnisse

Das normale Rechtsetzungsverfahren ist das der Mitentscheidung (vgl. Übersicht „Rechtsetzung der EG: Verfahren ... nach Art. 251 [189b a.F.] EGV - **Kodezisionsverfahren**“). Hierbei sind das Europäische Parlament (das kein Initiativrecht hat) und der Rat nahezu gleichberechtigt. Dieses Verfahren führt zur Annahme von gemeinsamen Rechtsakten des Rates und des Europäischen Parlaments. Durch die Mitentscheidung ist sichergestellt, dass die Volksvertretung der Union ein entscheidendes Wort mitspricht, allerdings das Rechtsetzungsverfahren nicht abschließt. Im Rahmen dieses Verfahrens kann jedoch kein Text verabschiedet werden, ohne dass das Europäische Parlament einverstanden ist (praktisch also ein **Veto-Recht** des Parlaments).

Dieses Recht auf Mitentscheidung stellt derzeit eine der wichtigsten Befugnisse des Parlaments dar. Das Verfahren der Mitentscheidung gilt für die Bereiche **Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Binnenmarkt, Forschung und technologische Entwicklung, Umweltschutz, Verbraucherschutz, Bildung, Kultur und Gesundheit**. Auf dieser Grundlage hat das Europäische Parlament beispielsweise die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ verabschiedet und so dafür gesorgt, dass Sportereignisse nicht nur in verschlüsselter Form übertragen werden, sondern für den Bürger frei zugänglich sind. Auch die Geltung strengerer Normen für die Qualität von Kraftstoffen und Motoröle im Interesse einer Verminderung der Luftverschmutzung ab dem Jahr 2000 konnte durchgesetzt werden.

Wenn auch die Mitentscheidung die Regel ist, gibt es doch Bereiche, in denen das Europäische Parlament nur eine **Stellungnahme** abgibt (vgl. Übersichten „Rechtsetzung der EG: Anhörungsverfahren nach Art. 250 [189a a.F.] EGV“ und „Verfahren der Zusammenarbeit nach Art. 252 [189c a.F.] EGV“). Das ist beispielsweise im Bereich der **Steuern und Abgaben** sowie bei der Festsetzung der **Agrarpreise** der Fall.

Haushaltsbefugnisse

Das Europäische Parlament ist zusammen **mit dem Rat** die **Haushaltsbehörde** der Union (Art. 272 EGV). Es stellt jedes Jahr im Dezember den Haushaltsplan der Union fest, der mit der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Parlaments in Kraft tritt. Erst dann verfügt die Europäische Union über die finanziellen Mittel für das folgende Jahr. Diese Festsetzung des jährlichen Haushalts ist für das Parlament die Gelegenheit, seine politischen Prioritäten durchzusetzen.

Weiterhin wird der Kommission hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplanes **Entlastung** erteilt (Art. 276 Abs. 1 EGV).

Politische Kontrollrechte

Das Europäische Parlament übt – neben der Haushaltskontrolle – auch allgemein die politische Kontrolle über sämtliche Tätigkeiten der Europäischen Union aus. Diese Befugnis, die ursprünglich allein die Tätigkeit der Kommission betraf (vgl. Art. 197 S. 3 EGV), wurde auch auf den Ministerrat, den Europäischen Rat und auf die Gremien der politischen Zusammenarbeit ausgeweitet, die dem Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig sind. Das Europäische Parlament kann im Rahmen dieser Kontrolle **Untersuchungsausschüsse** einsetzen. Von diesem Recht hat es mehrfach Gebrauch gemacht.

Im Falle des „Rinderwahnsinns“ konnte so die Einrichtung einer Europäischen **Veterinär-agentur** durchgesetzt werden.

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (**OLAF**), das gegen Betrug zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts vorgeht, geht ebenfalls auf einen Untersuchungsausschuss und auf die Initiative seines Kontrollausschusses zurück; vgl. auch Art. 280 EGV.

Das Parlament und die Berufung der Kommission

Das Europäische Parlament spielt eine maßgebliche Rolle bei der Ernennung der Kommission. Der Präsident der Kommission und die übrigen 19 Kommissare können ohne **Zustimmung des Parlaments** nicht ernannt werden (Art. 214 Abs. 2 EGV). Nach dem Vorbild des amerikanischen Kongresses führt das Parlament Anhörungen der Kandidaten durch, bevor es ihrer Ernennung zustimmt.

Neben dieser Befugnis zur Einsetzung der Kommission hat das Parlament die Möglichkeit, bei Vorliegen gewichtiger politischer Gründe einen **Misstrauensantrag** gegen die Kommission einzubringen (Art. 201 EGV). Hierbei handelt es sich um ein wirksames politisches Instrument der Kontrolle der Exekutive.

Allgemein übt das Parlament die Kontrolle der Exekutive durch die **Prüfung ihrer Monats- und Jahresberichte** aus, die die Kommission dem Parlament und seinen Ausschüssen erstattet bzw. vorlegt (beispielsweise den jährlichen Gesamtbericht – vgl. Art. 200 EGV – oder die monatlichen Berichte über die Ausführung des Haushaltsplans).

Schriftliche Anfragen der Abgeordneten an die Kommission (mehr als 5000 im Laufe des Jahres 1998) komplettieren dieses Bild. Während der Plenartagungen gibt es außerdem die Gelegenheit, die Kommission im Rahmen der „**Fragestunde**“ anzuhören.

Das Parlament und der Rat

Durch seine neuen Befugnisse im **Gesetzgebungsverfahren** (hinsichtlich Verordnungen und Richtlinien) und im Haushaltsbereich haben sich die Gewichte zwischen Rat und Parlament zugunsten des Parlaments verschoben. So trug die **Mitentscheidung** (vgl. Art. 251 EGV) dazu bei, die Gesetzgebungsbefugnisse zwischen Rat und Parlament gleichmäßig zu verteilen.

Politische Parteien

Vgl. im Einzelnen Art. 191 EGV (S. 2 eingefügt durch Nizza-Vertrag).

4. Rechtsprechung der Europäischen Gerichte

Vgl. Art. 220 – 245 (164 - 188a a.F.) EGV.

a) Verfahrensarten

s. Schaubild „Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof nach dem EGV“.

b) Richterrecht

z.B. zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien und zum Staatshaftungsrecht (der Mitgliedstaaten)

Vgl. Überblick „Innerstaatliche Wirkung einer Richtlinie trotz Nicht-Umsetzung“ sowie Überblick „Schadensersatzpflicht des Mitgliedstaates wegen Nicht-Umsetzung einer Richtlinie“ sowie Überblick „Schadensersatzpflicht ... wegen Nicht-Umsetzung der (primären) Vertragsregelungen“.

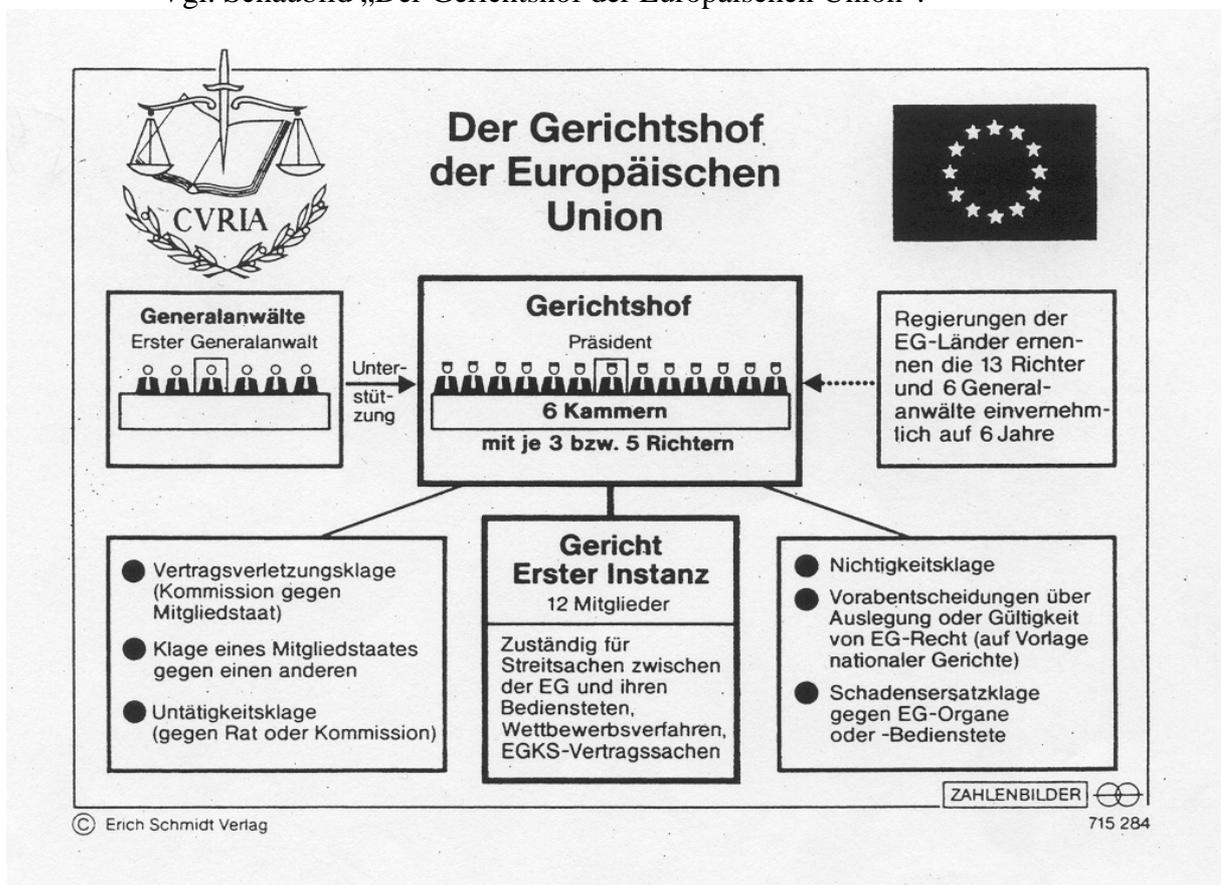
c) Verhältnis zur nationalen Rechtsprechung

Problem des Rangverhältnisses zwischen nationalem Recht und Gemeinschaftsrecht

BVerfGE 89, 115 – Maastricht

Vgl. Überblick „Normenhierarchie im Europarecht ...“ sowie Schaubild „Maastricht-Urteil“ (BVerfG – U. v. 12.10.1993 – E 89, 155).

Vgl. Schaubild „Der Gerichtshof der Europäischen Union“.



Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof nach EGV

1. Klageverfahren

Verfahrensart	Klagebefugnis
Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten Art. 227, 228 (169, 170 a.F.) EGV	- Kommission: Art. 227 (169 a.F.) EGV - Mitgliedstaaten: Art. 228 (170 a.F.) EGV
Nichtigkeitsklage gegen Rechtsakte mit Außenwirkung Art. 230 (173 a.F.) EGV	- Mitgliedstaaten, Rat, Kommission und Parlament privilegiert gem. Art. 230 I bzw. III (173 I bzw. III a.F.) EGV - jede natürliche oder juristische Person (auch des öffentlichen Rechts), soweit individuell und unmittelbar betroffen
Untätigkeitsklage auf Handeln eines Organs Art. 232 (175 a.F.) EGV	- Mitgliedstaaten und Organe privilegiert gem. Art. 232 I (175 I a.F.) EGV - jede natürliche oder juristische Person (auch d. ö. R.)
Amtshaftungsklage gegen die Gemeinschaft Art. 235 (178 a.F.) i.V.m. Art. 288 II (215 II a.F.) EGV	- Mitgliedstaaten, Drittstaaten, natürliche und juristische Personen (auch d. ö. R.)
Beamtenklage; Streit zwischen Gemeinschaft und Bediensteten; Art. 273 (179 a.F.) EGV	- EG-Beamte und -Angestellte

2. Vorabentscheidungsverfahren; Art. 234 (177 a.F.) EGV

- Verbindliche Auslegung des EG-Rechts durch den EuGH auf Antrag staatlicher Gerichte, Vorlage einer Frage an den EuGH
- fakultativ für einfache staatliche Gerichte Abs. 2; obligatorisch für letztinstanzliche Gerichte Abs. 3

3. Gutachtenverfahren; Art. 300 VI (228 VI a.F.) EGV

- Erstellung von Rechtsgutachten bezüglich geplanter Abkommen auf Antrag des Rates, der Kommission oder eines Mitgliedstaates.

5. Der Europäische Rat

Rechtsgrundlagen: Art. 4, 13 EUV.

Die europäischen **Staats- und Regierungschefs** kommen mindestens zweimal jährlich im Europäischen Rat zusammen. Gastgeber des Rats ist jeweils der Staat, der in der Europäischen Union den Vorsitz führt. Der **Präsident der Europäischen Kommission** nimmt als vollberechtigtes Mitglied teil.

Der Europäische Rat spielt eine maßgebliche Rolle in allen Bereichen der Europäischen Union und verleiht der Union ihre **Dynamik**.

Er gibt **Impulse** für die Entwicklung der Union und definiert die **politischen Zielvorstellungen** in allen wichtigen Teilbereichen (Art. 4 Abs. 1 EUV). Der Europäische Rat stellte maßgeblich die Weichen für die bisher stattgefundenen Erweiterungen der Union.

Er befasst sich außerdem mit **strittigen Fragen**, die auf Ministerebene ungeklärt blieben, und kann die europäischen Politiken in Einklang bringen.

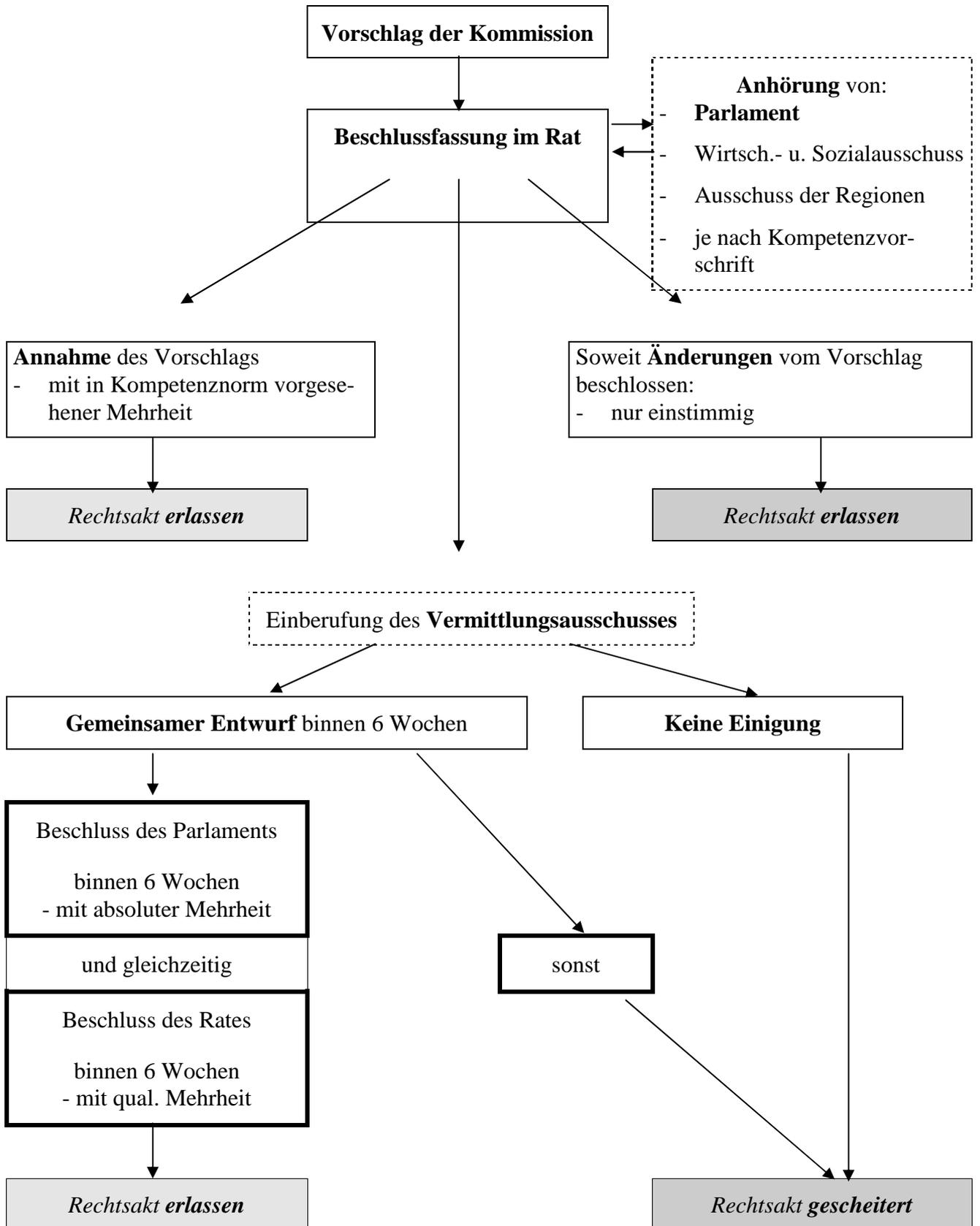
Die **übergeordnete Stellung** der Staats- und Regierungschefs über den Ministern zusammen mit dem Gesamtüberblick über die zur Diskussion stehenden Dossiers erlaubt ihm dieses schlichtende Eingreifen.

In der Gemeinsamen **Außen- und Sicherheitspolitik** (GASP) spielt der Europäische Rat eine tragende Rolle: Er legt die **Grundsätze** und die allgemeinen **Leitlinien** fest. Zudem bestimmt der Europäische Rat die Ausrichtung einer gemeinsamen Verteidigung (Art. 13 EUV).

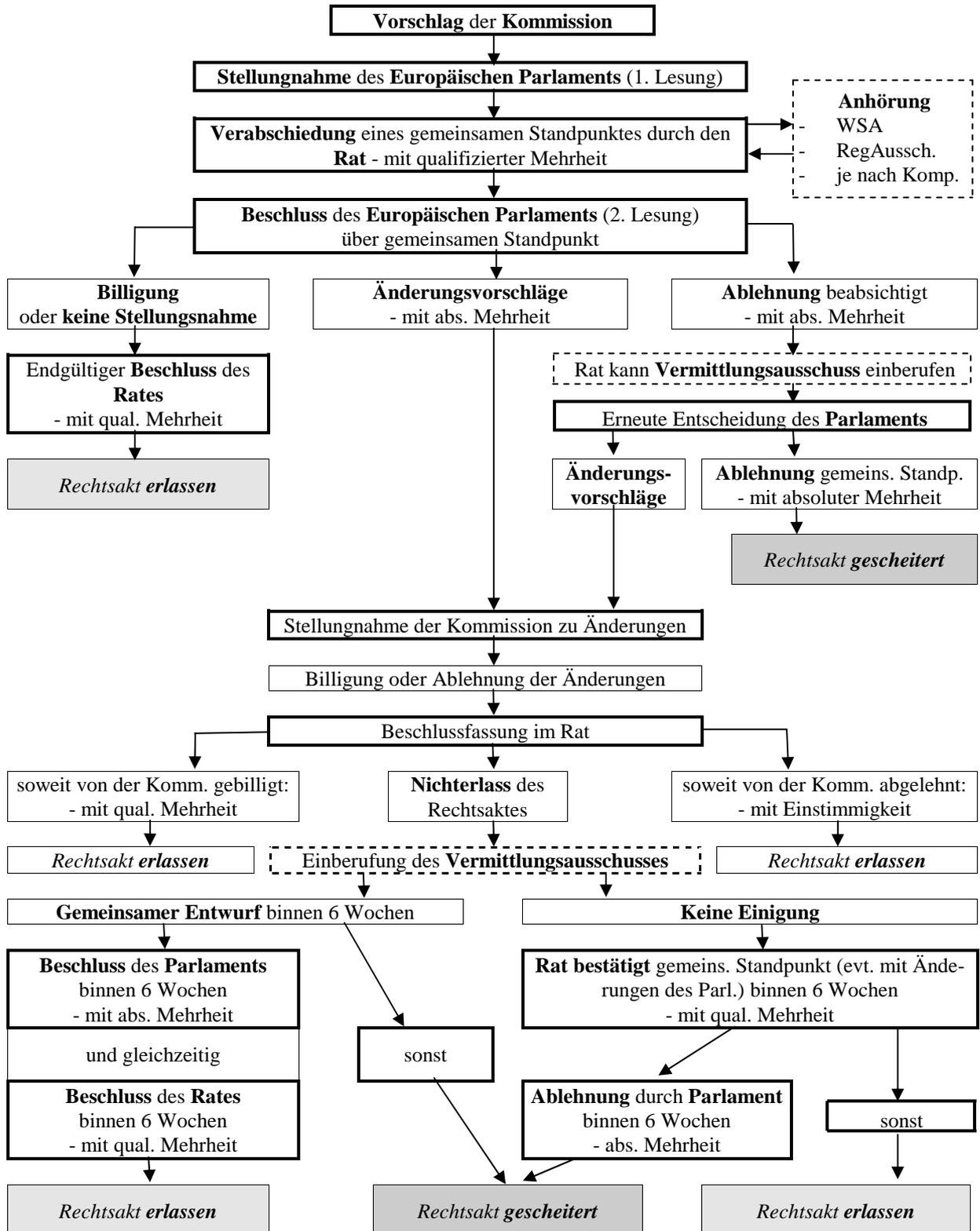
Der Europäische Rat wurde durch das Schlusskommuniqué nach dem Gipfeltreffen von **Paris** im **Dezember 1974** eingesetzt und tagte erstmals 1975. Damit **löste** er die zwischen 1961 und 1974 üblichen europäischen **Gipfelkonferenzen ab** und wurde in der Einheitlichen Europäischen Akte (1986) rechtlich festgeschrieben; im Vertrag über die Europäische Union (**Vertrag von Maastricht**, 1992) wurde ihm ein **offizieller Status** zuerkannt.

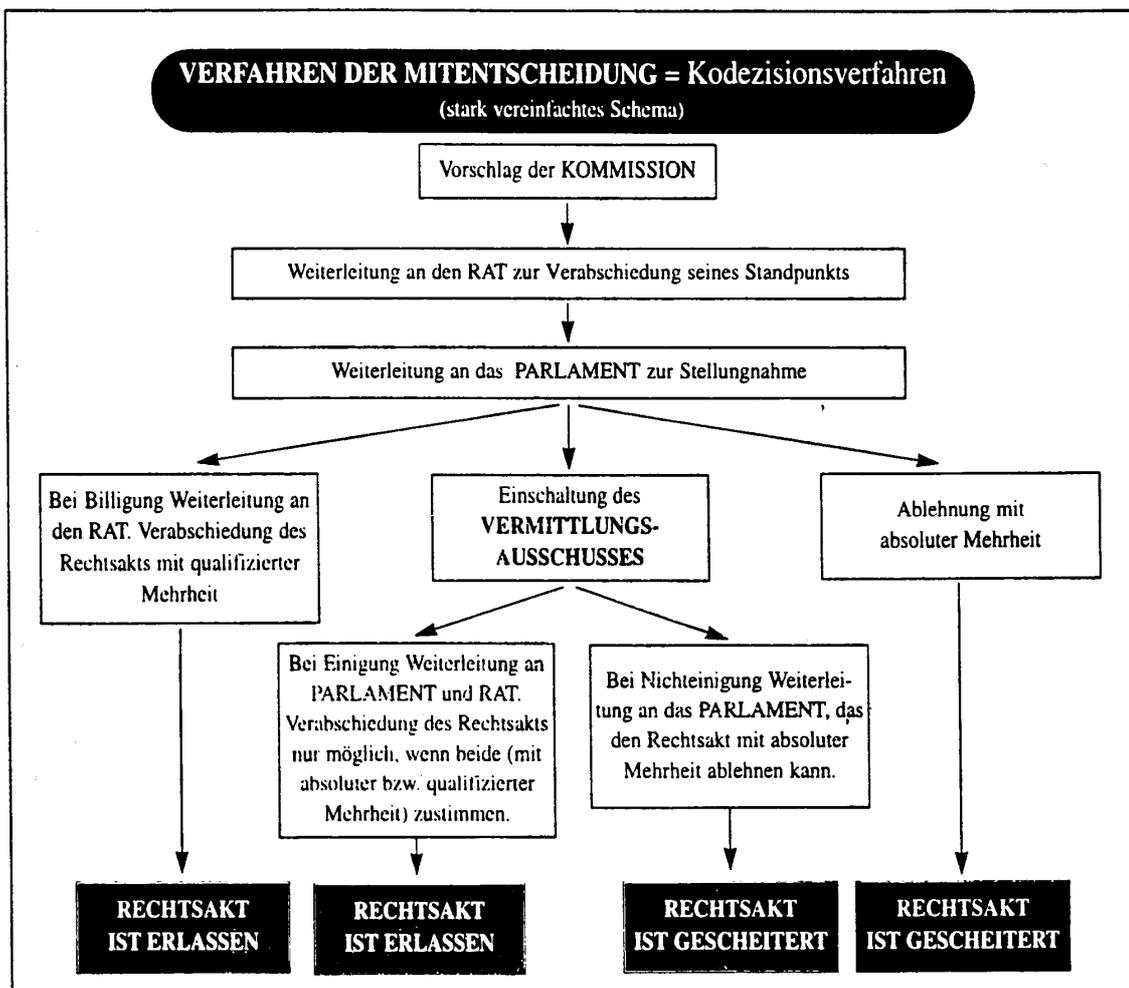
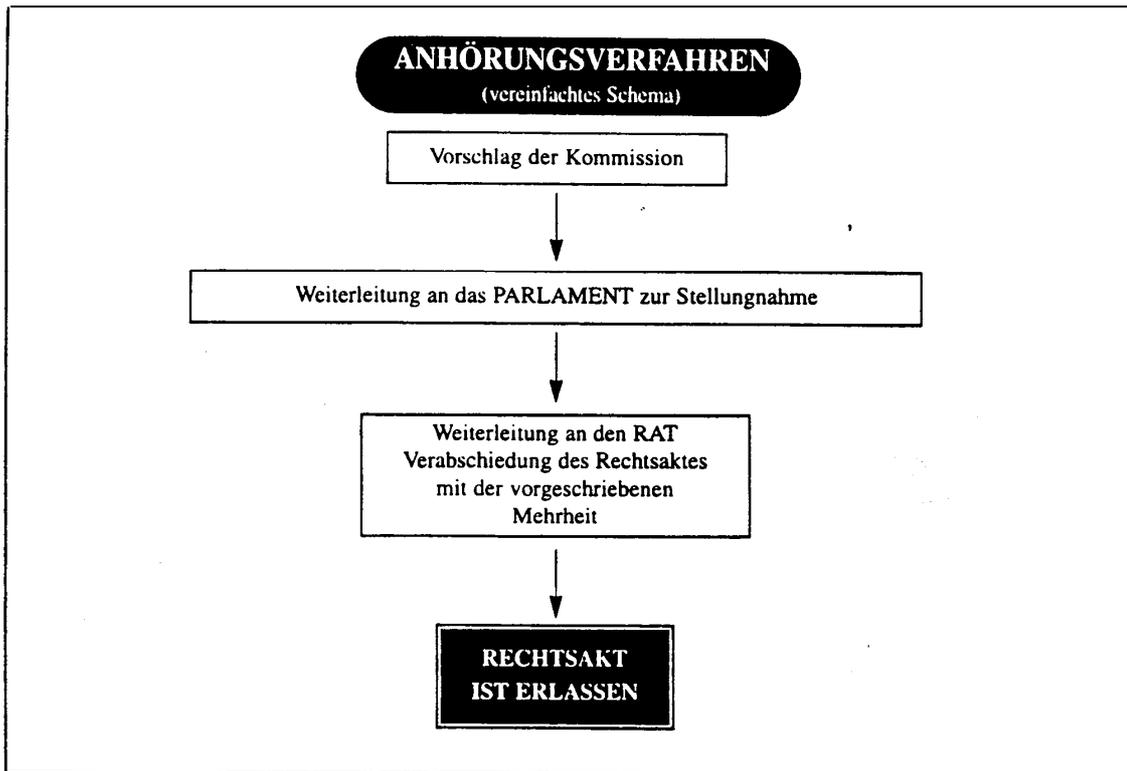
Die noch zu ratifizierende **europäische Verfassung** sieht vor, dem Europäischen Rat den Status einer **europäischen Institution** zu verleihen. Zudem soll das System der Präsidentschaft geändert werden. Dies soll durch die Schaffung eines ständigen **Amts eines Präsidenten** des Europäischen Rats erfolgen, der von diesem für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt wird.

**Rechtsetzung der EG:
„Anhörungsverfahren“ nach Art. 250 (189a a.F) EGV**

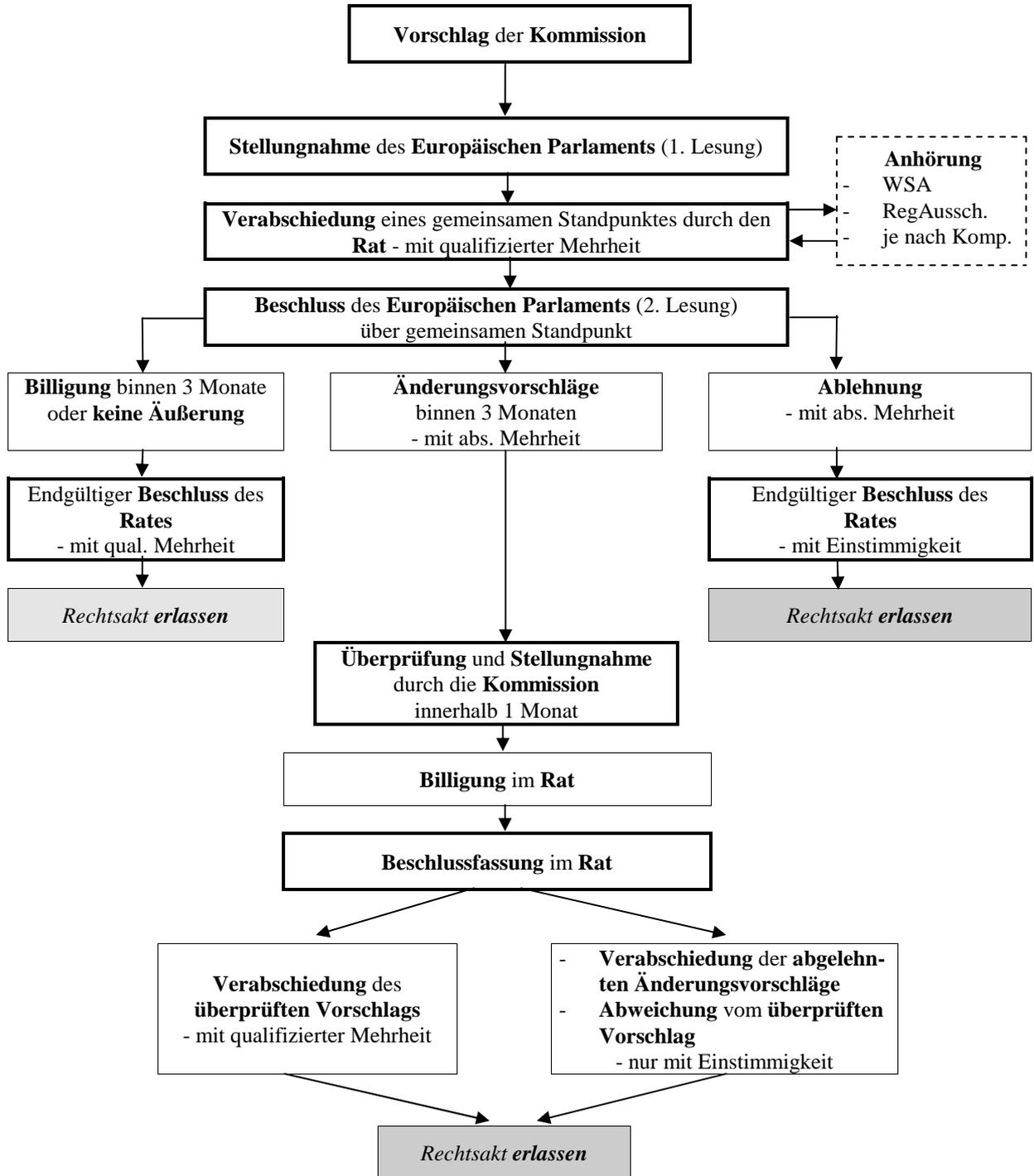


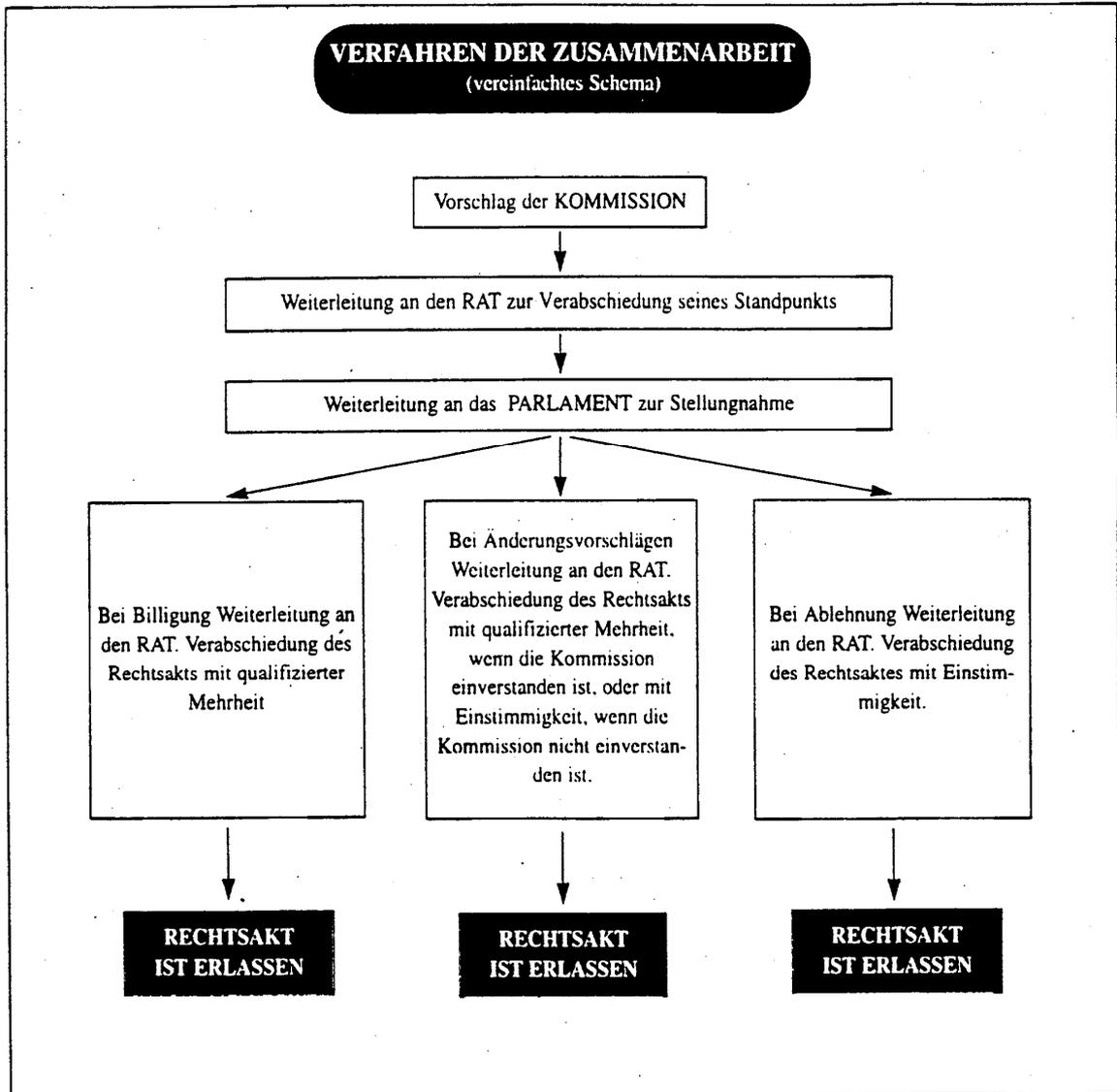
**Rechtsetzung der EG:
Verfahren der Mitentscheidung nach Art. 251 (189b a.F.) EGV
„Kodezisionsverfahren“**





Rechtsetzung der EG: Verfahren der Zusammenarbeit nach Art. 252 (189c a.F.) EGV





Beitritt zu den Gemeinschaften und der Union

Rechtsgrundlage: Art. 49 EUV

- Beitritt nur zur gesamten Union (nicht zu einer der Gemeinschaften)
- **geschriebene Voraussetzungen** (Wortlaut des Art. 49 EUG)
 - europäischer Staat
 - Achtung der in Art. 6 Abs. 1 EUV genannten Grundsätze (Freiheit, Demokratie, Menschenrechte, Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit)
- zusätzlich: **ungeschriebene** Voraussetzungen
 - Erfüllung der **wirtschaftlichen Rahmenbedingungen** (insb. Bekenntnis zur freien marktwirtschaftlichen Grundordnung; Mindestmaß an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit)
 - Bereitschaft zur **Übernahme** des „gemeinschaftlichen Besitzstandes“ (des sog. **acquis communautaire**).
Dazu gehören: Inhalt, Prinzipien und politische Ziele sämtlicher **Gemeinschaftsverträge** (auch Maastricht, Amsterdam, Nizza); das gesamte **Sekundärrecht**, die **Rechtsprechung** des EuGH, die Entscheidungen von Gemeinschaft und Union; die internationalen Abkommen der Gemeinschaften.

Acquis communautaire: Mischung aus Recht, Erklärungen, Prinzipien, gemeinsamen Standpunkten, Rechtsprechung des EuGH.

Übernahme des acquis communautaire bedeutet insb. Umsetzung von bereits bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsakten in innerstaatliches Recht.

Ziel: **Identität der EU** darf durch Beitritt neuer Mitglieder nicht verändert werden.

Beitrittsverfahren

- **1. Stufe:** Antrag an den Rat. Weiterleitung an die Kommission. Nach Stellungnahme der Kommission Entscheidung des Rates, ob Beitragsverhandlungen aufzunehmen sind.

Dann ggf. Verhandlungen auf Ministerebene unter Vorsitz des amtierenden Ratspräsidenten und Teilnahme von Mitgliedern der Kommission.

- **2. Stufe:** Anhörung der **Kommission**. Zustimmung des **Parlaments**. Veto-Recht eines jeden Mitgliedstaates.

Aufnahmebeschluss des **Rates**.

Völkerrechtlicher **Beitrittsvertrag zwischen den Mitgliedstaaten** (nicht mit den Gemeinschaften und dem/den Beitrittskandidaten).



„Herzlich willkommen, aber nur mit sauberen Händen!“

Hanitzsch '99
SZ-Zeichnung: Hanitzsch
13.12.99 S. 4

Assoziierung

Rechtsgrundlagen in den Gemeinschaftsverträgen, z.B. Art. 82, 300, 310 EGV.

Assoziierung erfolgt nicht im **Verhältnis** zur EU, sondern **zu den einzelnen Gemeinschaften**.

Wirkung: Anbindung eines Staates (oder einer internationalen Organisation) an eine (die) Gemeinschaft(en) mit unterschiedlicher Intensität

- unterhalb der Schwelle des Beitritts, jedoch
- über einem bloßen Handelsabkommen (z.B. gem. Art. 133 EGV)

Arten der Assoziierung

- **Konstitutionelle Assoziierung** i.S.d. Art. 182 EGV
Verbindung unselbständiger Hoheitsgebiete der EG-Mitgliedstaaten in Übersee mit der EG
- vertragliche Assoziierung
 - **Entwicklungsassoziiierung** zur Erhöhung von Lebensstandard und wirtschaftlicher Entwicklung.
Z.B. Lomé-Abkommen der EG-Staaten mit den ehemaligen Kolonien der EG-Mitgliedstaaten im afrikanisch-pazifisch-karibischen Raum (sog. AKP-Staaten); Vielzahl von Einzelmaßnahmen zur EG-Entwicklungshilfe in diesen Gebieten.
 - **Beitrittsassoziiierung** zur Vorbereitung auf einen künftigen EU-Beitritt.
Z.B. Assoziierungsabkommen zwischen der EG und Griechenland im Jahr 1962, mit Malta und Zypern im Jahr 1970, 1972.
Die **Türkei** hat 1997 einen Beitrittsantrag gestellt; eine (unverbindliche) Beitrittsperspektive wurde ihr Ende 1999 eröffnet. Hauptprobleme im Hinblick auf eine Vollmitgliedschaft: geografische Lage (europäischer Staat?), vor allem problematische Menschenrechtssituation.
 - **Freihandelsassoziiierung** zur Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen und dem Abbau (tarifärer und nicht-tarifärer) Handelshemmnisse.
 - Z.B. das **EWR-Abkommen** (1992, m.W.v. 1.1.1994) zur Harmonisierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EFTA (der großen Freihandelszone außerhalb der EG) und den Europäischen Gemeinschaften.

Das EWR-Abkommen ist ein sog. **gemischtes Abkommen**: Vertragspartner einerseits die EG und ihre Mitgliedstaaten, andererseits Drittstaaten (Norwegen, Island, Liechtenstein; früher auch Österreich, Schweden und Finnland, nicht: Schweiz).

Inhalt: Wechselseitige Garantie der im EG-Vertrag vorgesehenen Marktfreiheiten und Wettbewerbsregeln für die EFTA-Staaten; Vereinbarung eines Streitbeilegungsverfahrens vor dem EuGH. Der **EWR** ist derzeit die größte und damit bedeutsamste Wirtschaftszone der Welt.

(Sonstige) Außenbeziehungen der Europäischen Gemeinschaften

Notwendigkeit einer diesbezüglichen Kompetenzzuweisung

Geschriebene Außenkompetenzen

Beispiele:

- Art. 24 EUV – Übereinkünfte im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
- Art. 38 EUV – Übereinkünfte im Bereich polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
- Art. 133 EGV – Handelsabkommen
Das WTO-Vertragswerk (World Trade Organization, Nachfolger des „GATT-1947“) wird hinsichtlich des Vertragswerkes „**GATT-1994**“ auf Art. 133 EGV gestützt (so auch der EuGH). Fraglich hinsichtlich des **TRIPS**-Abkommens (Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property and Rights) und **GATS** (General Agreement on Trades and Services); alle drei Vertragswerke sind sog. gemischte Abkommen, die sowohl die EG als auch deren Mitgliedstaaten zum freien Welthandel verpflichten.
- Art. 310 EGV – Vertragliche Assoziierung
- Art. 182 ff. EGV – Konstitutionelle Assoziierung

Ungeschriebene Außenkompetenzen

Problem

Wortlaut des **Art. 300 Abs. 1 S. 1 EGV** spricht dagegen.

EuGH: Art. 300 EGV nur Verfahrensregelung im Hinblick auf Vertragsschluss.

AETR-Entscheidung (U. v. 31.3.1971, Rs. 22/70, Slg. 1971, S. 263) betr. „Europäisches Übereinkommen über die Arbeit der im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrzeugbesatzungen“ u.a. zur Harmonisierung der Lenkungs- und Ruhezeiten der im Straßenverkehr beschäftigten Fahrer.

Gegenstand einer **Klage der Kommission** gem. Art. 173 S. 2 EGV war ein **Beschluss des Rates** im Hinblick darauf, welche Haltung die Mitgliedstaaten in den Verhandlungen über den Abschluss des AETR einnehmen sollten.

Rdnr. 15/19: Zuständigkeit der Gemeinschaft kann sich aus anderen (als den geschriebenen) Vertragsbestimmungen ergeben, insbesondere in den Bereichen, in denen die Gemeinschaft zur Verwirklichung einer vom Vertrag vorgesehenen Politik Vorschriften erlassen hat, die in irgendeiner Form gemeinsame Rechtsnormen vorsehen, die Mitgliedstaaten weder einzeln

noch gemeinsam handelnd berechtigen, mit dritten Staaten Verpflichtungen einzugehen, die diese Normen beeinträchtigen.

EuGH U. v. 14.7.1976, v. Rs. 3, 4 und 6/76 – **Kramer**. Biologische Schätze des Meeres – Slg. 1976, S. 1279: Parallelität von internen Rechtsetzungskompetenzen und impliziten Vertragsschlusskompetenzen.

Betr. Verstöße gegen das Nordostatlantik-Fischereiübereinkommen (v. 1959), das in den Niederlanden umgesetzt und strafrechtlich bewehrt ist. „Parallel“: EWG-Verordnungen zum Schutz der biologischen Schätze des Meeres.

Neuere Rechtsprechung des EuGH

Außenkompetenz setzt neben dem Bestehen einer Innenkompetenz auch die **zwingende Notwendigkeit** des Abschlusses eines völkerrechtlichen Vertrages zur Verwirklichung der Vertragsziele voraus (EuGH-Gutachten 1/94 – WTO/ GATS/TRIPS – v. 15.11.1994, Slg. 1994, S. I-5267).

Dieses Geschehen betrifft die Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Beitritt zur WTO.